

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005, Az 28/03 und vom 2. November 2011, Az 13/10).

Da es sich bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse stets um zukunftsorientierte Prognoseentscheidungen handelt, ist das Land gehalten, diese Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mit der Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 der Revisionszeitraum auf regelmäßig vier Jahre verlängert. Jedoch wurde zusätzlich eine kleine Revision, insbesondere der finanziellen Mindestausstattung als auch der Mehrbelastungsausgleichspauschalen, im Abstand von regelmäßig zwei Jahren eingeführt. Nach § 3 Abs. 5 ist die vollständige Revision im Jahr 2021 für das Finanzausgleichsjahr 2022 durchzuführen, da die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes 2021/2022 nicht zu erwarten ist.

Die erste kleine Revision nach § 3 Abs. 6 wurde im Jahr 2018 im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 durchgeführt. Hieran anknüpfend wurde die nächste kleine Revision im Jahr 2020 durchgeführt. Der Revisionsbericht ist als Anlage beigefügt.

Da die finanzielle Mindestausstattung bereits durch die Finanzausgleichsmasse (Summe der FAG-Massen I und II) abgedeckt ist, ergibt sich insoweit kein unmittelbarer Anpassungsbedarf. Da die Finanzausgleichsmasse auch unter Berücksichtigung der Mai-Steuerschätzung 2020 (Vorlage 7/465) und damit des steuerlichen Einbruches aufgrund der Corona-Pandemie noch deutlich über der Mindestausstattung liegt, war auch insoweit nicht unmittelbar nachzusteuern.

Demgegenüber hat die ebenfalls durchzuführende Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen den aus dem Revisionsbericht ersichtlichen Anpassungsbedarf ergeben.

Weiterhin wurden von kommunaler Seite ein Demografie- sowie ein Flächenansatz gefordert, welche mit dem Gesetz - im temporären Vorgriff auf die vorgesehene grundlegende finanzwissenschaftliche Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs - geschaffen werden.

### **B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes zur Anpassung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

### **C. Alternativen**

Fortgeltung der bisherigen Rechtslage in Kenntnis des Anpassungsbedarfs

### **D. Kosten**

Auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2020 ist mit einem geringfügigen Rückgang der FAG-Masse I nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz zu rechnen. Daher ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zur Verstärkung der Finanzausgleichsmasse die Entnahme eines Betrages von etwa 17 Millionen Euro aus dem Stabilisierungsfonds vorgesehen, um die Finanzausgleichsmasse insgesamt auf dem Niveau des Jahres 2020 zu stabilisieren. Durch diese bisher größte Ausschüttung aus dem Stabilisierungsfonds sollen neben den bereits beschlossenen Hilfspaketen zusätzlich Einnahmeverluste der Kommunen infolge der Corona-Pandemie abgedeckt werden. Die vorgesehene Entnahme wirkt ergebnisneutral, da diese mit einer Reduzierung des Stabilisierungsfonds als Verbindlichkeit des Landes korrespondiert.

Die Anpassung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG führt insgesamt zu einer zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts von etwa 6,5 Millionen Euro im Jahr 2021.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Keller  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. August 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 5 bis 10" durch die Verweisung "§ 46" ersetzt.
2. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen werden die FAG-Massen I und II anhand der Regelungen in den Absätzen 3a und 3b als Grundlage der Festsetzungen zum Vollzug dieses Gesetzes vorläufig bestimmt. Soweit ein Haushaltsplan nicht bis zum 30. Juni des Finanzausgleichsjahres beschlossen ist, gilt die vorläufige Bestimmung nach Satz 1 als Festsetzung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1. Die Abrechnung über den Stabilisierungsfonds nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 15 eingefügt:

"15. Stabilisierungsansätze nach den §§ 9 a und 13 a,"

- b) In Satz 2 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 14" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 15" ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind für die Ansätze nach Satz 1 Nr. 1 bis 15 die Ansätze des Haushaltsplans des Vorjahres anzusetzen; § 3 Abs. 4a Satz 2 gilt entsprechend."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

**"§ 7****Verwendung der Schlüsselzuweisungen**

(1) Von der Schlüsselmasse wird vorab ein Betrag von 4 800 000 Euro für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 abgezogen.

(2) Die verbleibende Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:

1. 40,7 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 59,3 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte."

5. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9 a  
Stabilisierungsansatz Gemeindeaufgaben

Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre über der nach § 30 Abs. 1 für das Finanzausgleichsjahr anzusetzenden Einwohnerzahl nach § 9 Abs. 1 liegt, erhalten eine Zuweisung zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisung nach Maßgabe des Satzes 2. Die Zuweisung nach Satz 1 entspricht der Differenz zwischen einer Schlüsselzuweisung, welche nach § 9 Abs. 1 auf Basis der Einwohnerzahl nach Satz 1 festzusetzen gewesen wäre, und der nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit der Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 ermittelten Schlüsselzuweisung für das Finanzausgleichsjahr. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten des Landesausgleichsstocks."

6. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,"

7. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 53 SGB XII" durch die Angabe "den §§ 99 und 100 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)" ersetzt.

8. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a  
Stabilisierungsansatz Kreisaufgaben

Landkreise und kreisfreie Städte, deren Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre über der nach § 30 Abs. 1 für das Finanzausgleichsjahr anzusetzenden Einwohnerzahl nach § 13 Abs. 1 liegt, erhalten eine Zuweisung zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisung. Die Zuweisung nach Satz 1 entspricht der Differenz zwischen einer Schlüsselzuweisung, welche nach § 13 Abs. 1 auf Basis der Einwohnerzahl nach Satz 1 festzusetzen gewesen wäre, und der nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit der Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 ermittelten Schlüsselzuweisung für das Finanzausgleichsjahr. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten des Landesausgleichsstocks."

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. De-

zember 2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung" und die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetz" ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetzes" ersetzt.

10. In § 22 c Abs. 1 wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Jahreszahl "2020" wird durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe "139 Euro" durch die Angabe "142 Euro" ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe "100 Euro" durch die Angabe "101 Euro" ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird die Angabe "49 Euro" durch die Angabe "61 Euro" ersetzt.
- ee) In Nummer 4 wird die Angabe "37 Euro" durch die Angabe "38 Euro" ersetzt.

- b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe "1,70 Euro" durch die Angabe "2,27 Euro" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe "3,21 Euro" durch die Angabe "3,56 Euro" ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe "5,28 Euro" durch die Angabe "5,59 Euro" ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe "0,82 Euro" durch die Angabe "0,72 Euro" ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Jahreszahl "2020" wird durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.
- bb) Die Angabe "70 vom Hundert" wird durch die Angabe "75 vom Hundert" ersetzt.
- cc) Die Angabe "30 vom Hundert" wird durch die Angabe "25 vom Hundert" ersetzt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 4 des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes" durch die Verweisung "§ 4 des

Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Soweit im Ergebnis der Abrechnung nach § 5 ein Betrag von 35 Millionen Euro überschritten wird, werden in dem auf das abgerechnete Haushaltsjahr folgenden Finanzausgleichsjahr diejenigen Mittel, die dem Landesausgleichsstock als Abrechnungsbetrag zugeführt werden und die den Betrag von 30 Millionen Euro überschreiten, mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet. Die Höhe der individuellen Ausschüttung bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelne Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des laufenden Finanzausgleichsjahres an der Gesamtsumme der im laufenden Finanzausgleichsjahr festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach den §§ 11 und 15."

13. In § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 7 a" durch die Angabe "den §§ 7 a und 9 a" ersetzt.

14. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "festgesetzten Schlüsselzuweisungen" die Worte "einschließlich der Zuweisungen nach den §§ 7 a, 9 a und 13 a" eingefügt.

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Verpflichtung des Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können, begründet nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs nicht nur die Verpflichtung zur Bereitstellung einer von der Finanzlage des Landes unabhängigen finanziellen Mindestausstattung, sondern darüber hinaus die Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, vergleiche Urteile vom 21. Juni 2005, Az 28/03, und vom 2. November 2011, Az 13/10.

Dabei ist der kommunale Finanzausgleich als Teil der Haushaltsplanung, vergleiche § 3 Abs. 4, stets zukunftsbezogen. Diese Zukunftsbezogenheit verlangt, die Entwicklung allgemeiner Kostenfaktoren in den Blick zu nehmen und die getätigten Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Mit der Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die Planungssicherheit der Kommunen verbessert, indem der Zeitraum zur Durchführung einer Revision der angemessenen Finanzausstattung und damit der Wirkung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes auf vier Jahre oder fünf Jahre (bei Doppelhaushalten) ausgedehnt wurde. Gleichzeitig wurde mit § 3 Abs. 6 eine kleine Revision der finanziellen Mindestausstattung gesondert ins Gesetz aufgenommen, um nach Ablauf des "halben" Revisionszeitraums zu gewährleisten, dass in dieser Zeit keine Unterschreitung der nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen geforderten finanziellen Mindestausstattung eintritt.

Die kleine Revision wurde erstmalig anlässlich der Aufstellung des Landeshaushalts 2020 im Jahr 2018 durchgeführt. Nunmehr war im Jahr 2020 erneut eine kleine Revision durchzuführen. Der Revisionsbericht wurde dem Beirat für kommunale Finanzen am 7. Mai 2020 im Entwurf sowie in einer weiteren Sitzung am 28. Mai 2020 abschließend vorgestellt und ist diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt.

Die besondere Schwierigkeit der kleinen Revision lag in der konkreten Situation darin, die aktuellen Entwicklungen infolge der Corona-Pandemie - soweit möglich - bereits zu berücksichtigen. Dies erfolgte einnahmeseitig insbesondere durch Zugrundelegung der Mai-Steuerschätzung 2020, welche die ersten Annahmen zur Entwicklung des Steueraufkommens von Land und Kommunen enthielt. Gegebenenfalls wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auch auf die Erkenntnisse der angekündigten zusätzlichen Steuerschätzung im September 2020 zu reagieren sein. Schwieriger war die Frage hingegen bei den ausgabeseitigen Faktoren, da zwar grundsätzlich gerade im Sozialbereich sowie einzelnen Aufgabenblöcken wie der Schülerbeförderung mit steigenden Kosten zu rechnen ist, diese Mehrkosten allerdings kaum verlässlich mit der übrigen Kostenentwicklung, beispielsweise auch Gehaltseinsparungen durch Kurzarbeitergeld, summiert werden können, sodass die Revision sich auf eine aufgabenbezogene Modifikation von Fortschreibungsfaktoren für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beschränken musste.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass bereits auf Basis des geltenden Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zuzüglich der Zuweisungen

nach § 3 Abs. 3b keine Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung eintreten wird. Aufgrund der erheblichen Differenz der errechneten Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 3a und 3b zur ermittelten Mindestausstattung von etwa 637 Millionen Euro ist auch auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Daten keine Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung zu befürchten. Weiterhin stehen den Kommunen die Zuweisungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse zur Verfügung.

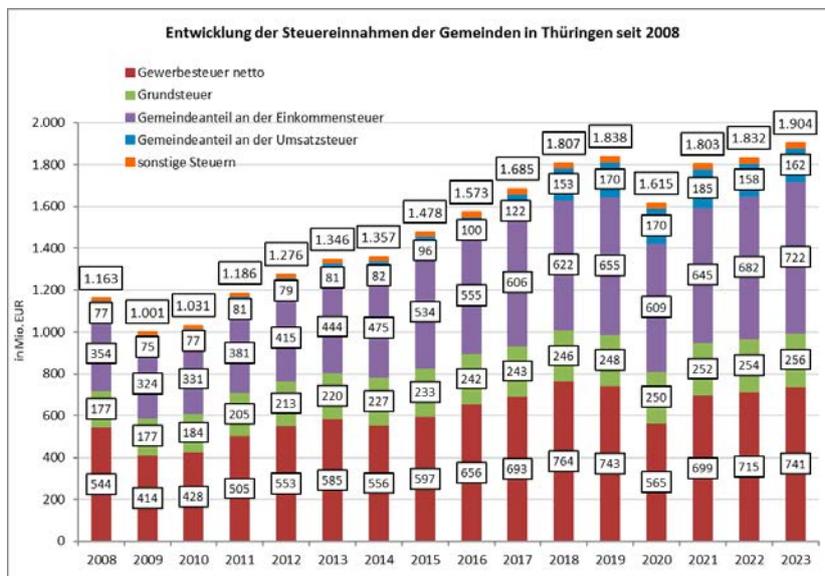
Gerade in der aktuellen Krisensituation mit sinkenden kommunalen Einnahmen und absehbar steigenden Ausgaben zeigt sich mithin, dass die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse über den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz bezogen auf die Einnahmen des vorangegangenen Jahres und der zwei vorangegangenen Jahre sowie die Abrechnung der Masse nach § 3 Abs. 4 über den Stabilisierungsfonds auch bei massiven Krisen wie der aktuellen Corona-Pandemie für eine planbare und verlässliche Finanzausstattung der Thüringer Kommunen durch das Land sorgt und akute Einbrüche der Einnahmen von Bund und Land - im Gegensatz zu den noch immer in vielen Ländern angewandten Verbundquotensystemen - nicht auf die Höhe der Finanzausgleichsmasse durchschlagen.

Im Kern sind daher keine grundlegenden Anpassungen im Vorgriff auf das im laufenden Jahr zu vergebende wissenschaftliche Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich erforderlich. Das vorliegende Gesetz beschränkt sich folglich vorerst auf die im Rahmen der kleinen Revision ermittelte Erhöhung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen, die Einführung von Demografieansätzen für Gemeinde- und Kreisaufgaben, ein Vorziehen des Flächenansatzes bei unterdurchschnittlich dichter Besiedlung sowie redaktionelle Änderungen.

I. Allgemeine Finanzdaten der Kommunen

1. Wesentliche kommunale Einnahmen

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wie auch die allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen zeigten bis einschließlich des Jahres 2019 eine positive Entwicklung, während die Einnahmen perspektivisch im Jahr 2020, bedingt der Corona-Pandemie, massiv sinken werden:



Quelle: TLS, ab dem Jahr 2020 Steuerschätzung Mai 2020 (ohne sonstige Steuern)

Die Aufstellung zeigt, dass sich die Steuereinnahmen der Kommunen insbesondere seit dem Jahr 2009 positiv entwickelt haben, aber auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2020 mit massiven Einbrüchen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, aber auch bei den Anteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer zu rechnen ist. Diese werden sich in den Folgejahren wohl nur langsam erholen und auf das Vorkrisenniveau steigen, sodass die Kommunen in Thüringen zur Absicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch zukünftig und gegebenenfalls stärker als in den zurückliegenden Jahren in erheblichem Maße auf Zuweisungen des Landes angewiesen sein werden.

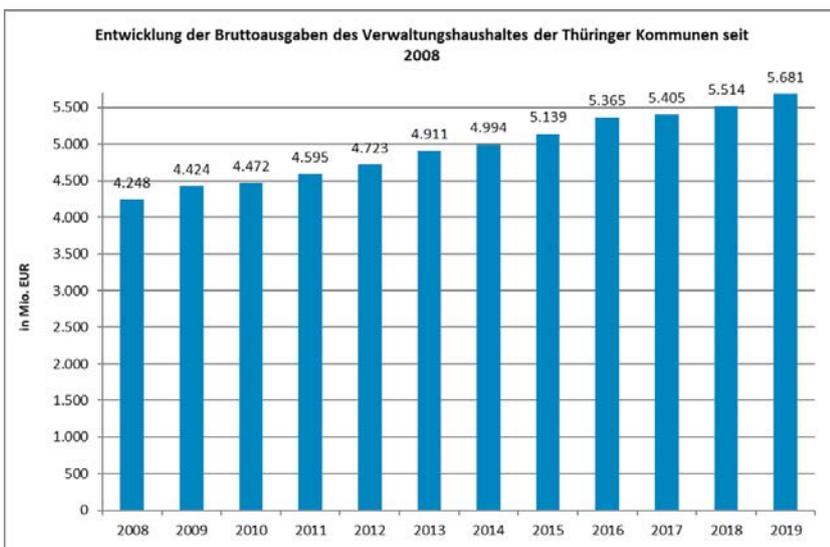
Insoweit ist es zu begrüßen, dass die laufenden Zuweisungen des Landes an die Kommunen seit dem Jahr 2012 (mit Ausnahme des Jahres 2017) kontinuierlich um etwa 343 Millionen Euro gestiegen sind.



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das 2019)

2. Wesentliche kommunale Ausgaben

Demgegenüber haben sich die Ausgaben der Kommunen in Thüringen in den Verwaltungshaushalten wie folgt entwickelt:



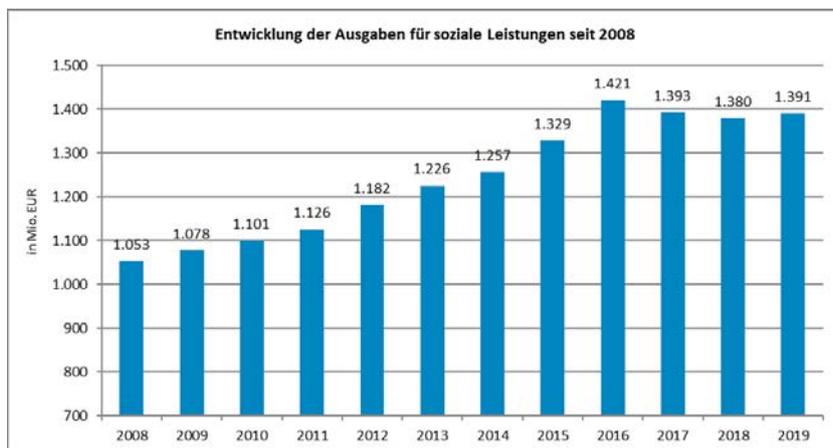
Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das 2019)

Als große Posten sind hier die Personalausgaben:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

und die Ausgaben für soziale Leistungen:



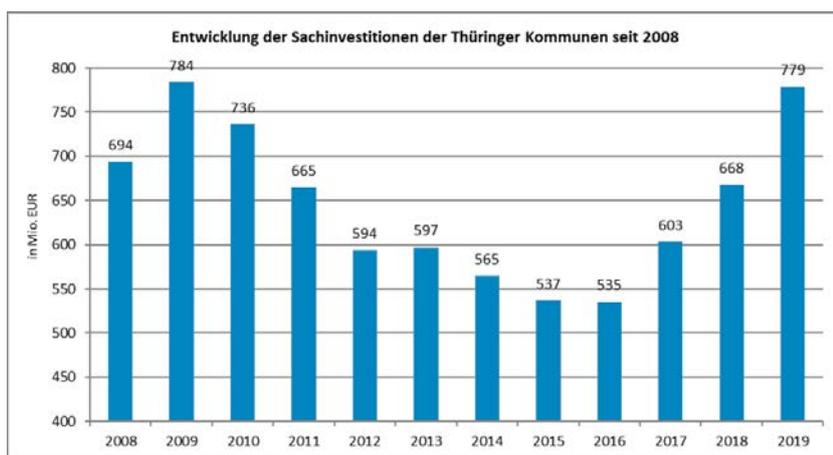
Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

hervorzuheben, die jeweils nicht als Block, sondern bezogen auf verschiedene Aufgabenbereiche in der Revision berücksichtigt wurden. Insofern ist bei den Ausgaben für soziale Leistungen ein Rückgang im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 sowie eine anschließende Stabilisierung der Ausgaben auffällig. Die Entwicklung im Hinblick auf die Corona-Pandemie kann jedoch aktuell nicht seriös abgeschätzt werden.

Während die Ausgaben der Kommunen in Thüringen bei steigenden Haushaltsvolumina in den genannten Bereichen überwiegend gestiegen sind, sind die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen seit dem Jahr 2009 zwar deutlich zurückgegangen, allerdings konnte der Rückgang im Jahr 2016 nicht nur gestoppt werden, seit dem Jahr 2017 ist sogar wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, sodass fast wieder das Ausgabenniveau des Jahres 2009 erreicht wird. Der Anstieg beruht unter anderem auf verschiedenen Investitionsprogrammen von Bund und Land. Dies betrifft von Seiten des Bundes die Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Schulbaumittel nach dem 2. Kapitel KInvFG, die wiederum durch das Land kofinanziert wurden. Von Seiten des Landes sind unter anderem die - zwischenzeitlich im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz verstetigten - Investitionspauscha-

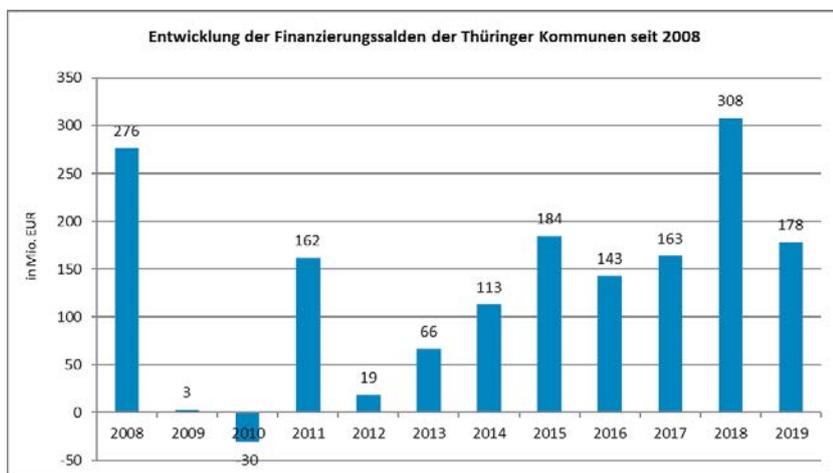
len der Jahre 2018 und 2019 (je 100 Millionen Euro), das Landesschulbauprogramm sowie Zuweisungen für spezifische Investitionsbereiche und Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte zu nennen. Daneben dürfte auch allgemein der Anstieg an Steuereinnahmen hierzu beigetragen haben.

Auch in den Jahren 2020 bis 2024 erhalten die Thüringer Kommunen mit der Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte durch Gesetz vom 11. März 2020 (GVBl. S. 109) und dem Erlass des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitions-offensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) zusätzliche 568 Millionen Euro für investive Zwecke.



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

### 3. Finanzierungssalden

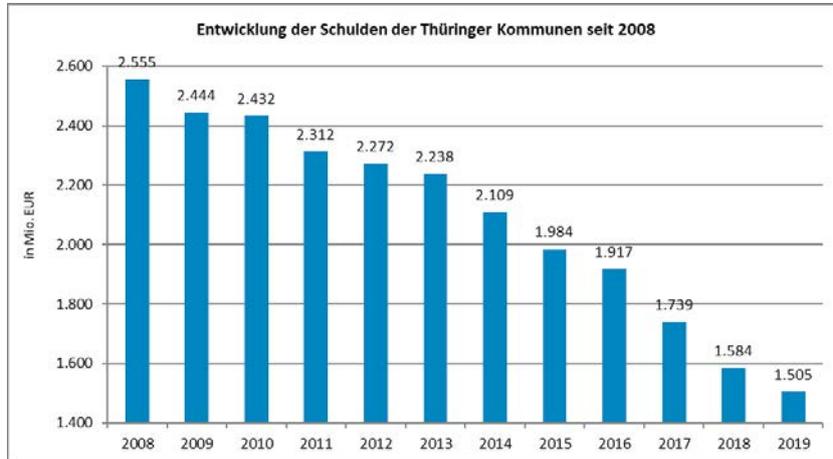


Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das 2019)

Die Entwicklung der Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Thüringen regelmäßig in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen aus ihren Einnahmen zu decken. Der Rückgang des positiven Saldos ist im Kontext mit dem - auch politisch gewollten - deutlichen Anstieg der Sachinvestitionen zu sehen.

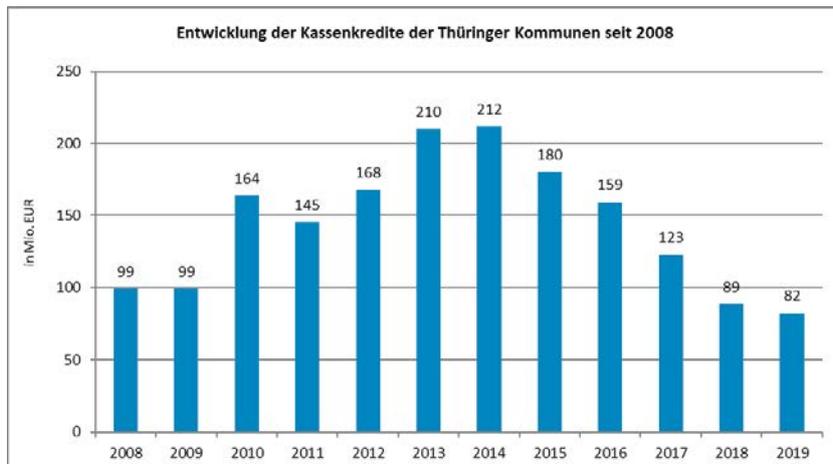
4. Verschuldung

Der Gesamtstand der Verschuldung der Kommunen in Thüringen konnte über die vergangenen Jahre kontinuierlich und insgesamt deutlich reduziert werden:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

Auch bei separater Betrachtung der Kassenkredite ist ab dem Jahr 2015 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Die vorgesehene Änderung vereinfacht die Bestimmung dahin gehend, dass die Verweisung stets korrekt ist und nicht im Hinblick auf bundesgesetzliche Änderungen einzelner Absätze kurzfristiger redaktioneller Änderungsbedarf entsteht.

Zu Nummer 2:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es zu Beginn eines Haushaltsjahres aus verschiedenen Gründen zu einer Zeit vorläufig-

ger Haushaltsführung kommen kann. Mit Absatz 4a wird daher geregelt, dass in diesen Fällen für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse auf die Regelungen der Absätze 3a und 3b zurückgegriffen werden soll, um den verfassungsrechtlich erforderlichen Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes auch einfachgesetzlich auf eine eindeutige Grundlage zu stellen.

Mit Blick auf die Schaffung von Rechtssicherheit ist in Satz 2 die Festlegung enthalten, dass die vorläufige Bestimmung der Finanzausgleichsmasse zur endgültigen Festsetzung wird, wenn nicht bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ein Haushalt beschlossen ist. Andernfalls würde eine gegebenenfalls erforderliche "Rückabwicklung" durch Neubescheidung, Rückforderung und/oder Aufrechnung zu kompliziert. Die vorläufige Festsetzung, insbesondere der Schlüsselzuweisung, wird infolgedessen endgültig. In Summe ist eine Besser- oder Schlechterstellung der Kommunen mit dieser Regelung nicht zu befürchten, da die endgültige Abrechnung der Finanzausgleichsmasse über den Stabilisierungsfonds unangetastet bleibt und hier gegebenenfalls eine Ausschüttung im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 7 zu prüfen ist.

Zu Nummer 3:

Einerseits werden die neu zu schaffenden Demografieansätze nach den §§ 9a und 13a in die Bestimmung zur Verwendung der Schlüsselmasse mit aufgenommen; zum anderen wird flankierend zu § 3 Abs. 4a auch hier für die Fälle vorläufiger Haushaltsführung eine Regelung getroffen. Diese Regelung bestätigt die bisherige Praxis, bei der Dotierung der Sonderlastenausgleiche auf die Haushaltsansätze des Vorjahres zurückzugreifen.

Zu Nummer 4:

Mit der Änderung werden lediglich Regelungen gestrichen, die sich mit Ablauf des Jahres 2019 erledigt haben.

Zu Nummer 5:

Mit § 9a wird - übergangsweise bis zu einer grundlegenden finanzwissenschaftlichen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen - ein "Demografieansatz" geschaffen. Die stetige Rückmeldung aus der kommunalen Praxis legt nahe, dass die Einführung eines solchen Ansatzes in einem Flächenland mit dauerhaft sinkender Bevölkerungszahl erforderlich ist; auch der Gesetzgeber hat dies im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte bereits zum Teil für erforderlich und sinnvoll gehalten.

Der Ansatz in § 9a unterscheidet sich wegen seines temporären Charakters insoweit bewusst von der in Finanzausgleichsgesetzen anderer Länder gewählten Ausgestaltung, als er das austarierte System der Schlüsselzuweisung, insbesondere die Einwohnerermittlung nach den §§ 9 und 30 Abs. 1, grundsätzlich unberührt lässt. Er orientiert sich stattdessen an der Systematik des § 7a und bildet einen zusätzlichen Zuweisungsstrang, so dass auch die konkreten finanziellen Auswirkungen des Ansatzes nachvollziehbar und konkret darstellbar bleiben, ohne in der Schlüsselmasse "unterzugehen". Im Rahmen des Satzes 2 ist deshalb ein eigener Bedarf zu errechnen, mit welchem der Haushaltsansatz etatisiert wird. Dazu wird für alle Gemeinden mit geringeren Einwohnerzahlen als im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre (vergleiche insoweit § 11 Abs. 2) die Differenz

zwischen ihrer tatsächlichen und einer hypothetischen Schlüsselzuweisung mit der nach Satz 1 nivellierten Einwohnerzahl gebildet. Bei der Berechnung wird allein auf den Hauptansatz nach § 9 Abs. 1 abgestellt, da eine Berücksichtigung des Kinderansatzes nach § 9 Abs. 2 bereits aufgrund des maßgeblichen Faktors erhebliche Auswirkungen haben dürfte, die im Rahmen einer vorläufigen Regelung nicht mehr sachgerecht und somit auch zu nicht rechtfertigen erscheinen.

Zu Nummer 6:

Die Änderung dient wie Nummer 4 der Anpassung aus Gründen des Zeitablaufs.

Zu Nummer 7:

Die Änderung trägt der Verschiebung des Bereichs der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch infolge des Bundesteilhabegesetzes Rechnung.

Zu Nummer 8:

Neben der Regelung eines vorläufigen Demografieansatzes im Rahmen der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 9a ist betreffend die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ein vergleichbarer Ansatz zu schaffen.

Hinsichtlich der Begründung und Anwendung desselben wird auf die Ausführungen zu Nummer 5 verwiesen; dies gilt auch hinsichtlich des Absehens von einer Einbeziehung des Nebenansatzes (hier nach § 13 Abs. 2).

Zu Nummer 9:

Mit den Änderungen erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen auf das derzeit geltende Thüringer Kindergartengesetz.

Zu Nummer 10:

Durch die Änderung wird die Einführung des Sonderlastenausgleichs für unterdurchschnittlich dicht besiedelte Gemeinden vorgezogen, um den von kommunaler Seite benannten Bedarfen Rechnung zu tragen, bis die Frage im avisierten finanzwissenschaftlichen Gutachten grundlegend überprüft und gegebenenfalls konkretere Ausgestaltungsvorschläge unterbreitet werden können. Insoweit kann, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gutachter, bereits beim Erlass der Verwaltungsvorschrift nach § 22c Abs. 2 Satz 2 auf die Erkenntnisse des Gutachters zurückgegriffen werden, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits das abschließende Gutachten vorliegt.

Zu Nummer 11:

Die Anpassung sowohl der Mehrbelastungsausgleichspauschalen als auch der aufgabenspezifischen Zuschläge nach Absatz 1a ist infolge der Ergebnisse der kleinen Revision (Teil IV) erforderlich. Zur Ermittlung der Beträge wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Anlage (S. 39ff.) verwiesen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Anpassung des Fortschreibungsfaktors in Absatz 4.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzesnamens.

Zu Buchstabe b:

Im laufenden Finanzausgleichsjahr war die gesetzlich bestimmte Höhe der Reste von 35 Millionen nahezu erreicht. Unabhängig davon, ob die Regelung mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den nächsten Jahren Anwendung finden wird oder nicht, wurde Absatz 3 vor diesem Hintergrund überarbeitet und sowohl hinsichtlich der Ermittlung des maßgeblichen Betrages als auch hinsichtlich des Verteilungsschlüssels vereinfacht. Sollte beispielsweise die Ist-Abrechnung nach § 5 für das Jahr 2020 40 Millionen Euro betragen, die als Ausgabereste in den Landesausgleichsstock des Jahres 2021 übertragen würden, so würden hieraus 10 Millionen Euro mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 ausgezahlt. Sofern beispielsweise eine Kommune 1 vom Hundert der Gesamtschlüsselmasse (Summe der Schlüsselmassen nach den §§ 8 und 12) erhält, würde sie in diesem Beispiel eine zusätzliche Schlüsselzuweisung von 100 000 Euro erhalten.

Zu Nummer 13:

Durch die Ergänzung wird entsprechend der bisherigen Praxis klargestellt, dass die Zuweisungen nach § 7a unter den Begriff der Schlüsselzuweisungen fallen. Dasselbe gilt für die neu geschaffenen Zuweisungen nach § 9a. Damit werden diese Mittel auch Teil der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage.

Zu Nummer 14:

Die Regelung kodifiziert die bisherige Praxis, Zuweisungen nach § 7a aufgrund ihrer Systematik als Schlüsselzuweisungen in die für diese maßgebliche Berichtigungsregelung nach § 32 Abs. 2 einzubeziehen und stellt in diesem Zuge für die neuen Demografieansätze der §§ 9a und 13a klar, dass es sich auch bei diesen um Schlüsselzuweisungen handelt und daher ebenfalls die schlüsselzuweisungsspezifische Regelung nach § 32 Abs. 2 gilt.

Zu Nummer 15:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Nummern 5 und 8.

#### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.



**Kleine Revision gemäß  
§ 3 Abs. 6 ThürFAG**

**Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für In-  
neres und Kommunales**

**Stand: 19. Mai 2020**

## Einleitung

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) sieht vor, im Abstand von zwei Jahren auf Basis und Systematik der letzten Revision die Höhe der Finanzausgleichsmasse dahingehend zu prüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann (§ 3 Abs. 6 ThürFAG). Bei der Überprüfung sind ausgehend von den ermittelten Zuschussbedarfen der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG folgende Parameter zu berücksichtigen:

1. Fortschreibung der im Rahmen der letzten Revision verwendeten Fortschreibungsfaktoren
2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen sowie in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Weiterhin ist die Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG zu überprüfen. Das Ergebnis der kleinen Revision ist zu dokumentieren.

Die letzte kleine Revision erfolgte im Jahr 2018 für das Haushaltsjahr 2020 (vgl. Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales lt. Anlage 1 zur Landtagsdrucksache 6/6653; im Folgenden Prüfbericht des TMIK zur letzten kleinen Revision). Mit Abstand von zwei Jahren ist in 2020 wieder eine kleine Revision durchzuführen. Dabei ist es folgerichtig, diese terminlich an die Aufstellung des Landeshaushalts 2021 zu binden. So können insbesondere die Ergebnisse der Überprüfung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG bei der Aufstellung des Landeshaushalts berücksichtigt werden.

Die kleine Revision setzt (wie die letzte kleine Revision im Jahr 2018) auf die im Jahr 2017 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2015 der Kommunen<sup>1</sup> durchgeführten Revision gemäß § 3 Abs. 5 ThürFAG auf (vgl. Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales lt. Anlage 1 zur Landtagsdrucksache 6/4497; im Folgenden Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision).

---

<sup>1</sup> Thüringer Landesamtes für Statistik: Statistischer Bericht des – Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2015

Entsprechend der Unterscheidung zwischen einem unantastbaren Kernbereich und einem Randbereich kommunaler Selbstverwaltung zielt auch das Finanzausstattungsgebot des Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf über seinen Kernbereich unbedingter Mindestausstattung hinausgreifend in seinem Randbereich auf die Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung. In ihrem Kernbereich garantiert die Norm den Kommunen die Mittel, die ihnen die Erfüllung aller ihrer Pflichtaufgaben und eines Mindestmaßes an freiwilligen Aufgaben ermöglichen. Die finanzielle Mindestausstattung stellt eine nicht unterschreitbare Grenze dar<sup>2</sup>.

Im Rahmen der kleinen Revision wird auf Basis der Systematik der letzten Revision im Jahr 2017 überprüft, ob bereits mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann. Bei der letzten Revision erfolgte die Berechnung der Mindestausstattung nach einer modifizierten Benchmark-Methode, bei der für die finanzielle Mindestausstattung der kommunale Selbstverwaltungsspielraum auf das Niveau, das die (drei) Teilnehmer mit den niedrigsten Aufwendungen je Aufgabenbereich haben, eingeeignet wird. Ausgehend von den Zuschussbedarfen der die Vergleichsgruppe umfassenden 23 Teilnehmer, den 6 kreisfreien Städten und den 17 Landkreisen (inkl. der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften eines Landkreises) der letzten Revision sind dabei folgende Parameter zu berücksichtigen:

1. Fortschreibung der im Rahmen der letzten Revision verwendeten Fortschreibungsfaktoren
2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

Grundlage für die Überprüfung der Mindestausstattung ist Teil II des Prüfberichts des TMIK zur letzten Revision. So werden die folgenden Aufgabenblöcke betrachtet:

- Schule
- SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen
- SGB XII – Sozialhilfe und Eingliederungshilfe
- Kindertagesbetreuung
- Straßen und ÖPNV
- SGB VIII – Jugendhilfe

---

<sup>2</sup> ThürVerfGH vom 3. März 2005, Az: 28/03, Rn. 142

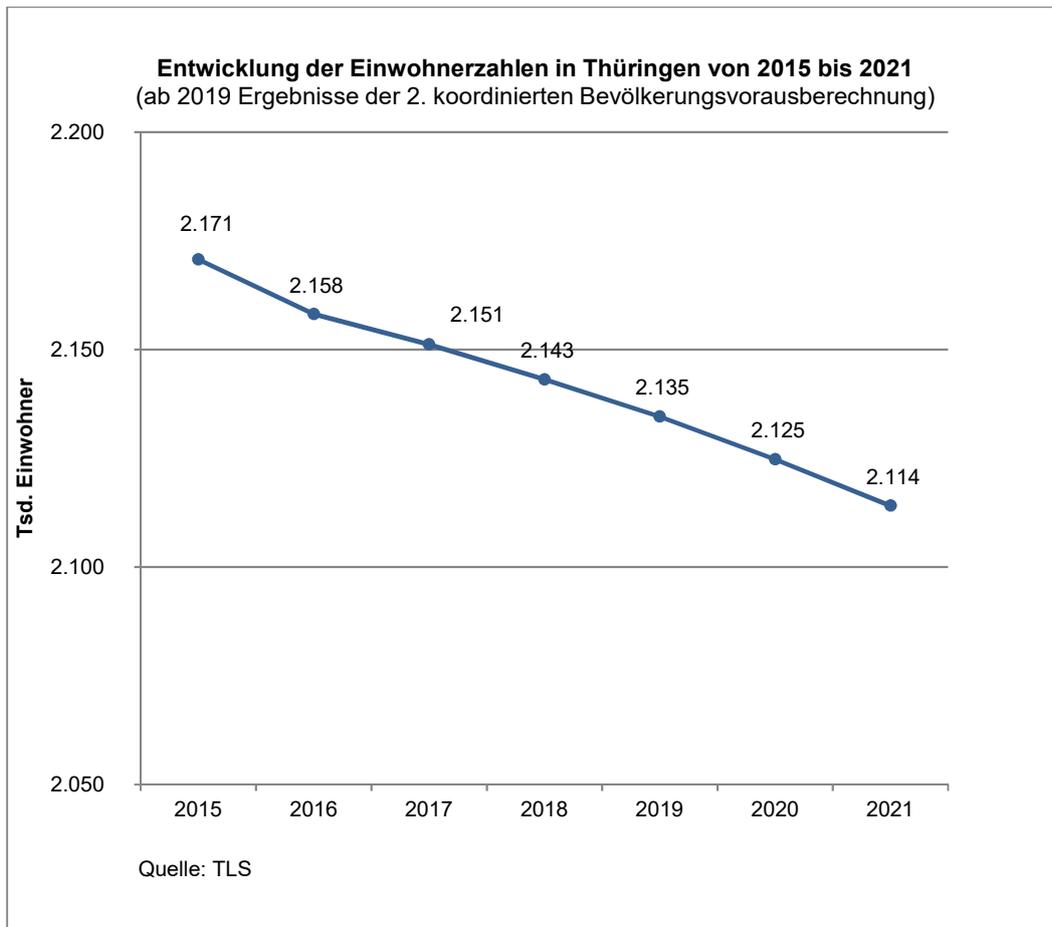
- Übertragener Wirkungskreis
- Gemeinkosten
- Restliche Pflichtaufgaben
- Investitionen Pflichtbereich

Darüber hinaus werden die freiwilligen Leistungen und Investitionen im freiwilligen Bereich der Kommunen als Aufgabenbereiche betrachtet.

Die im Teil II des Prüfberichtes des TMIK zur letzten Revision für diese Aufgabenblöcke aus der Jahresrechnung 2015 ermittelten für die Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarfe aus den Nettoausgaben und Nettoeinnahmen ohne die Einnahmen vom Land werden mit den aktualisierten Parametern hinsichtlich Bedarfsträger und preislicher Komponente auf das Jahr 2021 fortgeschrieben.

Die zahlenmäßige Komponente bildet die Veränderungen bei der Entwicklung der Anzahl der jeweiligen Bedarfsträger in den Aufgabenbereichen ab. Es werden hier die jeweils aktuellsten veröffentlichten Werte aus entsprechenden Statistiken verwandt. Für die Folgejahre ohne aktuellste Statistikwerte wird ein Prognosewert für den jeweiligen Bedarfsträger ermittelt. Soweit keine belastbaren Prognoseberechnungen vorliegen, wird dieser als durchschnittliche Steigerung/Veränderung der letzten Jahre bis zum letzten bekannten statistischen Wert prognostiziert.

In vier Aufgabenbereichen wird die Einwohnerzahl als zahlenmäßige Komponente herangezogen. Die entsprechenden Jahresdaten zum Stichtag 31.12. liegen bis 2018 als amtliche Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik vor. Ab dem Jahr 2019 werden die Ergebnisse der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (2. rBv) herangezogen. Es ergeben sich folgende Werte:



Auf die wiederholte Darstellung bei den betroffenen Aufgabenbereichen wird verzichtet.

Mit der Preiskomponente werden die Ausgaben des Jahres 2015 auf das zu erwartende Preisniveau 2021 fortgeschrieben. In nur zwei Aufgabenbereichen wird hierzu allein der Verbraucherpreisanstieg herangezogen. Dabei werden folgende Verbraucherpreisanstiege in den Berechnungen zugrunde gelegt. Der für 2015 ermittelte Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird mit dem jeweiligen Verbraucherpreisanstieg in Thüringen des entsprechenden Jahres auf der Basis des Wertes des Vorjahres fortgeschrieben. Für die Fortschreibung auf die Jahre 2020 bis 2021 wird der Durchschnitt der Jahresteuern der Jahre 2015 - 2019 verwendet. Abweichend zur letzten Revision bzw. letzten kleinen Revision ist Basis der Jahresteuern nunmehr der Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex des Jahres 2015 anstelle des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex des Jahres 2010. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

<b>Verbraucherpreisindex – Jahreststeuerung in Thüringen in Prozent (Basis JD 2015 = 100 Prozent)</b>	
Jahresdurchschnitt 2015	0,8
Jahresdurchschnitt 2016	0,6
Jahresdurchschnitt 2017	1,5
Jahresdurchschnitt 2018	1,8
Jahresdurchschnitt 2019	1,4
<b>Durchschnitt der letzten 5 Jahre</b>	<b>1,22</b>

Quelle: TLS

Auf die wiederholte Darstellung in den Aufgabenbereichen wird verzichtet.

In drei Aufgabenbereichen erfolgt die Fortschreibung der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger mit einem gewichteten Faktor, der neben der zuvor erläuterten Entwicklung der Verbraucherpreise die Entwicklung der Personalausgaben entsprechend dem Personalkostenanteil im Aufgabenbereich berücksichtigt. Insoweit ergeben sich für die betroffenen Aufgabenbereiche individuelle den Personalkostenanteil berücksichtigende gewichtete Fortschreibungsfaktoren. Diese werden im jeweiligen Aufgabenbereich dargestellt. Bei der Ermittlung der individuellen gewichteten Fortschreibungsfaktoren wird die Entwicklung der Personalausgaben wie folgt berücksichtigt:

Aus den Personalausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (HGr. 4 lt. Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden; Jahresrechnungsergebnisse der Jahre 2014 bis 2018; Ergebnisse der Kassenstatistik 2019) wurden die Veränderungsdaten ermittelt. Für die Folgejahre wird der Durchschnitt der letzten 5 (Veränderungs)Jahre angenommen. Die Veränderungsdaten stellen sich wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Ausgaben HGr. 4</b>	1.432.991.390 €	1.457.732.397 €	1.491.460.101 €	1.503.026.175 €	1.553.260.521 €	1.605.311.310 €		
<b>Veränderung zum Vorjahr</b>		1,73%	2,31%	0,78%	3,34%	3,35%	2,30%	2,30%
							Durchschnitt der letzten 5 Jahre	

Bei einem beispielhaften Personalkostenanteil im Aufgabenbereich von 40 % wird der den Personalkostenanteil berücksichtigende gewichtete Fortschreibungsfaktor wie folgt ermittelt:

#### Veränderung der Personalausgaben

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	1,73%	2,31%	0,78%	3,34%	3,35%	2,30%	2,30%	
	Durchschnitt der letzten 5 Jahre							
Anteil am gewichteter Fortschreibungsfaktor:								
<b>40,00%</b>	0,69%	0,92%	0,31%	1,34%	1,34%	0,92%	0,92%	
<b>Verbraucherpreisindex - Jahresteuierung</b>								
	0,80%	0,60%	1,50%	1,80%	1,40%	1,22%	1,22%	
	Durchschnitt der letzten 5 Jahre							
Anteil am gewichteter Fortschreibungsfaktor:								
<b>60,00%</b>	0,48%	0,36%	0,90%	1,08%	0,84%	0,73%	0,73%	
den Personalkostenanteil berücksichtigender gewichteter Fortschreibungsfaktor:	1,17%	1,28%	1,21%	2,42%	2,18%	1,65%	1,65%	

Der Personalkostenanteil im Aufgabenbereich ist der Anteil der Ausgaben der Hauptgruppe 4 an den Nettoausgaben abzüglich der kalkulatorischen Kosten im Jahr 2015 jeweils aller dem Aufgabenbereich zugeordneten Gliederungsziffern.

Soweit darüber hinaus aufgabenspezifisch andere Fortschreibungsparameter verwendet werden, werden diese im entsprechenden Aufgabenbereich erläutert.

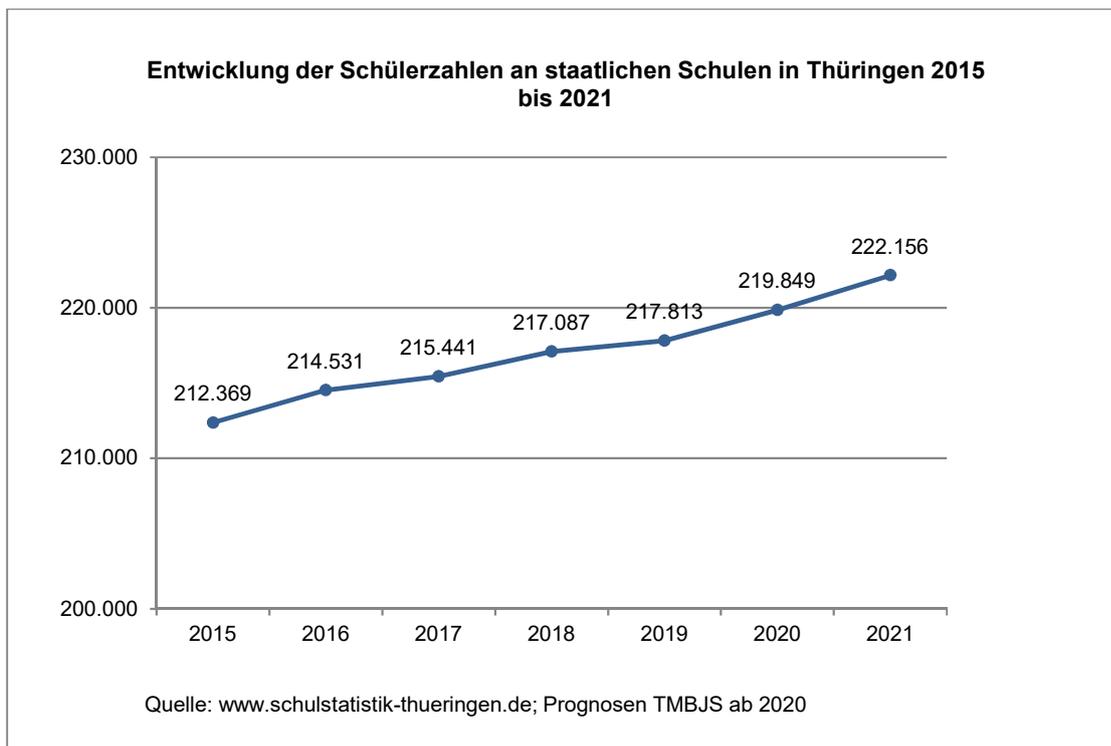
Die einzelnen Berechnungsschritte wurden in der Regel ohne Rundung abgeschlossen. So werden im Folgenden sämtliche Dezimalstellen berücksichtigt. Die einzelnen Werte werden im Bericht aber auf die jeweils letzte gedruckte Vor- bzw. Nachkommastelle „gerundet“ dargestellt.

Im Folgenden werden die **einzelnen Aufgabenbereiche** betrachtet:

#### Aufgabenbereich Schule

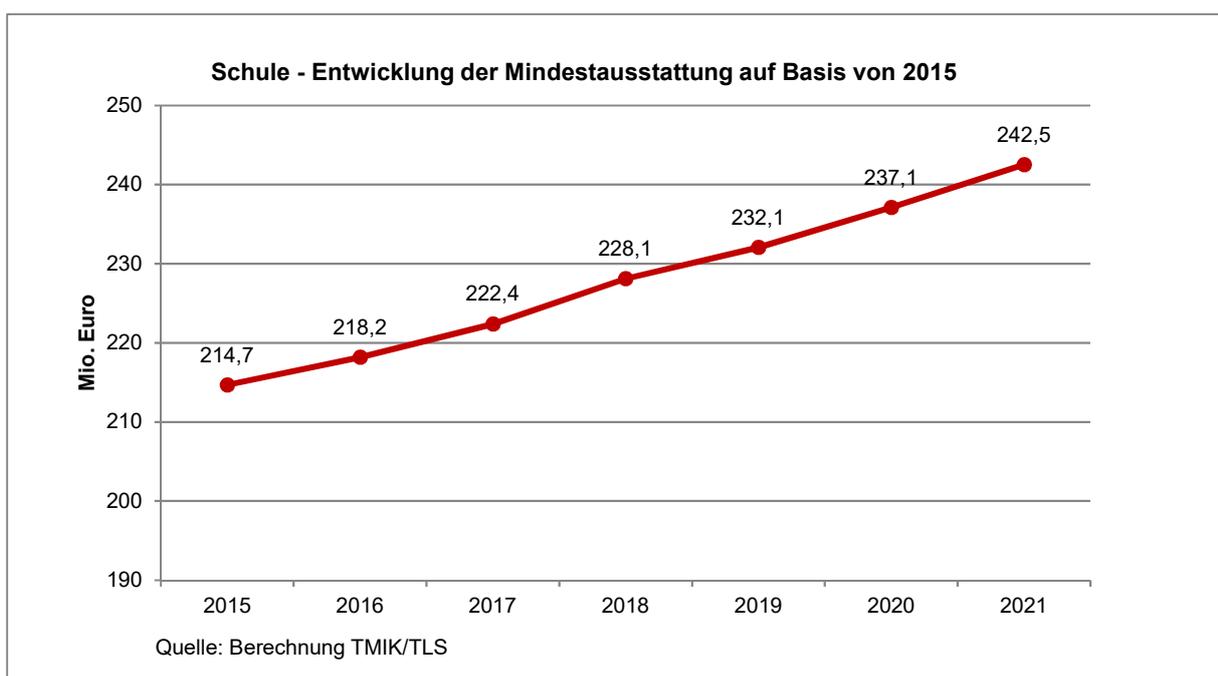
Der Aufgabenbereich Schule umfasst die Aufgaben der kommunalen Schulträgerschaft, d. h. sämtliche Gliederungsnummern des Einzelplans 2 - Schulen. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Schüler (Bedarfsträger) von 1.011 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 214,7 Mio. Euro.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Schülerzahlen bis 2021:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je Schüler wird mit dem Verbraucherpreisanstieg fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Schülerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Schüler.

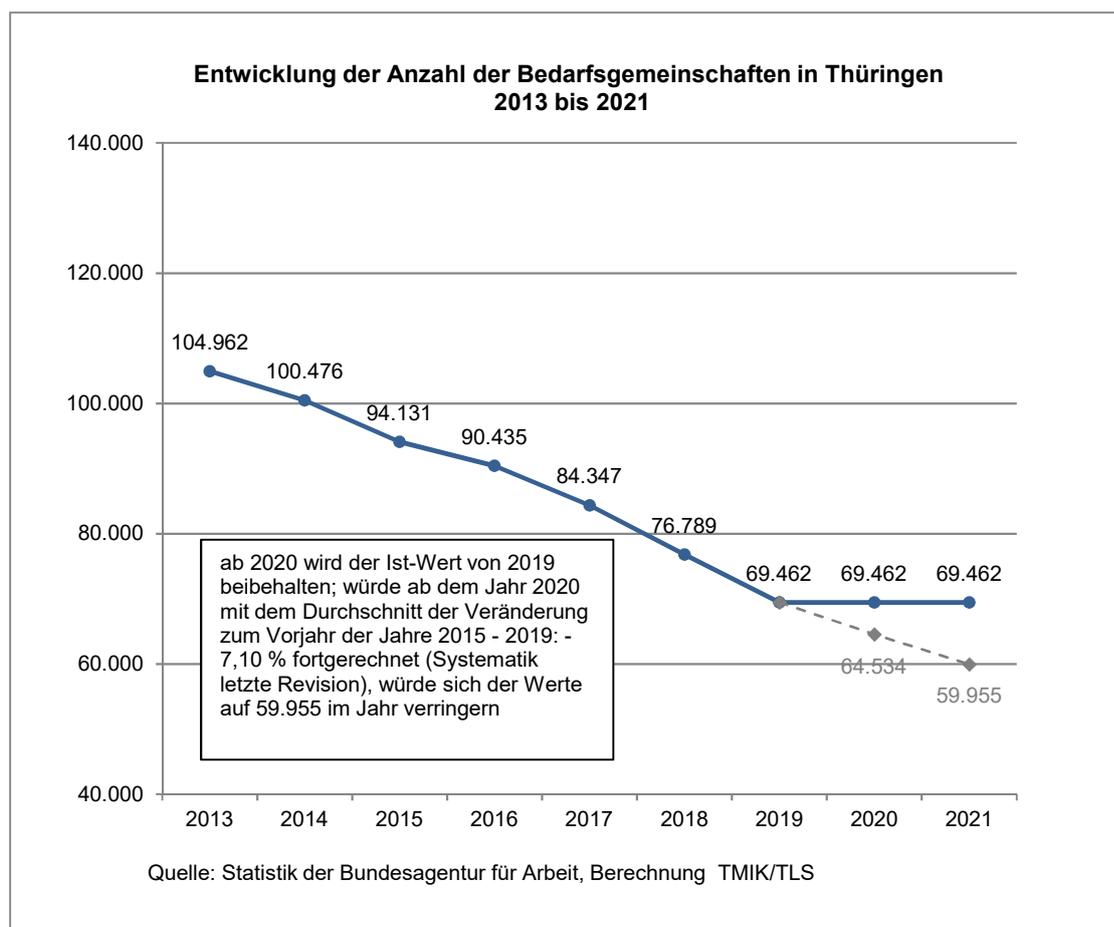
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 242,5 Mio. Euro.**



## Aufgabenbereich SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen

Der Aufgabenbereich SGB II umfasst die Aufgaben, die sich aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (insbesondere Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen) ergeben. Dem Aufgabenbereich SGB II werden die Gliederungsnummern 405 und 482 zugeordnet. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Bedarfsgemeinschaft (Bedarfsträger) von 3.424 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 322,3 Mio. Euro.

Angesichts der aktuellen Corona-Pandemie ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bis 2021 weiter rückläufig sein wird. Da noch keine Prognose zur Entwicklung vorliegt, wurde der Ist-Wert von 2019 weiterhin zu Grunde gelegt. Es ergibt sich folgende Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften:



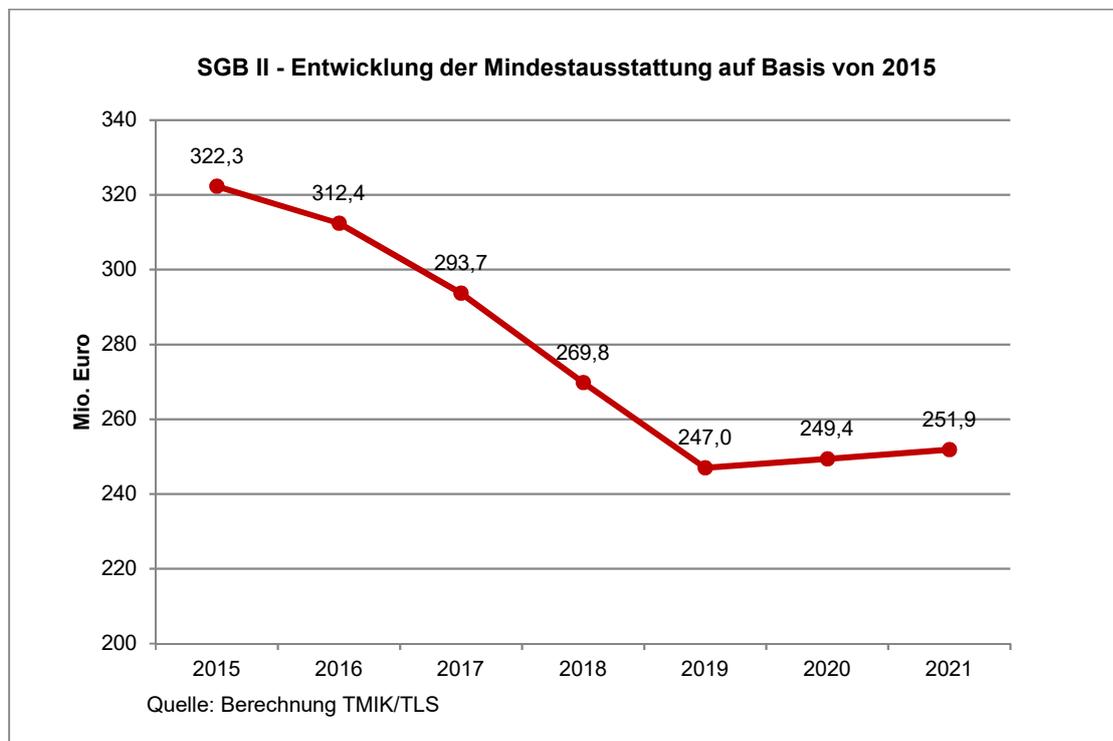
Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsgemeinschaft wird mit dem Preisanstieg für Wohnungsmieten fortgeschrieben. Wie beim Verbraucherpreisindex wurde auch hier das Basisjahr von 2010 auf 2015 statistisch angepasst. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

<b>Preisindex Wohnung – Jahresteuierung in Thüringen in Prozent (Basis JD 2015 = 100 Prozent)</b>	
Jahresdurchschnitt 2015	1,1
Jahresdurchschnitt 2016	0,9
Jahresdurchschnitt 2017	0,8
Jahresdurchschnitt 2018	0,9
Jahresdurchschnitt 2019	1,2
<b>Durchschnitt der letzten 5 Jahre</b>	<b>0,98</b>

Quelle: TLS

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Bedarfsgemeinschaft.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 251,9 Mio. Euro.**

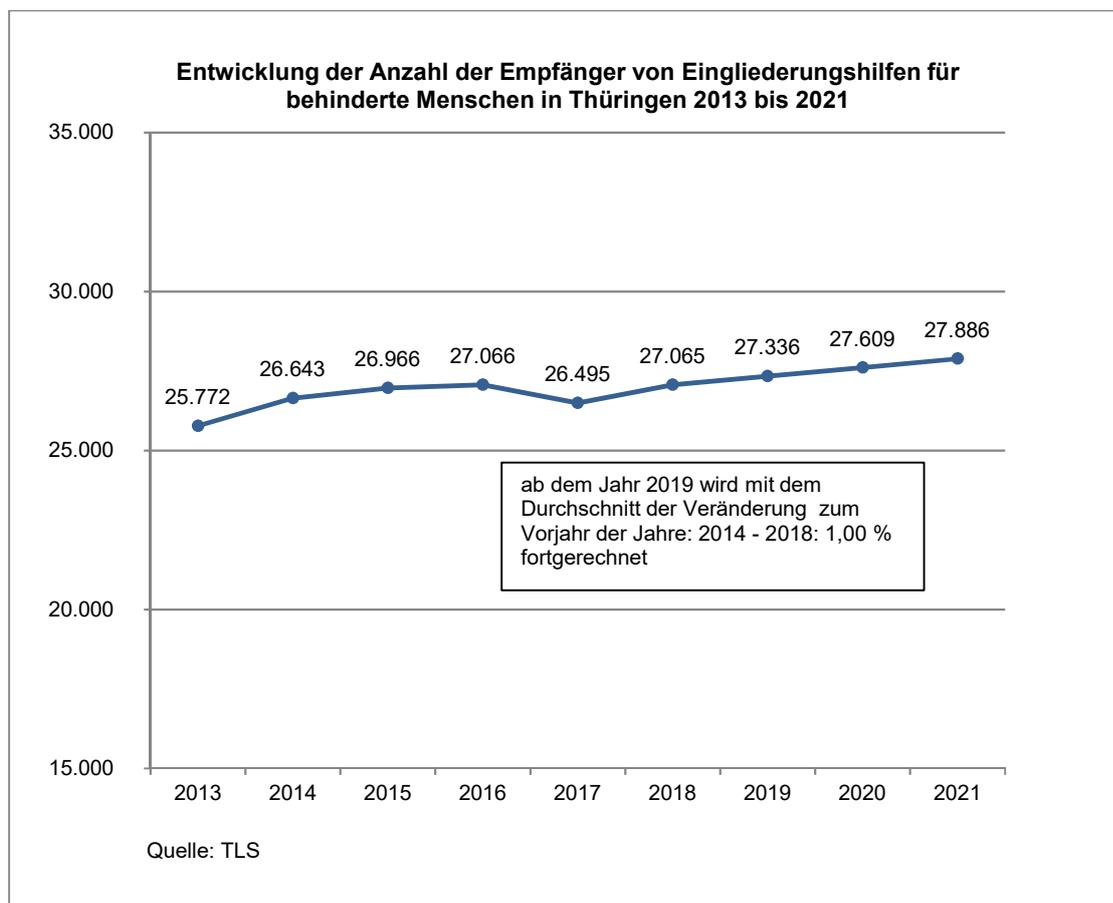


Die Beibehaltung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf dem Niveau von 2019 führt entgegen der bisherigen Entwicklung zu einem leichten Anstieg des Zuschussbedarfes zum Ausgleichsjahr 2020.

## Aufgabenbereich SGB XII – Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Der Aufgabenbereich SGB XII umfasst die Aufgaben, die sich aus den Leistungen nach dem SGB XII ergeben. Die Gliederungsnummern 410, 411, 412, 413, 414 und 415 sind ihm zugeordnet. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Bedarfsträger) von 17.206 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 464 Mio. Euro.

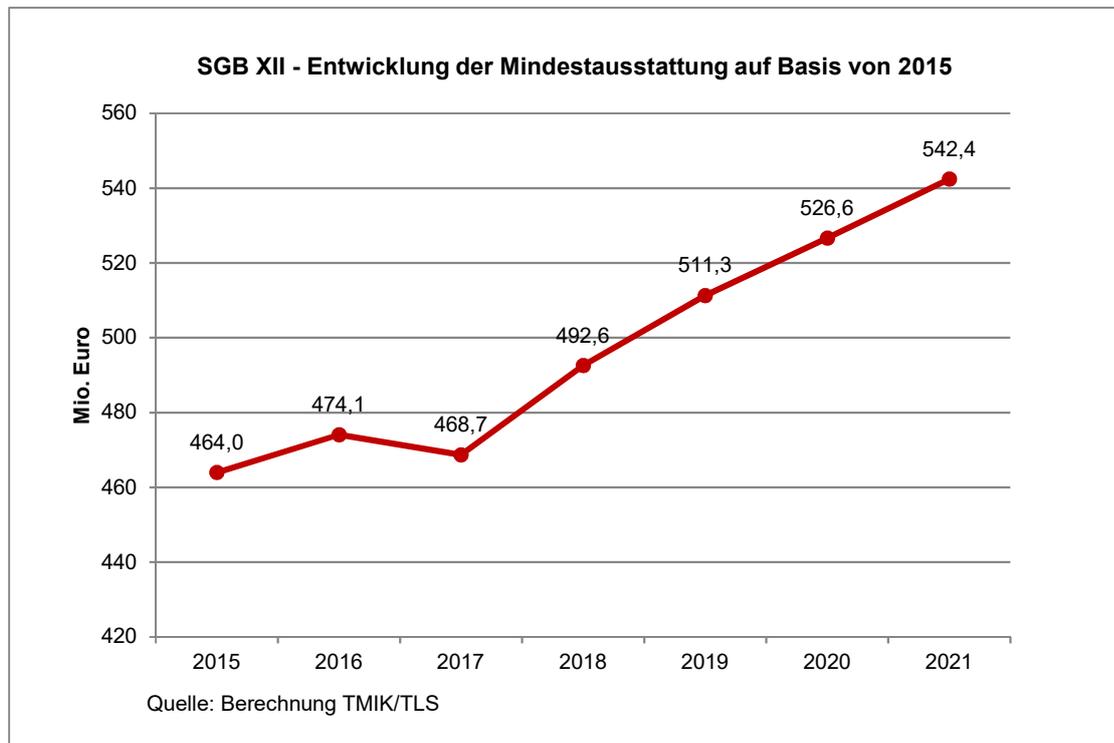
Es ergibt sich folgende Entwicklung der Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je Hilfeempfänger wird mit einem gewichteten Fortschreibungsfaktor fortgeschrieben. Zu 70 % wird die auf Seite 6 beschriebene Veränderungsrate der Entwicklung der Personalausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt, zu 30 % geht die Jahreststeuerung in den gewichteten Fortschreibungsfaktor ein. So ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,80 % für die Fortschreibung nach 2016, von 1,00 % nach 2017, von 2,88 % nach 2018, von 2,77 % nach 2019 und von 1,98 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl der Hilfeempfänger mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Empfänger.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 542,4 Mio. Euro.**

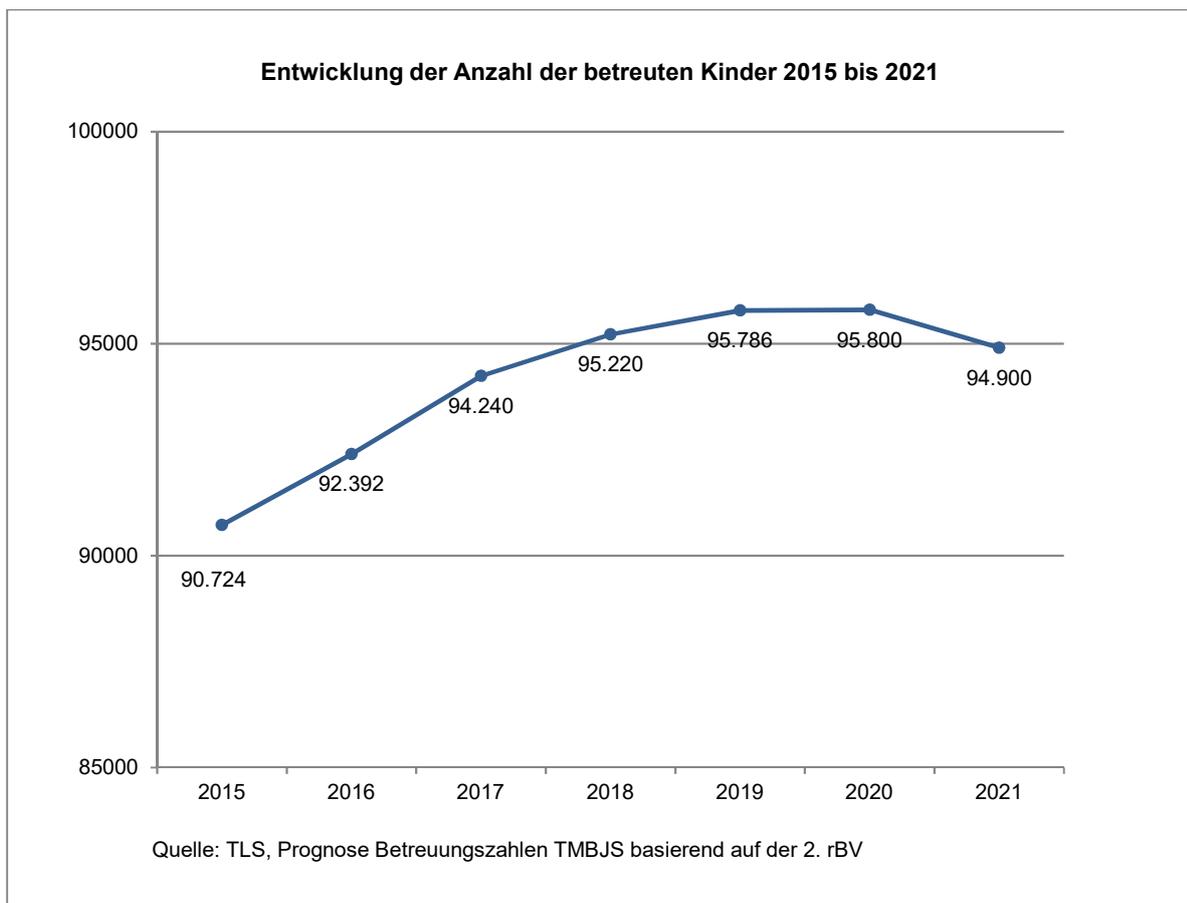


### **Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung**

Der Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung umfasst die Aufgaben, die sich aus dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz ergeben. Hier sind die Aufgaben für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII mit eingeschlossen. Es werden die Gliederungsnummern 454 und 464 berücksichtigt. Für das Jahr 2015 wurde bei

der letzten Revision ein Mindestbetrag pro betreutem Kind (Bedarfsträger) von 5.479 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 497,1 Mio. Euro.

Aktuell werden nach der Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik „In Tageseinrichtungen für Kinder und in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreute Kinder sowie Besuchspflege nach Altersgruppen und Kreisen in Thüringen (Stichtag: 1. März 2018) 95.220 Kinder betreut. Für die Folgejahre wurde vom TMBJS die Anzahl der betreuten Kinder prognostiziert:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je betreutem Kind wird mit einem gewichteten Faktor fortgeschrieben. Dieser orientiert sich an der Entwicklung der Sachkosten und der Personalkosten je Platz. Die Kostenaufteilung und die Steigerung pro Platz stellte sich in den Jahren 2016 bis 2018 wie folgt dar:

	2016	2017	2018	Durchschnitt
<b>Anteil an Gesamtkosten für</b>				
Personalkosten	78,05%	78,10%	78,64%	78,26%
Sachkosten	21,95%	21,90%	21,36%	21,74%
<b>Steigerung pro Platz gegenüber Vorjahr</b>				
Personalkosten	4,74%	2,66%	5,03%	4,14%
Sachkosten	-0,48%	2,38%	1,75%	1,22%

Die Daten wurden aus der Betriebskostenerfassung nach §§ 18, 23 ThürKitaG abgeleitet und über das TMBJS zur Verfügung gestellt.

Über die entsprechende Gewichtung der jeweiligen Steigerungsraten auf Basis der Kostenaufteilung ergibt sich ein Fortschreibungsfaktor von 3,51 %.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der angenommenen betreuten Kinder mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je betreutem Kind.

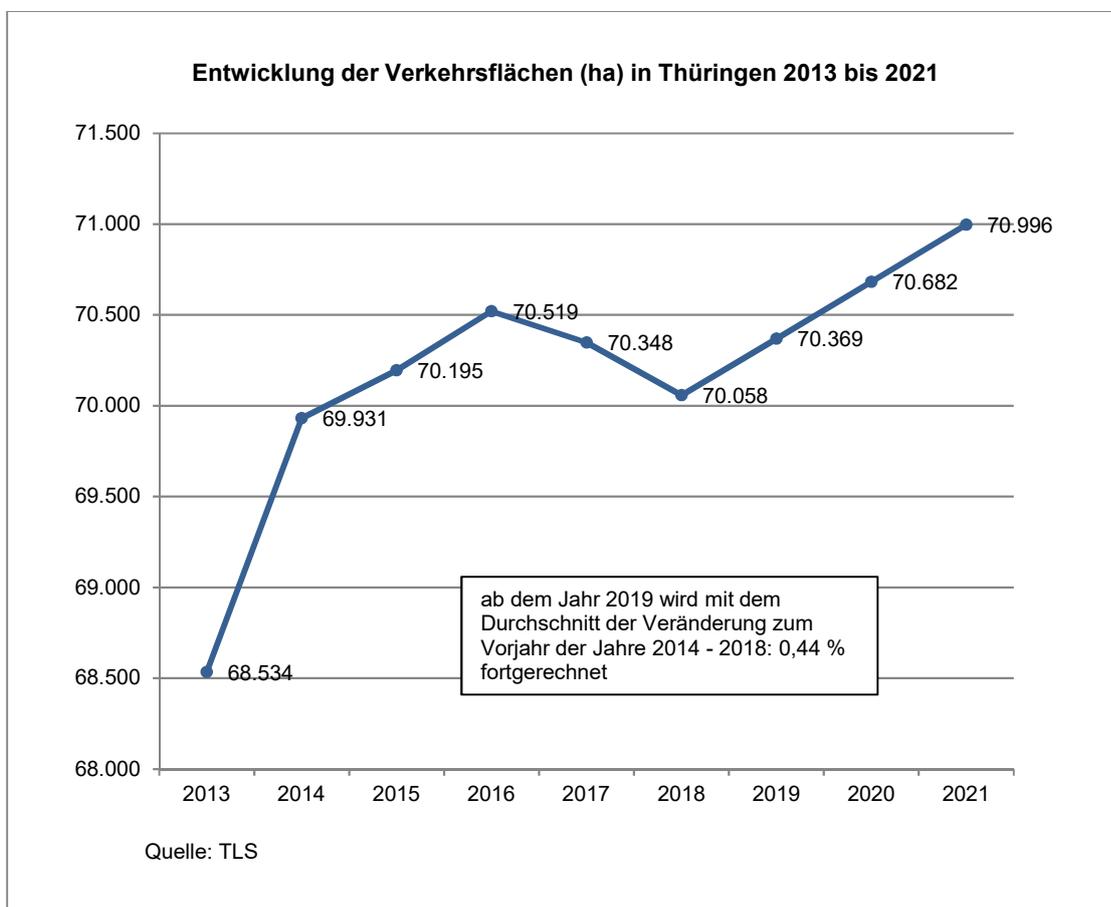
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 639,5 Mio. Euro.**



## Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV

Dem Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV sind die Gliederungsnummern 63, 65, 660, 665, 670, und 792 zugeordnet. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Hektar Verkehrsfläche (Bedarfsträger) von 1.440 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 101,1 Mio. Euro.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Verkehrsflächen (ha):



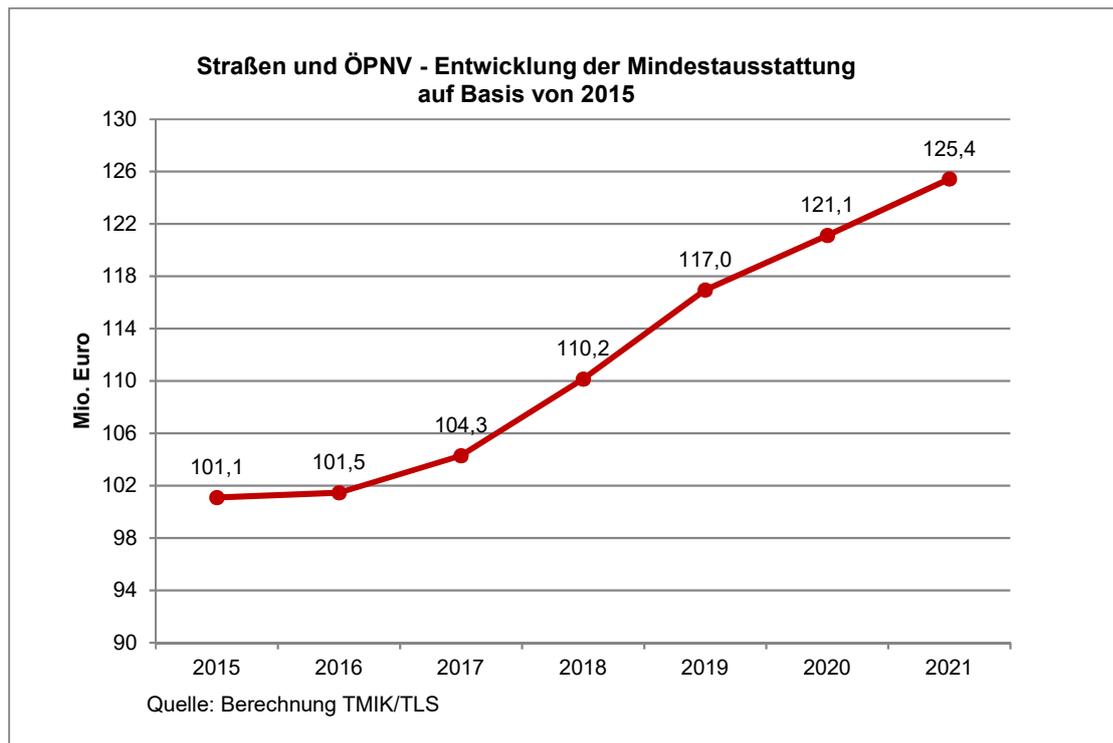
Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird hälftig mit dem Verbraucherpreisanstieg und hälftig mit dem Preisanstieg im Straßenbau in Thüringen fortgeschrieben. Für die Indizes bildet jeweils der Jahresdurchschnitt das Jahr 2015 die Basis. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

<b>Jahresteuering in Thüringen in Prozent</b>			
Preisindex (Basis JD 2015 = 100 Prozent)			
	Verbraucherpreis	Straßenbau	im Anteil 50 : 50
Jahresdurchschnitt 2015	0,8	0,9	0,85
Jahresdurchschnitt 2016	0,6	-0,8	-0,1
Jahresdurchschnitt 2017	1,5	4,6	3,05
Jahresdurchschnitt 2018	1,8	10,3	6,05
Jahresdurchschnitt 2019	1,4	10,0	5,7
<b>Durchschnitt der letzten 5 Jahre</b>	<b>1,22</b>	<b>5</b>	<b>3,11</b>

Quelle: TLS

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Verkehrsfläche mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Hektar Verkehrsfläche.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 125,4 Mio. Euro.**

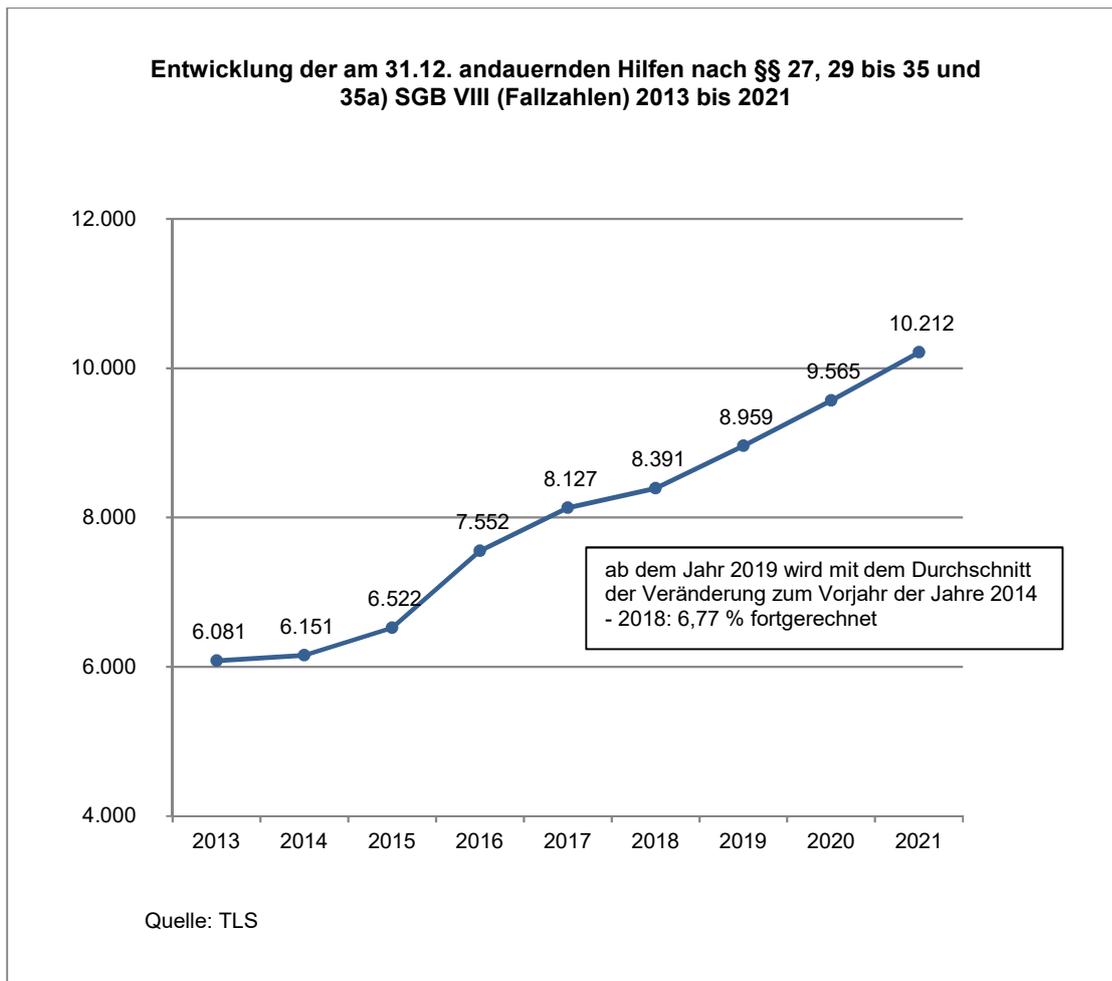


### **Aufgabenbereich SGB VIII - Jugendhilfe**

Dem Aufgabenbereich Jugendhilfe sind die Gliederungsnummern 407, 451, 452, 453, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 465, 466 und 468 zugeordnet. Für das Jahr 2015 wurde

bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Fall der am 31.12. andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII (Bedarfsträger) von 23.668 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 154,4 Mio. Euro.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Fallzahlen der am 31.12. andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII:

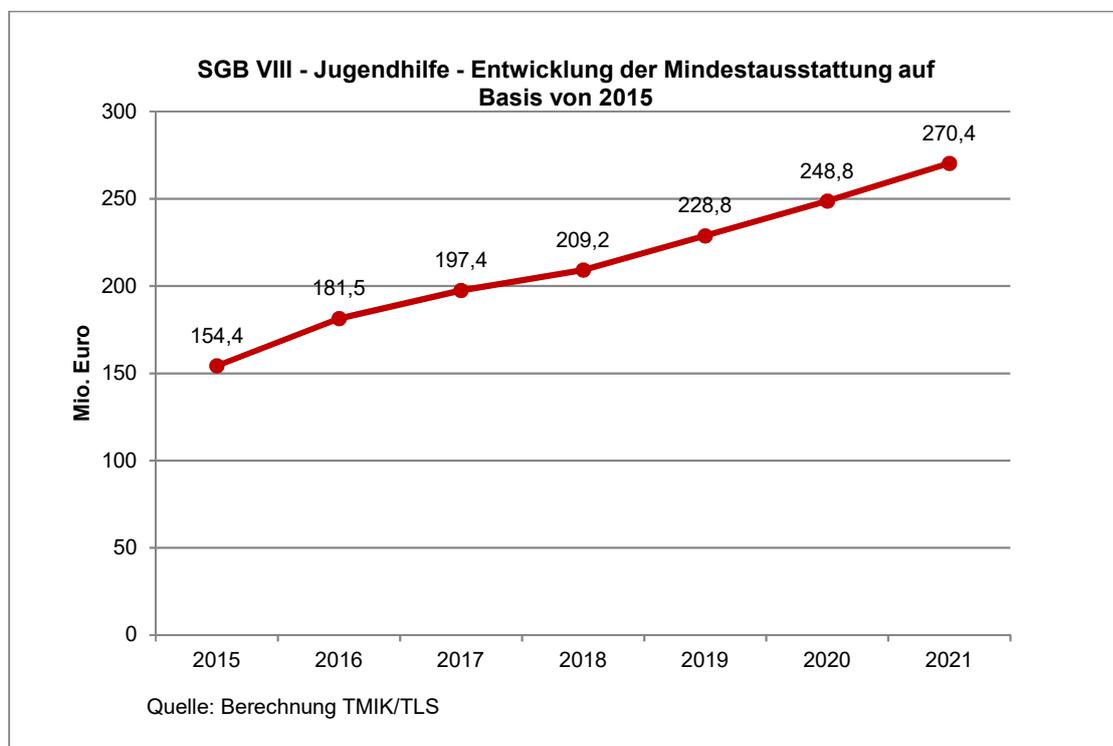


Der auffällige Anstieg vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 dürfte überwiegend durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedingt sein. Trotz dieses Einmaleffektes wurde dieser Anstieg bei der Ermittlung des Durchschnitts der Veränderungen zum Vorjahr zugunsten der Kommunen vollständig berücksichtigt.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Fall wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich Jugendhilfe beträgt im Jahr 2015 der Anteil der Personalkosten 54,08 %<sup>3</sup>. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,52 % für die Fortschreibung nach 2016, von 1,11 % nach 2017, von 2,63 % nach 2018, 2,45% nach 2019 und von 1,81 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Fallzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Fall.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 270,4 Mio. Euro.**



<sup>3</sup> Für die Ermittlung des Anteils erfolgte im Aufgabenbereich Jugendhilfe zunächst eine Bereinigung der Nettoausgaben um die Hauptgruppen 76 und 77 (Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen bzw. in Einrichtungen)

## **Aufgabenbereich übertragener Wirkungskreis**

Für den Aufgabenbereich übertragener Wirkungskreis werden die Gliederungsziffern 11, 12, 14, 360, 42, 50, 74 und 404 vollständig, die Gliederungsziffern 05 zu 80 %, 54 zu 90 %, 61 zu 20 %, 62 zu 50 %, 365 zu 50%, 75 zu 10 % und 400 zu 56,6 %<sup>4</sup> berücksichtigt.

Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfs-träger) von 97 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 209,7 Mio. Euro.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich beträgt im Jahr 2015 der Anteil der Personalkosten 62,70 %. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,67 % für die Fortschreibung nach 2016, von 1,05 % nach 2017, von 2,77 % nach 2018, von 2,62 % nach 2019 und von 1,9 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 229,8 Mio. Euro.**

---

<sup>4</sup> da die Mindestausstattung auf die bei der letzten Revision ermittelten Zuschussbedarfe aus der Jahresrechnung 2015 abstellt, ist hier auch der Anteil der Gliederungsziffer 400 wie bei der letzten Revision zu berücksichtigen; im Teil IV dieses Berichtes wird dann auf den aktuellen Anteil der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises an der Gliederungsziffer 400 abgestellt



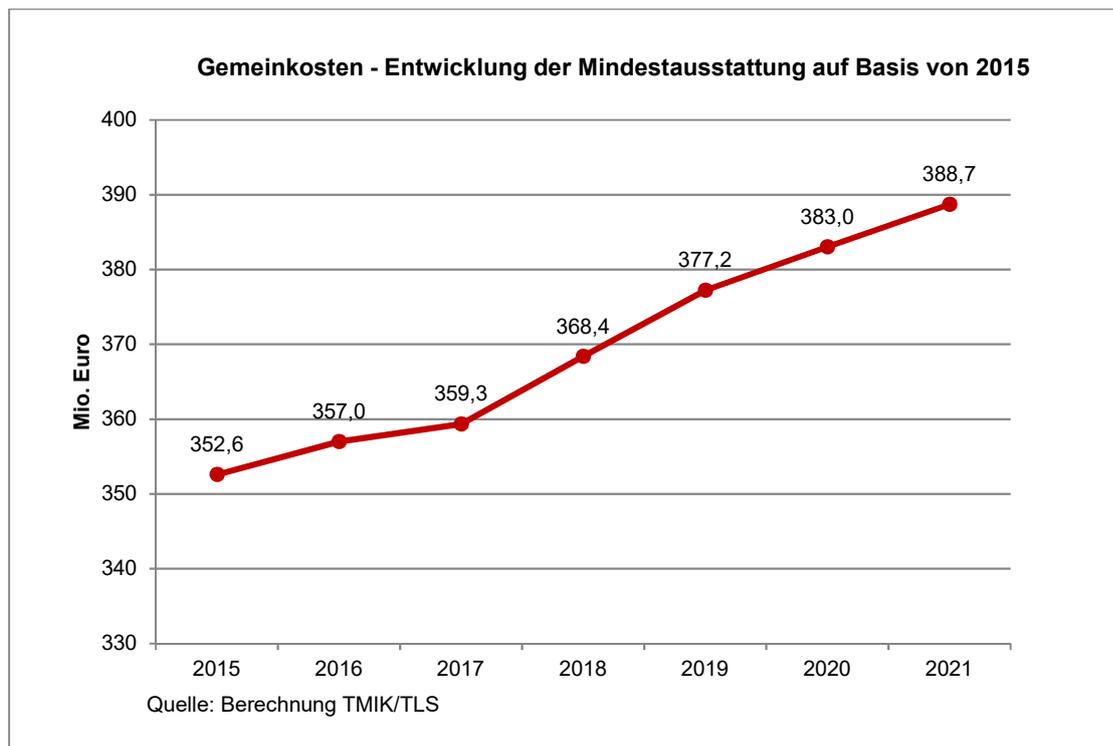
### **Aufgabenbereich Gemeinkosten**

Für den Aufgabenbereich Gemeinkosten werden die Gliederungsnummern 00, 02, 03, 06, 08, 77 und 80 berücksichtigt. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfsträger) von 162 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 352,6 Mio. Euro.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich beträgt im Jahr 2015 der Anteil der Personalkosten 72,26 %. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,84 % für die Fortschreibung nach 2016, von 0,98 % nach 2017, von 2,91 % nach 2018, von 2,81 % nach 2019 und von 2,0 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 388,7 Mio. Euro.**



### **Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben**

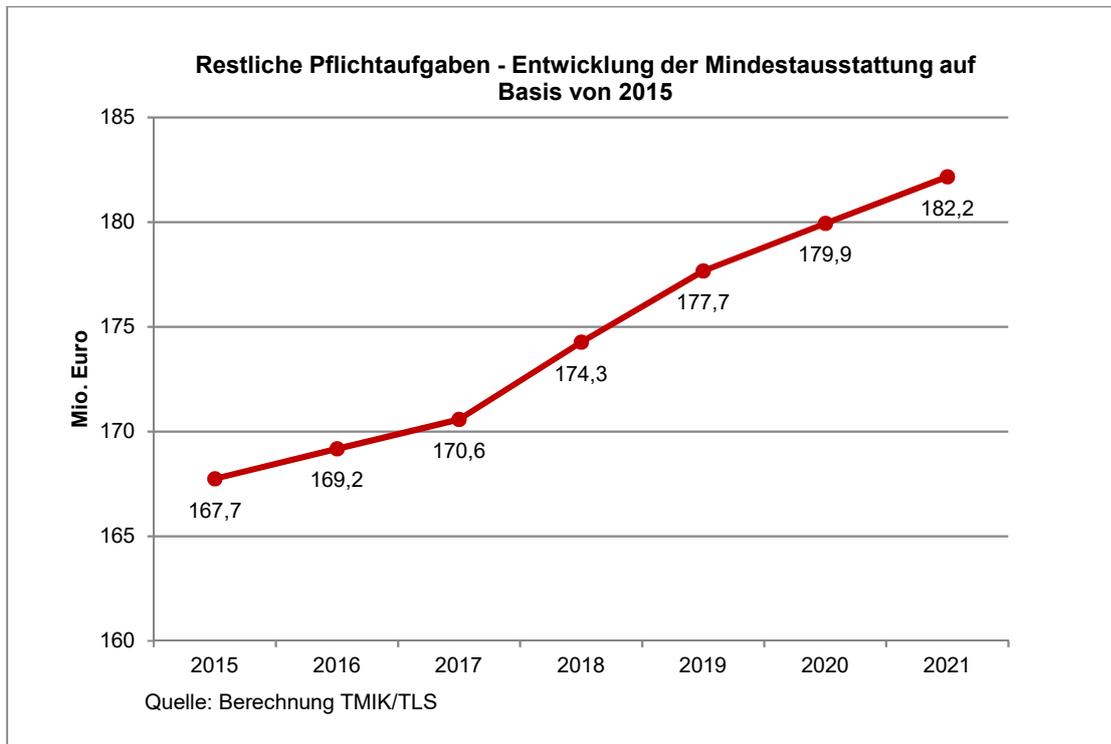
Für den Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben werden die Gliederungsziffern 01, 13, 16, 406, 408, 409, 431, 432, 433, 435, 436, 439, 44, 47, 481, 486, 487, 49, 51, 60, 675, 69, 81, 813, 815, 816, 817 vollständig und die Gliederungsziffer/n 05 zu 20 %, 350, 352, 355 und 82 zu 50 %, 400 zu 43,50 %, 55 zu 1 %, 61 zu 60 % und 75 zu 90 % berücksichtigt.

Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfs-träger) von 77 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 167,7 Mio. Euro.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich beträgt im Jahr 2015 der Anteil der Personalkosten 48,99 %. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,44 % für die Fortschreibung nach 2016, von 1,15 % nach 2017, von 2,55 % nach 2018, von 2,36 % nach 2019 und von 1,75 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

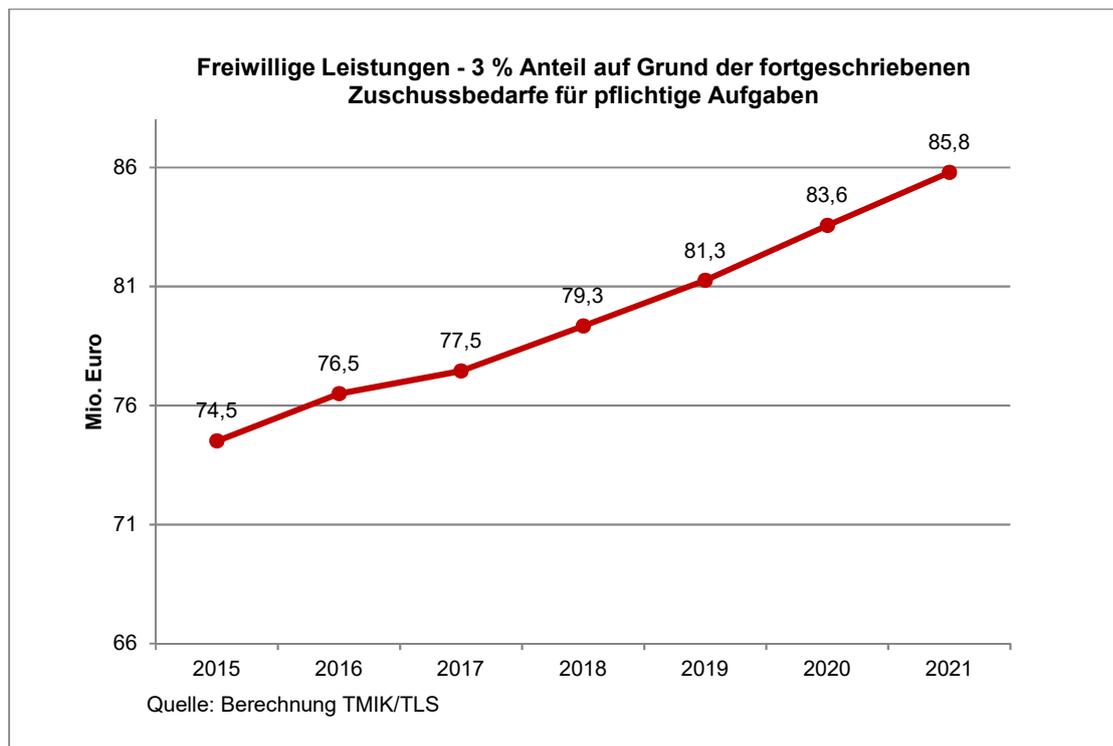
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 182,2 Mio. Euro.**



### **Aufgabenbereich freiwillige Leistungen**

In der finanziellen Mindestausstattung ist auch ein gewisses Maß für freiwillige Leistungen zu berücksichtigen. Wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung lt. Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision werden 3 % der maßgeblichen Mindestausstattungen - pflichtige Aufgabenbereiche - des Verwaltungshaushalts berücksichtigt.

Die Summe dieser maßgeblichen finanziellen Mindestausstattungen für den Verwaltungshaushalt beträgt für das Jahr 2015 rd. 2.483,6 Mio. Euro (vgl. Übersicht auf Seite 29). 3 % hiervon, rd. 74,5 Mio. Euro, werden in der Berechnung berücksichtigt. Dieser Anteil ist als Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2021** beträgt dieser Anteil auf Grundlage der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe von in Summe rd. 2.859,8 Mio. Euro nunmehr **rd. 85,8 Mio. Euro.**



### **Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich**

Für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und die Gemeinkosten sind die entsprechenden Investitionsausgaben zu berücksichtigen. Wie bei Ermittlung der Mindestausstattung im Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision werden die Zuschussbedarfe der zuvor betrachteten Aufgabenblöcke für den Vermögenshaushalt je Teilnehmer aufsummiert und um die kalkulatorischen Ausgaben der Verwaltungshaushalte, die in den Vermögenshaushalten betragsgleich im Einzelplan 9 als Einnahmen gebucht werden, bereinigt. Entsprechend wurde für das Jahr 2015 bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfsträger) von 90 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Vermögenshaushalts im Jahr 2015 von 196,1 Mio. Euro.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem Preisanstieg im Straßenbau und bei Bürogebäuden - jeweils hälftig - fortgeschrieben. Für die Indizes bildet jeweils der Jahresdurchschnitt das Jahr 2015 die Basis. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

<b>Jahresteuerung in Thüringen in Prozent</b>			
Preisindex (Basis JD 2015 = 100 Prozent)			
	Straßenbau	Bürogebäude	im Anteil 50 : 50
Jahresdurchschnitt 2015	0,9	1,1	1
Jahresdurchschnitt 2016	-0,8	2,3	0,75
Jahresdurchschnitt 2017	4,6	3,1	3,85
Jahresdurchschnitt 2018	10,3	5	7,65
Jahresdurchschnitt 2019	10	6	8
<b>Durchschnitt der letzten 5 Jahre</b>	<b>5</b>	<b>3,5</b>	<b>4,25</b>

Quelle: TLS

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

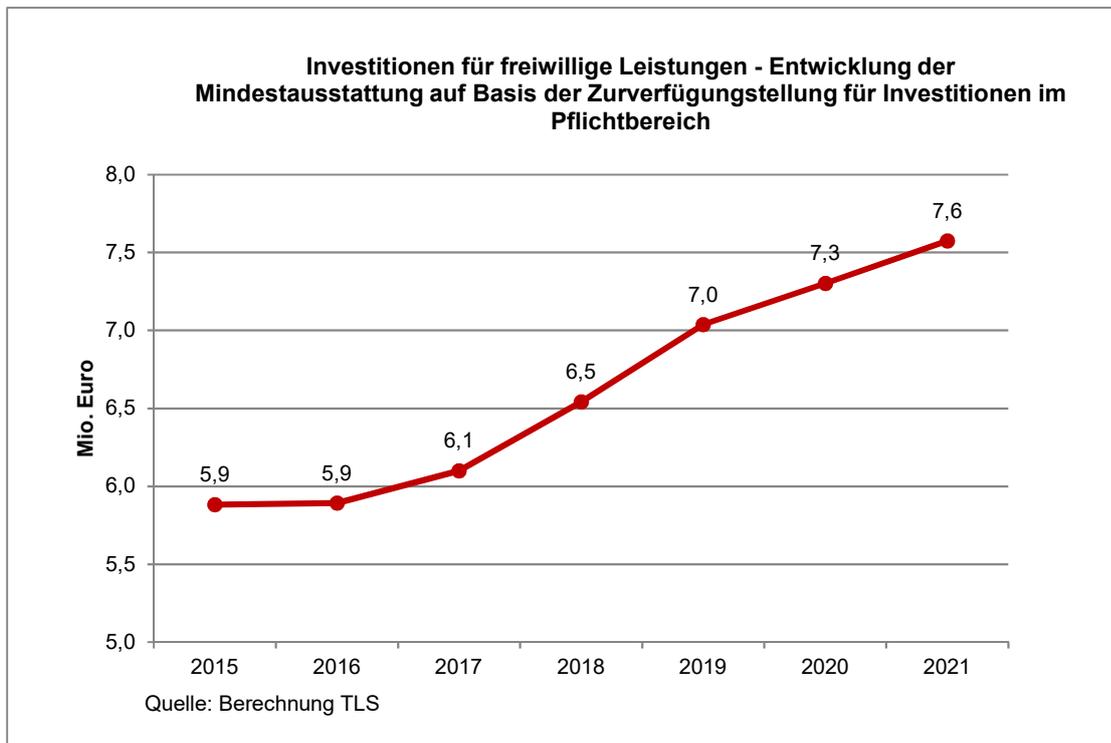
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2021 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 252,5 Mio. Euro.**



## Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistungen

Wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung lt. Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision wird an die Investitionen im Pflichtbereich angeknüpft und es werden entsprechend dem Verfahren bei den laufenden Verwaltungsausgaben 3 % der maßgeblichen Mindestausstattungen für Investition im Pflichtbereich berücksichtigt.

Die Summe dieser maßgeblichen finanziellen Mindestausstattungen für Investitionen im Pflichtbereich beträgt für das Jahr 2015 rd. 196,1 Mio. Euro (vgl. Übersicht auf Seite 28). 3 % hiervon, rd. 5,88 Mio. Euro, werden in der Berechnung berücksichtigt. Dieser Anteil ist als Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2021** beträgt dieser Anteil auf Grundlage der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe **rd. 7,6 Mio. Euro**.

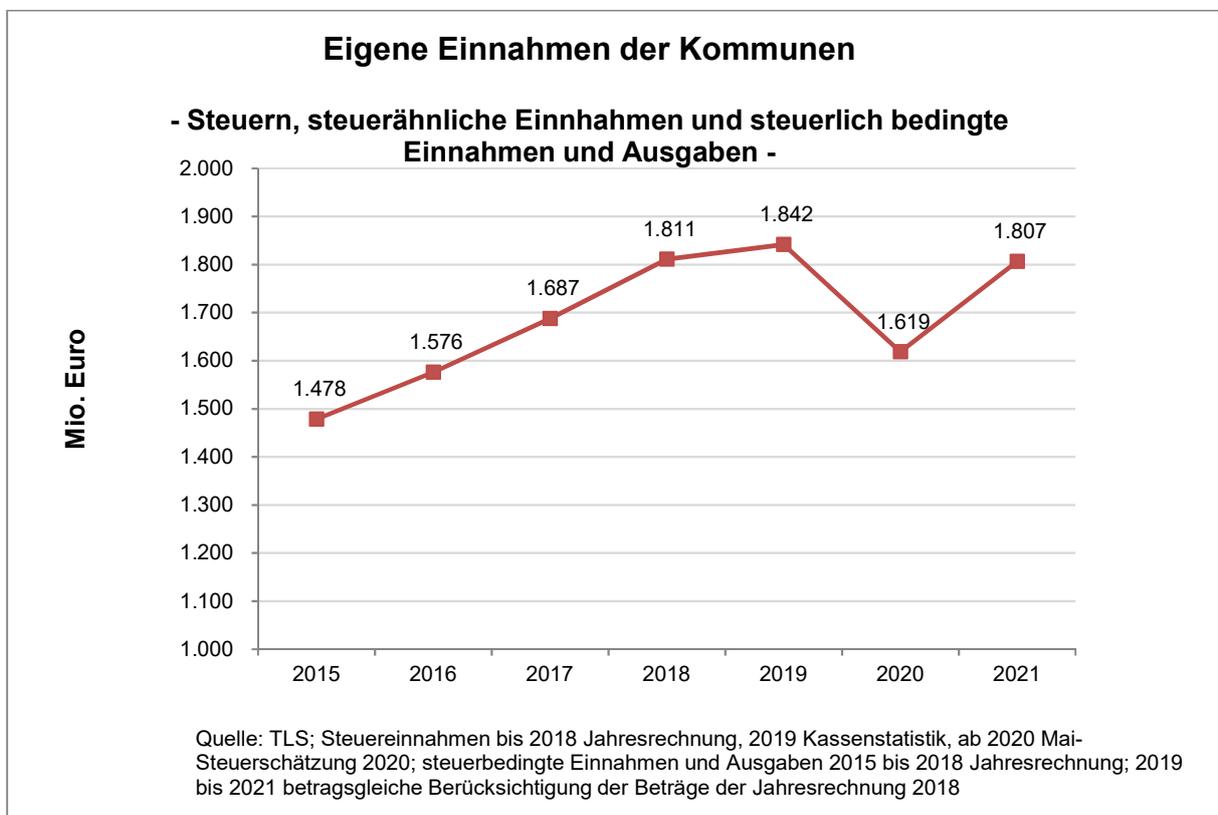


## Eigene Einnahmen der Kommunen

Die eigenen Einnahmen der Kommunen werden wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung im Rahmen der letzten Revision berücksichtigt. Entsprechend werden als eigene Einnahmen der Kommunen die Steuern, steuerähnliche Einnahmen (insbesondere Bagatellsteuern) und steuerlich bedingte Einnahmen bzw. Ausgaben der Gemeinden abgezogen.

Die Steuereinnahmen (Realsteuern und Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern) der Kommunen belaufen sich nach der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2020 für das Jahr 2021 auf rd. 1.803,0 Mio. Euro. In dieser Steuerschätzung sind seit der Steuerschätzung im Oktober 2019 auch sonstige Gemeindesteuern, für 2021 mit 22 Mio. Euro, enthalten. Steuerbedingte Einnahmen bzw. Ausgaben sind nicht enthalten. Hier werden die Daten der Jahresrechnungsstatistik 2018 ab 2019 bis zum Fortschreibungsjahr 2021 betragsgleich berücksichtigt. Die steuerbedingten Einnahmen/Ausgaben belaufen sich in Summe auf rd. 3,67 Mio. Euro.

Die Entwicklung der eigenen Einnahmen der Kommunen stellt sich ab dem Jahr 2015 wie folgt dar:



Die Steuereinnahmen der Kommunen, die Bagatellsteuern und die sonstigen steuerlich bedingten Einnahmen bzw. Ausgaben sind von den Zuschussbedarfen abzuziehen.

## Zusammenfassung

Werden von den ungedeckten fortgeschriebenen Mindestausstattungen der Aufgabenbereiche die eigenen Einnahmen der Kommunen abgezogen, ergibt sich eine ungedeckte Mindestausstattung für das Jahr **2021** von **rd. 1.399,0 Mio. Euro**.

Ein pauschaler Zuschlag für den in der 1 regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (1. rBv) nicht berücksichtigten Anstieg der Einwohnerzahlen durch Flüchtlinge im Jahr 2015, wie er für die Ermittlung der Mindestausstattung bei der letzten Revision bzw. bei der letzten kleinen Revision berücksichtigt wurde, ist nicht mehr erforderlich. Die Flüchtlinge sind in der Einwohnerstatistik enthalten, die Grundlage für die 2. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (2. rBv) war. Dies wird auch deutlich, wenn man die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember den Ergebnissen der 1. sowie 2. rBv gegenüberstellt:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner Ist 31.12.	2.170.714	2.158.128	2.151.205	2.143.145			
Einwohner Fortschreibung nach 2. rBv					2.134.600	2.124.800	2.114.100
Einwohner Fortschreibung nach 1. rBv	2.143.415	2.134.597	2.125.110	2.114.803	2.103.614	2.091.582	2.078.703

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner Ist 31.12.	2.170.714	2.158.128	2.151.205	2.143.145			
Einwohner Fortschreibung nach 2. rBv					2.134.600	2.124.800	2.114.100
Einwohner Fortschreibung nach 1. rBv	2.143.415	2.134.597	2.125.110	2.114.803	2.103.614	2.091.582	2.078.703
Differenz 1. rBv zu Ist	- 27.299	- 23.531	- 26.095	- 28.342			
Differenz 1. rBv zu 2. rBv					- 30.986	- 33.218	- 35.397

Übersicht zu den Bestandteilen der Mindestausstattung im KFA (ZSB ohne Einnahmen Land)

	Aufgabenbereich	Kostenträger	Bestimmung der Mindestausstattung	Fortschreibungsbeträge					
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1	Schule	Schüler	214.677.889	218.164.575	222.376.338	228.108.680	232.075.742	237.102.644	242.513.905
2	SGB II	Bedarfgemeinschaften	322.305.902	312.437.601	293.735.829	269.822.065	247.005.285	249.425.937	251.870.311
3	SGB XII	Empfänger von Eingliederungshilfen	463.963.633	474.066.499	468.705.970	492.578.610	511.289.815	526.632.171	542.434.907
4	Kita	Betreute Kinder	497.114.556	524.010.582	553.238.464	578.597.651	602.451.273	623.672.791	639.482.848
5	Straßen/ÖPNV	Verkehrsflächen	101.093.493	101.458.551	104.299.509	110.153.656	116.950.019	121.123.238	125.445.374
6	SGB VIII - Jugendhilfe	Fallzahlen	154.362.870	181.457.800	197.441.313	209.216.446	228.847.936	248.757.770	270.399.764
7	übertragener Wirkungskreis	Einwohner	209.708.188	211.974.102	213.512.704	218.604.871	223.437.876	226.637.897	229.781.036
8	Gemeinkosten	Einwohner	352.585.524	356.991.159	359.333.267	368.404.360	377.246.370	383.024.712	388.717.806
9	Restliche Pflichtaufgaben (ohne freiwillige Leistungen)	Einwohner	167.743.368	169.172.275	169.172.275	169.172.275	169.172.275	169.172.275	169.172.275
10	<b>Zwischensumme</b>		<b>2.483.555.423</b>	<b>2.549.733.145</b>	<b>2.581.815.670</b>	<b>2.644.658.615</b>	<b>2.708.476.592</b>	<b>2.785.549.435</b>	<b>2.859.818.228</b>
11	Zurverfügungstellung freiwillige Leistungen	3% der Zeile 10	74.506.663	76.491.994	77.454.470	79.339.758	81.254.298	83.566.483	85.794.547
12	Investitionen Pflichtbereich	Einwohner	196.103.086	196.428.307	203.336.421	218.071.527	234.578.211	243.425.060	252.492.695
13	Zurverfügungstellung für freiwillige Investitionen	3% der Zeile 12	5.883.093	5.892.849	6.100.093	6.542.146	7.037.346	7.302.752	7.574.781
14	<b>Gesamtbetrag für die Mindestausstattung im KFA</b>		<b>2.760.048.264</b>	<b>2.828.546.296</b>	<b>2.868.706.653</b>	<b>2.948.612.046</b>	<b>3.031.346.447</b>	<b>3.119.843.730</b>	<b>3.205.680.251</b>

**abzüglich eigene Einnahmen der Kommunen**

	Steuern	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 00 und 01 abzüglich UGr 810	1.459.780.411	1.553.307.394	1.662.904.925	1.785.260.858	1.815.925.442	1.615.000.000	1.803.000.000 *
	steuerähnliche Einnahmen (Bagatelsteuern/sonstige Gemeindesteuern)	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 02 und 03	18.482.394	19.923.691	21.961.776	22.051.064	22.051.064		**
	steuerbedingte Einnahmen/Ausgaben	Gl. - UA 90 Summe aus Gr. 169,260,261,265,268 abzüglich Summe aus 822, 833, 845,848	232.579	2.822.003	2.630.610	3.668.582	3.668.582	3.668.582	3.668.582 **
15	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	Summe	1.478.495.384	1.576.053.088	1.687.497.311	1.810.980.504	1.841.645.088	1.618.668.582	1.806.668.582

\* 2015 bis 2018 Jahresrechnung, 2019 Kassenstatistik, ab 2020 Steuerschätzung inkl. sonstige Gemeindesteuern

\*\* in der Steuerschätzung sind die steuerbedingten Einnahmen/Ausgaben nicht enthalten; hier werden die Daten der Jahresrechnung 2018 für die Folgejahre bis 2021 betragsgleich berücksichtigt

**Ergebnis**

**ungedeckte Mindestausstattung im KFA (Zeile 14 abzüglich Zeile 15)**

16			<b>1.281.552.880</b>	<b>1.252.493.208</b>	<b>1.181.209.342</b>	<b>1.137.631.542</b>	<b>1.189.701.359</b>	<b>1.501.175.148</b>	<b>1.399.011.669</b>
----	--	--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Angaben in Euro

## **Teil II      Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen**

---

Gemäß § 3 Abs. 6 ThürFAG sind in die Prüfungen der kleinen Revision Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen seit der letzten Anpassung des Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen.

Im Sinne des § 3 Abs. 6 ThürFAG wurde der Partnerschaftsgrundsatz zum 1. Januar 2018 angepasst. Zwar erfolgte auch zum 1. Januar 2020 eine Anpassung. Diese war jedoch in der Überführung des Investitionsprogramms von jeweils 100 Mio. Euro in den Jahren 2018 und 2019 begründet und keine Folge von Veränderungen im Bestand kommunaler Aufgaben; insbesondere erfolgte keine aktualisierte Bedarfsermittlung, in welcher Standardanpassungen seit der letzten Revision gem. § 3 Abs. 5 ThürFAG Berücksichtigung fanden.

Die Veränderungen wurden durch eine Ressortabfrage zum 31. März 2020 ermittelt. Dabei wurden die Veränderungen im Bestand der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises inklusive Standardveränderungen abgefragt. Im Bereich des übertragenen Wirkungskreises waren hingegen nur wegfallende Aufgaben zu eruieren, da neue Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie Erhöhungen von Aufgabenstandards im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 23 Abs. 5 ThürFAG durch gesonderte Rechtsvorschrift finanziell auszugleichen und somit kostenneutral sind.

Da das im Teil I ermittelte Ergebnis für die finanzielle Mindestausstattung auf die Jahresrechnung 2015 aufsetzt, sind letztlich alle Veränderungen ab dem 1. Januar 2016 zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ressortabfrage wurden hierzu die Veränderungen ab dem 1. Januar 2016, die bereits im Prüfbericht des TMIK vom 9. Mai 2017 zur letzten Revision (Drucksache 6/4497 S. 127 ff.) und im Prüfbericht des TMIK vom 30. Oktober 2018 zur letzten kleinen Revision (Drucksache 6/6653 S. 61 ff.) jeweils in Anlage 1 dokumentiert waren, überprüft und z.T. an neuere Erkenntnisse angepasst. Zudem wurden weitere darüber hinaus gehende Veränderungen erfasst.

Zunächst werden neue Veränderungen im Aufgabenbestand, die von den fachlich zuständigen Ressorts im Rahmen der Ressortabfrage zum 31. März 2020 prognostiziert werden konnten, im Folgenden – bezogen auf das Ausgleichsjahr 2021 – zusammengefasst:

### Kosten kommunale Wahlbeamte sowie Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder

- Änderung der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürKomBesV):

Mit Wirkung vom 31. Oktober 2019 wurde die ThürKomBesV dahingehend geändert, dass die Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten eindeutig bestimmt sind. Damit entfällt die Festlegung zwischen den alternativen Ämtern. Da regelmäßig die höheren Ämter in der Verordnung bestimmt wurden, steigen die Ausgaben der Kommunen, wenn zuvor das niedrigere Amt festgelegt war. Der mit der Festlegung verbundene Aufwand für Prüfungen, Bewertung und Festlegung entfällt im Gegenzug.

- Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO):

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 wurden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Wahlbeamte um 10 % angehoben. Zudem ändern sich diese Höchstbeträge ab dem 1. Januar 2021 jährlich entsprechend der Preisentwicklungsrate. Die finanziellen Auswirkungen sind letztlich abhängig von der tatsächlichen Festlegung und bisherigen Höhe der Aufwandsentschädigungen.

- Änderung der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -):

Mit Wirkung vom 7. November 2018 wurden die Höchstbeträge der Entschädigungen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder mit der ThürEntschVO um 50 % angehoben und es wurde ein Mindestbetrag eingeführt. Zudem ändern sich diese Höchstbeträge ab dem 1. Januar 2020 jährlich entsprechend der Preisentwicklungsrate. Die finanziellen Auswirkungen sind letztlich abhängig von der tatsächlichen Festlegung und bisherigen Höhe der Entschädigungen.

Die finanziellen Auswirkungen der drei vorgenannten gesetzlichen Änderungen sind jeweils nicht im Einzelnen bezifferbar. Lt. Jahresrechnungsstatistik 2018 betragen die Personalausgaben für die zuvor genannten Gemeinde- und Kreisorgane rd. 47 Mio. Euro. Grob geschätzt wird ein Anstieg dieser Ausgaben um 10 %. Für die Veränderungen bei der Besoldung und Entschädigung der Gemeinde- und Kreisorgane werden aufgerundet 5 Mio. Euro bedarfserhöhend berücksichtigt werden.

### Einführung des 20. September als Weltkindertag

Die Einführung des 20. September als Weltkindertag ab dem Jahr 2019 führt abhängig vom konkreten Kalendertag zu einer Reduzierung der Arbeitstage. Die Kosten durch diesen zusätzlichen Feiertag variieren daher und können nicht konkret p.a. beziffert werden.

### Änderung der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 wurde die Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung neu gefasst. Dabei wurden neue Mindestbeträge und neue Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden und für Ehrenbeamte der Feuerwehren festgelegt. Abhängig von der bisher und zukünftig im konkreten festgelegten Höhe der Aufwandsentschädigungen in den Satzungen der Kommunen entstehen durch die Mindestbeträge oder eine Anpassung an die neuen Höchstbeträge Mehrkosten für die Kommunen. Diese können nicht konkret beziffert werden. Für diese kleine Revision erfolgt eine grobe Schätzung auf Basis der Jahresrechnung 2018. Lt. dieser betragen die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Abschnitt 13 -Brandschutz rd. 3,8 Mio. Euro. 50 % hiervon sind 1,9 Mio. Euro, aufgerundet 2 Mio. Euro, die bedarfserhöhend berücksichtigt werden.

### Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG -) vom 18. Dezember 2018

Angesichts des ThürKlimaG ergeben sich querschnittsartige Standarderhöhungen in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassungen, die bei Pflichtaufgaben von den Kommunen zu berücksichtigen sind. Generell sieht das ThürKlimaG vor, dass die Landesregierung Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen unterstützt. Dazu wurde bereits die Förderung Klimainvest aufgelegt. Weiterhin muss lt. Gesetz ein Klimapakt mit den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen werden, in dem die Unterstützung festgelegt wird. Insgesamt sind die Aufgaben der Kommunen unterschiedlich und es ist kein definierter Kanon von Pflicht-Maßnahmen festgelegt, so dass derzeit eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für die Landkreise und Gemeinden nicht möglich ist. Ziel sollte daher zunächst sein, den Finanzierungsbedarf über die Förderung sowie weiterhin über den im Klimapakt zu regelnden Ausgleich zu schaffen.

### Umsetzung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vom 10. Dezember 2019 im SGB XII

Mit den Regelungen im Angehörigen-Entlastungsgesetz werden erwachsene Kinder pflegebedürftiger Eltern aber auch Eltern, die sich um ein volljähriges Kind mit Behinderung kümmern, entlastet. Auf das Einkommen unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern wird ab 1. Januar 2020 erst ab einer Höhe von mehr als 100.000 Euro im Jahr zurückgegriffen. Dadurch erhöhen sich die Ausgaben der Sozialhilfeträger. Die finanzielle Auswirkung wird vom TMASGFF

auf Grundlage der Kostenschätzung im Gesetzentwurf des Bundes mit ca. 7,7 Mio. Euro für das Jahr 2021 beziffert. Dieser Betrag ist bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

#### Umsetzung des Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) vom 29. April 2019

Mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) werden auch Standarderhöhungen im Bereich Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII geregelt. Die finanzielle Auswirkung wird vom TMASGFF auf Grundlage der Kostenschätzung im Gesetzentwurf des Bundes auf rd. 44 Tsd. Euro geschätzt, die bedarfserhöhend zu berücksichtigen sind.

#### Kindertagesbetreuung – ThürKitaG

Seit dem 1. Januar 2018 ist das letzte Kindergartenjahr vor der Schule beitragsfrei. Ab 1. August 2019 erstreckt sich die Beitragsfreiheit auch auf 24 Monate vor der Einschulung. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten (geschätzt insgesamt rd. 62,8 Mio. Euro im Jahr 2021) werden über den Ressorthaushalt des TMBJS spitz erstattet und werden deshalb nicht bedarfserhöhend berücksichtigt.

Für die Drei- bis Vierjährigen wird der Betreuungsschlüssel seit 2018 schrittweise verbessert. Hierfür wurden die Landespauschalen für die Kindertagesbetreuung erhöht. Für diese Standarderhöhung, die sich nach Einbringung des Gesetzentwurfes der Landesregierung - Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 6/4497) ergaben, erfolgte im parlamentarischen Verfahren eine Aufstockung. Dabei wurde die finanzielle Auswirkung für 2021 mit rd. 32,1 Mio. Euro kalkuliert. Diese Standarderhöhung war im Bericht des TMIK zur letzten kleinen Revision auf Seite 32 (Drucksache 6/6653 S. 52) nur verbal dargestellt.

Ab 1. August 2020 erfolgt eine weitere Verbesserung des Personalschlüssels im Bereich des Mindestpersonalschlüssels gem. § 16 Abs. 2 und 3 ThürKitaG in der ab 1. August 2020 geltenden Fassung (Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – Gute-KiTa-Gesetzes). Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten (insgesamt rd. 32 Mio. Euro) werden über den Ressorthaushalt des TMBJS spitz erstattet und werden deshalb nicht bedarfserhöhend berücksichtigt.

#### Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanung

Ab 1. Januar 2019 obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem Thüringer Sportfördergesetz Sportstättenentwicklungsplanungen aufzustellen. Die im Zusammenhang

mit dieser Standarderhöhung entstehenden finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar. Nach der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanung (SportstättenbauFR) werden aber Zuwendungen als Projektförderung bis zu 60 v. H. (max. 50.000 Euro) gewährt.

### Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen ab 1. August 2020

Mit dem jeweils ab 1. August 2020 geltenden Thüringer Schulgesetz und Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen gehen die folgenden standarderhöhenden Aufgabenänderungen einher:

Die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht zehn Schuljahre) wird für Jugendliche, die noch nicht zehn Jahre eine Schule besucht haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeweitet (§ 19 Abs. 1 ThürSchulG in der ab 1. August 2020 geltenden Fassung). Die finanzielle Auswirkung wird ab 2021 auf rd. 1 Mio. Euro p. a. geschätzt. Dieser Betrag ist bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit der Zuweisung durch das Schulamt an eine bestimmte Schule auch außerhalb der örtlich zuständigen Schule. Für die Schülerbeförderung und die Beförderung auf Schulwegen in diesem Zusammenhang werden die Mehrkosten vom fachlich zuständigem TMBJS auf ca. 480 Tsd. Euro ab 2021 geschätzt. Diese sind bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Die Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler hat nach ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards zu erfolgen. Die finanzielle Auswirkung für 2021 wird auf ca. 500 Tsd. Euro p. a. geschätzt, die über Elternbeiträge gedeckt werden können und somit nicht bedarfserhöhend zu berücksichtigen sind.

Der Anspruch auf Schülerbeförderung besteht künftig für Schüler/innen der einjährigen Fachoberschule (bislang nur der der zweijährigen Fachoberschule). Die in diesem Zusammenhang entstehenden höheren Beförderungskosten werden ab 2021 auf ca. 45 Tsd. Euro p. a. geschätzt, die teilweise (ca. 50 %) von Elternbeiträgen gedeckt werden können. Insoweit sind 22,5 Tsd. Euro bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Bei der Einrichtung von gebundenen Ganztageschulen erstreckt sich die Schülerbeförderung auch auf die nächstgelegene Schule mit dem von den Eltern ggf. gewünschten Ganztagesangebot (offene Ganztageschule). Die finanzielle Auswirkung wird auf ca. 50 Tsd. Euro

im Jahr 2021 geschätzt, wobei das Entstehen der Mehrkosten abhängig ist von der tatsächlichen Einrichtung gebundener Ganztagschulen ist. 50 Tsd. Euro werden bedarfserhöhend berücksichtigt.

Die zuvor beschriebenen Veränderungen sind in der Anlage 1 detailliert dargestellt.

Insgesamt wurde bei der Ressortabfrage durch neue Veränderungen von Aufgaben bzw. Aufgabenstandards für pflichtige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis ein für 2021 zu berücksichtigender konkret prognostizierbarer Mehrbedarf von **rd. 48,4 Mio. Euro** ermittelt.

Neben der Abfrage neuer Veränderungen wurden – wie zuvor erläutert – alle Veränderungen ab dem 1. Januar 2016, die bereits in den Prüfberichten der letzten Revision bzw. der letzten kleinen Revision dokumentiert waren, überprüft und ggf. an neuere Erkenntnisse angepasst. Im Ergebnis wurde ein für 2021 zu berücksichtigender Mehrbedarf von **rd. 18,2 Mio. Euro** ermittelt. Die Veränderungen sind detailliert in der Anlage 2 dargestellt.

Sämtliche weggefallenen Aufgaben oder Reduzierungen von Aufgabenstandards im übertragenen Wirkungskreis ab dem 1. Januar 2016 sind in der Anlage 3 dargestellt. Dabei konnte in keinem Fall eine konkrete finanzielle Auswirkung für die Kommunen beziffert werden. Soweit die Aufgaben bis 2018 weggefallen waren, sind diese aber bereits in die Jahresrechnungstatistik der Kommunen für 2018, die bei der Prüfung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG im Teil IV zugrunde gelegt wurde, eingeflossen.

Somit sind nur die beiden Beträge für Veränderungen von Aufgaben bzw. Aufgabenstandards für pflichtige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis dem in Teil I ermittelten Ergebnis für die finanzielle Mindestausstattung hinzuzurechnen, so dass die unter Berücksichtigung von Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen nach § 3 Abs. 6 ThürFAG ermittelte finanzielle Mindestausstattung für das Jahr 2021 letztlich **rd. 1.465,6 Mio. Euro** beträgt.

Für das Jahr 2021 wird die nach § 3 Abs. 3a (Partnerschaftsgrundsatz) und Abs. 3b ThürFAG auf Maßgabe der Steuerschätzung Mai 2020 ermittelte FAG- Masse rd. 2.102,1 Mio. Euro betragen. Es kann festgestellt werden, dass schon dieser Betrag den verfassungsmäßigen Vorgaben zur Sicherstellung der nach § 3 Abs. 6 ThürFAG ermittelten finanziellen Mindestausstattung für das Jahr 2021 genügen wird.

### **Teil III      Veränderungen in der Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen**

Gemäß § 3 Abs. 6 ThürFAG sind in die Prüfungen der kleinen Revision Veränderungen in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Zu den Veränderungen der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen hat das TFM wie folgt ausgeführt:

Für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres 2021 sind die Einnahmeverhältnisse des Landes und der Gemeinden der Jahre 2018 bis 2020 relevant.

Die wesentlichen Veränderungen in der Finanzverteilung dieser Jahre betreffen die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. EUR durch den Bund ab 2018, die sich jährlich verändernden Zuweisungen im Zusammenhang mit den flüchtlingsbedingten Ausgaben, der Rückgang der teilungsbedingten BEZ bis zum Auslaufen im Jahr 2019 sowie die veränderten Finanzströme aufgrund der Neuregelung des bundesstaatlichen Ausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Hierbei sind der Wegfall des bisherigen Länderfinanzausgleichs und der Entflechtungsmittel verbunden mit einem Aufwuchs bei der Umsatzsteuer und der allgemeinen BEZ sowie die Einführung der BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft und der Ergänzungszuweisungen wegen unterdurchschnittlicher Forschungsförderung die wesentlichen Änderungen.

Die konkreten Veränderungen in der Finanzverteilung seit 2016 sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

**Veränderungen der Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern\*** (gegenüber dem Status quo der Länder 2015)

in Mio. EUR	2016	2017	2018	2019	2020*
<u>Veränderungen im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung (Festbetrag § 1 FAG)</u>					
Asyl- und Integration	+6.191	+2.287	+2.827	+1.541	-450
Betriebskosten Kita		+100	+100		
Revision Hartz IV-SoBEZ		+273	+273	+273	+509
5 Mrd. EUR Entlastung Kommunen			+1.000	+1.000	+1.000
Wegfall Mitfinanzierung Solidarpakt II				+2.224	+2.224
Pakt für den Rechtsstaat (1. Tranche)				+110	
Gute-Kita-Gesetz				+493	+993
Wegfall Mitfinanzierung Konsolidierungshilfen**					+267
Neuregelung Finanzausgleich (ehem. Entflechtungsmittel)					+2.600
<u>Zuweisungen des Bundes</u>					
SoBEZ teilungsbedingte Lasten	-767	-1.483	-2.250	-2.965	-5.062
Hartz IV-SoBEZ		-273	-273	-273	-509
Entflechtungsmittel	+500	+1.000	+1.000	+1.000	-2.569
Zuweisungen an leistungsschwache Länder zum Ausgleich geringer kommunaler Steuerkraft	-	-	-	-	+1.188
Zuweisungen an leistungsschwache Länder zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Forschungsförderung nach § 91b GG	-	-	-	-	+184
Weitere Änderungen durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (USt, allg. BEZ)					+4.205
<b>Gesamt</b>	<b>5.924</b>	<b>1.904</b>	<b>2.677</b>	<b>3.403</b>	<b>4.580</b>

\* von denen TH betroffen ist

**Veränderungen der Finanzverteilung zwischen Bund und Gemeinden** (gegenüber dem Status quo der Länder 2015)

in Mio. EUR	2016	2017	2018	2019	2020
Förderung von Investitionen (FAG)		+1.000	-500	-500	-500
5 Mrd. EUR Entlastung Kommunen			+2.760	+3.400	+3.764
<b>Gesamt</b>		<b>+1.000</b>	<b>+2.260</b>	<b>+2.900</b>	<b>+3.264</b>
<i>nachrichtlich KdU:</i>					
5 Mrd. EUR Entlastung Kommunen			+1.240	+600	+535
Flüchtlingsbedingte KdU**	+400	+947	+1.313	+1.800	+1.800

\*\* 2019 und 2020 geschätzt

Insgesamt stellt sich die Einnahmeentwicklung des Landes in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt dar:

in Mio. EUR	2016	2017	2018	2019	2020**
Steuern, LFA, allg. BEZ (2020 Steuern, allg. BEZ)	7.058	7.363	7.772	7.977	7.294
SoBEZ teilungsbedingte Lasten	614	512	402	300	-
Hartz IV-SoBEZ	137	89	89	89	47
Pol-BEZ	56	56	56	56	56
Entflechtungsmittel	137	151	151	151	-
Zuweisungen an leistungsschwache Länder zum Ausgleich geringer kommunaler Steuer- kraft	-	-	-	-	239
Zuweisungen an leistungsschwache Länder zum Ausgleich unterdurchschnittlicher For- schungsförderung nach § 91b GG	-	-	-	-	19
<b>Gesamt**</b>	<b>8.003</b>	<b>8.170</b>	<b>8.470</b>	<b>8.572</b>	<b>7.655</b>

\*\* Steuerschätzung Mai 2020

Abweichungen durch Rundung

Die neuen Ergänzungszuweisungen des Bundes dienen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs von ausschließlich leistungsschwachen Ländern. Die BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft sollen folglich das Land im Hinblick auf die zusätzlichen Lasten aufgrund einer kommunalen Steuerkraftschwäche unterstützen. Ein Anspruch zugunsten der Kommunen kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Mittel aus dem Entflechtungsgesetz, die bislang nicht für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse herangezogen wurden, ab 2020 in den Steuereinnahmen aufgehen. Ohne strukturelle Anpassungen führt dies nach geltender Rechtslage zu einer automatischen Erhöhung der Finanzausgleichsmasse.

## Teil IV Mehrbelastungsausgleich - Prüfung der Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG

Gemäß § 3 Abs. 6 S. 6 ThürFAG ist im Rahmen der kleinen Revision auch die Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG zu prüfen. Grundlage für die Berechnung bildet die Jahresrechnungsstatistik 2018. Das Berechnungsverfahren orientiert sich dabei im Grundsatz an dem der in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten Revisionen (vgl. Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs, Drucksache 6/4497 S. 40 ff. und Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, Drucksache 6/6653 S. 16).

Beibehalten wurde die bisherige Einteilung und Differenzierung der Verwaltungseinheitstypen in Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden.

Wie in den Vorjahren wurde der Anteil für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in der Gliederungsziffer 400 überprüft und im Ergebnis gegenüber der Ermittlung im Jahr 2018 insbesondere aufgrund der im Jahr 2018 gesunkenen Verwaltungskosten im Asylbereich neu bestimmt und abgesenkt. Bezüglich der Gliederungsziffern mit den entsprechenden Anteilen wurde den Kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Diese haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Gliederungsziffern wurden den jeweiligen Verwaltungseinheitstypen wie folgt zugeordnet:

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Zuordnung der Unterabschnitte der Rechnungsstatistik zu den Verwaltungseinheitstypen						
UA	Anteil Neuberechnung	Bezeichnung	Landkreise	kreisfreie Städte	Große kreisangehörige Städte	Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden
02	13,04%	Hauptverwaltung	x			
05	80%	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	x	x	x	x
11	100%	Öffentliche Ordnung	x	x	x	x
12	100%	Umweltschutz	x	x	x	x
14	100%	Katastrophenschutz	x	x		
360	100%	Naturschutz und Landschaftspflege	x	x	x	x
365	50%	Denkmalschutz und Pflege	x	x	x	
400	48,26%	Allgemeine Sozialverwaltung	x	x		
404	100%	Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	x	x		
42	100%	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	x	x		
50	100%	Gesundheitsverwaltung	x	x	x	x
54	90%	Sonstige Einrichtungen Maßnahmen der Gesundheitspflege	x	x	x	x
61	20%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung,	x	x	x	x
62	50%	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	x	x	x	x
74	100%	Schlacht- und Viehhöfe	x			
75	10%	Bestattungswesen		x	x	x

Mit der Aufrundung der Einwohnerpauschalen am Ende der Prüfung werden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die nur einen sehr geringen Umfang einnehmen, wie bspw.

Aufgaben nach § 1 Abs. 1 ThürJuSchZVO, mit abgedeckt, auch wenn sie in Gliederungsziffern verbucht werden, die nicht dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet sind.

Für die Gliederungsziffern wurden die ungedeckten Zuschussbedarfe für den Verwaltungshaushalt (bereinigt um die kalkulatorischen Ausgaben) und für den Vermögenshaushalt aller Kommunen innerhalb eines Verwaltungseinheitstyps ermittelt. Dazu wurde wie bereits in den Jahren 2017 und 2018 für alle Verwaltungseinheitstypen auf einen korridorbereinigten Durchschnittsbetrag zurückgegriffen.

Je Verwaltungseinheitstyp wurde ein Korridor von 50 vom Hundert bis 110 vom Hundert gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben wurden. Kommunen, die innerhalb des Korridors liegen, wurden mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt. Im Rahmen des Korridors wird jeweils eine wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit angenommen.

Gemeinkosten wurden in Höhe des Anteils am Zuschussbedarf der Gesamtgemeinkosten, der dem Anteil der Personalausgaben der definierten Gliederungsziffern für den übertragenen Wirkungskreis an den Gesamtpersonalausgaben entspricht, angesetzt. Die Betrachtung erfolgte jeweils innerhalb der Verwaltungseinheitstypen. Es ergaben sich folgende Anteile:

Zeile		KRF	Landkreise	GKA	VG's,...	Summe
	Einwohner 31.12.2018	561.553	1.581.592	189.449	1.392.143	
1	Personalausgaben gesamt	395.082.413,00 €	477.591.716,00 €	94.158.558,00 €	452.022.658,00 €	1.418.855.345,00 €
2	Personalausgaben ÜWK	70.338.870,91 €	131.338.729,24 €	9.817.510,60 €	40.190.043,20 €	251.685.153,95 €
3	Anteil Personalausgaben (Zeile 2 / Zeile 1)	17,80%	27,50%	10,43%	8,89%	

Wie zuvor für die Zuschussbedarfe erfolgte auch für die Gemeinkostenzuschussbedarfe eine Korridorbereinigung.

Aus der Summe der korridorbereinigten Zuschussbedarfe für die Gliederungsziffern des übertragenen Wirkungskreises und der korridorbereinigten anteiligen Gemeinkostenzuschussbedarfe wurde ein Durchschnitt je Einwohner und Verwaltungseinheitstyp ermittelt.

Die Fortschreibung der auf diesem Wege aus der Jahresrechnungsstatistik 2018 ermittelten Einwohnerwerte auf das Jahr 2021 erfolgte je Verwaltungseinheitstyp mit einem gewichteten Faktor. Hierbei wurde abweichend von den vorherigen Berechnungen der MBA-Pauschalen nunmehr zu 75 vom Hundert die Entwicklung der Personalausgaben und zu 25 vom Hundert der Verbraucherpreisanstieg berücksichtigt. Die Aufteilung wurde angepasst (zuvor 70 % zu 30 %), da laut Berechnung 73,48 % der Nettoausgaben des Verwaltungshaushaltes (berei-

nigt um kalkulatorische Ausgaben) der Verwaltungseinheitstypen im übertragenen Wirkungskreis Personalausgaben sind. Die Rundung auf 75 % erfolgte zugunsten der Kommunen (der Personalausgabenanstieg lag im Betrachtungszeitraum über dem Anstieg der Verbraucherpreise).

Zur Ermittlung des Fortschreibungsfaktors wurden zunächst die Personalausgaben aus der Jahresrechnungsstatistik in den Gliederungsziffern mit den entsprechenden Anteilen für den übertragenen Wirkungskreis für die Jahre 2014 bis 2018 betrachtet. Für die Folgejahre wurde der Durchschnitt der letzten fünf Jahre angesetzt. Die Veränderungsdaten stellen sich wie folgt dar:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
3,23%	1,54%	3,54%	2,24%	3,45%	2,80%	2,80%	2,80%

Der Unterschied zu den Angaben auf Seite 6 des vorliegenden Berichtes ergibt sich aufgrund der hier nur für den übertragenen Wirkungskreis ermittelten Personalkostenentwicklung.

Für die Fortschreibung des Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2021 wurde der Durchschnitt der letzten fünf Jahre angesetzt. Es ergeben sich folgende Veränderungsdaten:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
0,80%	0,60%	1,50%	1,80%	1,40%	1,22%	1,22%

Der gewichtete Fortschreibungsfaktor für die Jahre 2019 bis 2021 stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

2019	2020	2021
2,45%	2,41%	2,41%

Teilweise werden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die grundsätzlich Landkreise und kreisfreie Städte zuständig sind, durch Große kreisangehörige Städte bzw. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden wahrgenommen. Die Ermittlung der MBA-Pauschalen wird daher wie folgt angepasst:

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach der StVO für alle Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Straßenverkehrsbehörde), der unteren Gewerbebehörde (soweit diese nicht ausschließlich durch Landkreise und kreisfreie Städte wahrgenommen werden), der

Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeldsachbearbeitung) sowie als zuständige Stelle zur Durchführung des ThürWoFG (Wohnraumförderung) werden teilweise von Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden wahrgenommen. Bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs des übertragenen Wirkungskreises für diesen Verwaltungseinheitstyp wirkt sich die Wahrnehmung dieser Aufgaben aufgrund der Tatsache, dass diese nur von einer Minderheit der Gebietskörperschaften dieses Verwaltungseinheitstyps wahrgenommen werden, nicht signifikant aus.

Bei den Großen kreisangehörigen Städten werden die Aufgaben der Wohngeldsachbearbeitung sowie der Wohnraumförderung von zwei Städten wahrgenommen, im Übrigen gilt ein weitgehend homogener Aufgabenkatalog. Insoweit gelten auch hier die vorstehenden Ausführungen. Beide Konstellationen werden, wie bereits im Rahmen der Revisionen 2017 und 2018, durch eine aufgabenbezogene Anpassung der MBA-Pauschalen berücksichtigt.

Hinsichtlich der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstandenen Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2018 wurde eine Erhebung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Von neun Landkreisen und kreisfreien Städten gingen Rückmeldungen ein. Zunächst wurde für Personalgemeinkosten ein Zuschlag von 20 % der gemeldeten Personalausgaben berücksichtigt. Danach wurde aus den gemeldeten Einnahmen sowie Personal-, Sach- und Zweckausgaben zzgl. des berechneten Zuschlags jeweils der ungedeckte Bedarf pro Einwohner für die einzelnen Aufgaben je Gebietskörperschaft ermittelt und anschließend in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Berechnung der MBA-Pauschalen ein Korridor von 50 vom Hundert bis 110 vom Hundert gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben wurden. Aus den korridorbereinigten Einwohnerbeträgen wurde ein Mittelwert gebildet, der mit dem gewichteten Fortschreibungsfaktor auf das Jahr 2021 fortgeschrieben wurde.

Die anhand der Meldungen ermittelten fortgeschriebenen Einwohnerbeträge für die genannten Aufgaben werden an die betroffenen Gebietskörperschaften nach § 23 Abs. 1 a ThürFAG zusätzlich zu den Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG ausgereicht. Unter Zugrundelegung der dargelegten Berechnung ergeben sich folgende Beträge pro Einwohner:

Aufgabe	fortgeschriebene Beträge je Einwohner 2021
Straßenverkehrsbehörde	2,27 €
untere Gewerbebehörde	3,56 €
Wohngeldsachbearbeitung	5,59 €
Wohnraumförderung	0,72 €

Infolgedessen wurde im zuvor beschriebenen Verfahren der grundsätzlichen Ermittlung der MBA-Pauschalen auch eine Bereinigung vorgenommen: Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde und der unteren Gewerbebehörde sind der Gliederungsnummer 11, die Wohnraumförderung der Gliederungsnummer 62 zuzuordnen. Diese Gliederungsziffern wurden bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs der Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden berücksichtigt. Um eine Doppelerfassung der durch die Abfrage ermittelten Beträge zu vermeiden, mussten bei denjenigen Gebietskörperschaften, die die Aufgaben wahrnehmen, vor der Korridorbereinigung der Zuschussbedarfe pro Einwohner diese Zuschussbedarfe um den aufgrund der Meldungen ermittelten korridorbereinigten Einwohnerbetrag für die jeweilige Aufgabe reduziert werden.

Entsprechend wurde hinsichtlich der Aufgabe der Wohnraumförderung auch bei denjenigen Großen kreisangehörigen Städten verfahren, die diese Aufgabe wahrnehmen.

Für die Wohngeldsachbearbeitung wurden keine Abschläge vorgenommen, da die Gliederungsnummer 400, der die Aufgabe zuzuordnen ist, weder den Großen kreisangehörigen Städten noch den Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden zugeordnet wurde.

Im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ergeben sich auf Basis der hier beschriebenen Prüfschritte für das Jahr 2021 für die einzelnen Verwaltungseinheitstypen folgende, auf volle Euro aufgerundete Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG:

kreisfreie Städte	142,00 €
Landkreise	101,00 €
Große kreisangehörige Städte	61,00 €
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden, sonstige selbstständige Gemeinden	38,00 €

Veränderungen (Standardänderungen) im Bestand pflichtiger eigener kommunaler Aufgaben - Neuerfassung über die bereits in Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127ff.) und Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.) erfassten Veränderungen

Ifd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
1	TMIK	<p>Veränderungen bei der Besoldung und Entschädigung der Gemeinde- und Kreisorgane</p> <p>a) Festsetzung der alternativ möglichen Besoldung der kommunalen Wahlbeamten entfällt wegen gesetzlicher Festlegung</p> <p>b) Anhebung der Höchstbeträge Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamten um 10 % sowie Einführung einer jährlichen Anpassung die Preisentwicklungsrate ab dem 01.01.2021</p> <p>c) Anhebung der Höchstbeträge für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder um 50 v.H. sowie Einführung eines diesbezüglichen Mindestbetrages sowie Einführung einer jährlichen Anpassung die Preisentwicklungsrate ab dem 01.01.2020</p>	<p>Standardveränderung</p> <p>Standarderhöhung</p> <p>Standarderhöhung</p>	<p>Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>31.10.2019</p> <p>01.02.2020</p> <p>07.11.2018</p>	<p>§ 2 ThürKOMBesV</p> <p>§ 1 Abs. 4 ThürAufEVO</p> <p>Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) Vom 6. November 2018</p>			<p>mit der Änderung von § 2 ThürKOMBesV entfällt die Festlegung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten zwischen zwei Ämtern, da § 2 ThürKOMBesV die Ämter eindeutig bestimmt; die finanzielle Auswirkung ist abhängig von der tatsächlichen bisherigen individuellen Festsetzung und deshalb nicht einzeln bezifferbar</p> <p>da regelmäßig die höheren Ämter in der Verordnung bestimmt wurden, steigen die Ausgaben für die Kommunen, wenn zuvor das niedrigere Amt festgelegt war, dem gegenüber entfällt die Prüfung, Bewertung und Festlegung</p> <p>die finanzielle Auswirkung ist abhängig von den tatsächlich bisher individuell festgelegten Aufwandsentschädigungen und deshalb nicht einzeln bezifferbar</p> <p>die finanzielle Auswirkung ist abhängig von den tatsächlich bisher individuell festgelegten Aufwandsentschädigungen und deshalb nicht einzeln bezifferbar</p>	

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
								für die a) bis c) insgesamt: 5 Mio. Euro	lt. Jahresrechnungsstatistik 2018 betragen die Personalausgaben für die betroffenen Gemeinde- und Kreisorgane rd. 47 Mio. Euro; es wird ein Anstieg von 10 % grob geschätzt (4,7 Mio. Euro) und aufgerundet auf 5 Mio. Euro	5.000.000,00 €
2	TMIK	Einführung des 20. September als Weltkindertag führt zu Reduzierung der Arbeitstage	Standarderhöhung	öffentliche Stellen einschließlich der Kommunen	26. Mrz 19	§ 2 Abs. 1 ThürFGtG	nein	nicht bezifferbar	Die Kosten durch einen zusätzlichen Feiertag können nicht konkret beziffert werden. Abhängig vom konkreten Wochentag kann es zum Wegfall eines Arbeitstages kommen, wobei zu beachten ist, dass ggf. andere Feiertage dann auf Wochenenden fallen. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass der Effekt letztlich gemittelt in der kommunalen Jahresrechnung Niederschlag finden und in die nächste Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG einfließen wird.	
3	TMIK	Festlegung neuer Aufwandsentschädigungsbeträge im Rahmen der neuen Höchstbeträge sowie von Mindestbeträgen für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden und für die Ehrenbeamten der Feuerwehren	Standarderhöhung	Gemeinden und Landkreise	01.12.2019	Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung v. 26.10.2019	nein	Schätzung: 2 Mio. Euro	Die finanzielle Auswirkung ist abhängig von den tatsächlich bisher und zukünftig individuell festgelegten Aufwandsentschädigungen und kann aktuell nur grob auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2018 geschätzt werden.  Lt. Jahresrechnung 2018 betragen die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Abschnitt 13 - Brandschutz rd. 3,8 Mio. Euro; 50 % hiervon sind 1,9 Mio. Euro - rund 2 Mio. Euro.	2.000.000,00 €
4	TMBJS	Kindertagesbetreuung - Beitragsfreies Kindergartenjahr für das letzte Besuchsjahr vor Schuleintritt	Standarderhöhung	kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise	01.01.2018	§ 30 ThürKitaG	Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen der Kommunen werden vom TMBJS erfasst und über den Einzelplan 04 spitz erstattet.	Erhöhung um 2018 = 31,666 Mio. €; 2019 = 29,868 Mio. €; 2020 = 31,7 Mio. €; 2021 = 32,8 Mio. €		

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
5	TMBJS	Kindertagesbetreuung - Beitragsfreies Kindergartenjahr für das vorletzte Besuchsjahr vor Schuleintritt	Standarderhöhung	kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise	01.08.2020	§ 30 ThürKitaG	Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten werden vom TMBJS über den Einzelplan 04 spitz erstattet.	Erhöhung um 2020 = 15 Mio. €; 2021 = 30 Mio. €		
6	TMBJS	Kindertagesbetreuung - schrittweise Verbesserung des Betreuungsschlüssels für die 3- bis 4-Jährigen	Standarderhöhung	kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte	01.08.2018	§ 16 Abs. 2 und 3 ThürKitaG in der ab 01.08.2018 geltenden Fassung		Erhöhung um 2018 = 6,65 Mio. €, 2019 = 22,15 Mio. €, 2020 = 31,5 Mio. €, ab 2021 = 32,1 Mio. €	Für diese Erhöhung des Betreuungsschlüssels wurden die Landespauschalen für die Kindertagesbetreuung entsprechend erhöht; zur Berücksichtigung der Standarderhöhung, die sich nach Einbringung des Gesetzentwurfes der Landesregierung - Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 6/4497) ergaben, erfolgte im parlamentarischen Verfahren eine Aufstockung (vgl. Prüfbericht des TMK vom 30. Okt. 2018 verbale Darstellung Seite 32; DS 6/6653 S. 52)	32.100.000,00 €
7	TMBJS	Kindertagesbetreuung - Verbesserung des Betreuungsschlüssels für die 4 - 5 jährigen und im Bereich des Mindestpersonalschlüssels für alle Altersgruppen	Standarderhöhung	kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte	01.08.2020	§ 16 Abs. 2 und 3 ThürKitaG in der ab 01.08.2020 geltenden Fassung (Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes)	Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten werden vom TMBJS über den Einzelplan 04 spitz erstattet.	Erhöhung um 2020 = 14 Mio. €; 2021 = 32 Mio. €	Bezüglich der Ermittlung der Mehrbedarfe wurden Regelungen des TVöD-SuE zugrundegelegt und hierneben noch ein Sachkostenanteil in Höhe von 15 v.H. bezogen auf die Personalkosten.  Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten werden vom TMBJS über den Einzelplan 04 spitz erstattet.	
8	TMBJS	Erstellung von Sportstättenentwicklungsplanungen	neue Aufgabe	Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2019	§ 2 Abs. 1 S. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz	Fördermöglichkeiten durch Landeszuwendungen (siehe Bemerkungen)	nicht bezifferbar	Es besteht die Möglichkeit, für Sportstättenentwicklungsplanungen, Landeszuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen (SportstättenBauFR) zu erhalten, wenn die Leistung von externen Auftragnehmern erbracht wird. Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Zuwendungen betragen bis zu 60 v. H. - maximal 50.000 Euro.	

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
9	TMBJS	Schulträgerschaft; Ausweitung der Vollzeitschulpflicht von 10 Schuljahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für Jugendliche die noch nicht zehn Jahre eine Schule besucht haben	Standarderhöhung	Kommunale Schulträger	01.08.2020	§ 19 Abs. 1 ThürSchulG n.F.	-	Aufgrund fehlenden Datenmaterials nicht ermittelbar. Schätzung: 420.000 Euro im Jahr 2020; ab 2021 1 Mio. Euro p.a.	Die Kosten sind abhängig von der Anzahl der neu zu beschulenden Schüler. Hierbei entstehen sowohl Sachkosten (Schulaufwand nach § 3 ThürSchFG) wie auch zusätzliche Beförderungskosten.	1.000.000 €
10	TMBJS	Schülerbeförderung, Beförderung auf Schulwegen bei Zuweisung an bestimmte Schule durch das Schulamt	Standarderhöhung	Kommunen als Träger der Schülerbeförderung, Kommunen als Schulträger	01.08.2020	§ 15 Abs. 4 ThürSchulG n.F.	-	Aufgrund fehlenden Datenmaterials nicht ermittelbar. Schätzung: 200.000 Euro im Jahr 2020; ab 2021 480.000 Euro p.a.	Wie oft die neu eingeführten Zuweisungen an bestimmte Schulen zukünftig Anwendung finden, ist derzeit nicht bekannt.	480.000 €
11	TMBJS	Mittagsversorgung der Schüler nach ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards	Standarderhöhung	Kommunale Schulträger	01.08.2020	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ThürSchFG n.F.	Deckung über Elternbeiträge.	Aufgrund fehlenden Datenmaterials nicht ermittelbar. Schätzung: 210.000 Euro im Jahr 2020; ab 2021 500.000 Euro p.a.		
12	TMBJS	Ausweitung der Schülerbeförderung auch für einjährige Fachoberschule	Standarderhöhung	Kommunen als Träger der Schülerbeförderung	01.08.2020	§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürSchFG n.F.	Teilweise Deckung über Elternbeiträge.	20.000 Euro im Jahr 2020; ab 2021 45.000 Euro p.a.	Die konkreten Beförderungskosten hängen von den jeweiligen Wohnsitzen der Schüler ab.	22.500 €
13	TMBJS	Schülerbeförderung an nächstgelegenen Schule mit gewünschten Ganztagsangebot bei Einrichtung von gebundenen Ganztagschulen	Standarderhöhung	Kommunen als Träger der Schülerbeförderung	01.08.2020	§ 4 Abs. 5 Satz 4 ThürSchFG n.F.	-	50.000 Euro im Jahr 2021; ab 2022 120.000 Euro p.a.	Die Kosten hängen von der Einrichtung gebundener Ganztagschulen ab. Für das Schuljahr 2020/21 sind keine Neueröffnungen bekannt. Ob hier in den nächsten Jahren wirklich Mehrkosten für die kommunalen Schulträger entstehen ist ungewiss.	50.000 €
14	TMASGFF	Umsetzung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vom 10.12.2019 im SGB XII	Standarderhöhung: Anhebung der Einkommensgrenze für die Heranziehung von Angehörigen (Eltern und volljährigen Kindern) auf 100.000 EUR p. A., dadurch höhere Ausgaben der Sozialhilfeträger	örtliche Träger der Sozialhilfe = Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2020  01.01.2021 01.01.2022	Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) vom 10.12.2019 (BGBl. I 2135)		7.466.075,68  7.712.888,10 7.944.274,74	Der Betrag für die finanziellen Auswirkungen entspricht der Kostenschätzung im GE des Bundes (BR-Drs. 395/19; für die Jahre 2020-2023 290.400.000 / 300.000.000 / 309.000.000 / 319.000.000 EUR), anhand des Bevölkerungsanteils Thüringens (2,57 %) an Gesamtdeutschland heruntergerechnet. Die Kostenprognose des Bundes kann hier nicht überprüft werden, der Bund legte seine Berechnungsgrundlagen nicht offen.	7.713.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
					01.01.2023			8.201.371,01		
15	TMASGFF	Umsetzung des Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) v. 29.04.2019 BGBl. I S. 530 (Nr. 16) im SGB XII; Geltung ab 01.07.2019	Durch das Gesetz werden Standarderhöhungen im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII geregelt: 1. Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, 2. Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung, 3. Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruches auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung,	örtliche Träger der Sozialhilfe = Landkreise und kreisfreie Städte	01.07.2019	Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) v. 29.04.2019 BGBl. I S. 530 (Nr. 16)		43.706,37	Der Betrag für die finanziellen Auswirkungen entspricht der Kostenschätzung im GE des Bundes (BR-Drs. 17/19; 1.700.000 EUR), anhand des Bevölkerungsanteils Thüringens (2,57 %) an Gesamtdeutschland heruntergerechnet. Die Kostenprognose des Bundes kann hier nicht überprüft werden, der Bund legte seine Berechnungsgrundlagen nicht offen.	44.000 €
16	TMUEN	verschiedene Elemente aus dem ThürKlimaG (u.a. allgemeine Verpflichtung und Zusammenwirken, Vorbildfunktion: Konzepte, Strategien und Analysen als Kann-Formulierung, Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung bei zahlreichen eigenen Aufgaben, konkret: erhöhter Gebäudestandard ab 2030)	Querschnittsartige Standarderhöhung bei zahlreichen Pflichtaufgaben in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung, beides ist bei Pflichtaufgaben zu berücksichtigen. Gemeinden können entsprechende Konzept erstellen, um Maßnahmen in verschiedenen Bereichen zu planen.	Landkreise und Gemeinden	29.12.18	ThürKlimaG §§ 2, 7, 8, 9, 10, 12	nein (teilweise Bundes- und Landesförderung)	noch nicht bezifferbar, da davon abhängig, welche Maßnahmen Kommunen tatsächlich umsetzen	Generell sieht das ThürKlimaG vor, dass die Landesregierung Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen unterstützt. Dazu wurde bereits die Förderung Klimainvest aufgelegt. Weiterhin muss lt. Gesetz ein Klimapakt mit den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen werden, in dem die Unterstützung festgelegt wird. Dieser liegt noch nicht vor.	
Summe:										48.409.500 €



Veränderungen (Standardänderungen) im Bestand pflichtiger eigener kommunaler Aufgaben ab dem 1. Januar 2016 lt. Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.) und Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 ( DS 6/6653 S. 61 ff. )

(bereits in den Prüfberichten der letzten Revision bzw. der letzten kleinen Revision dokumentierten Veränderungen wurden überprüft und ggf. an neuere Erkenntnisse angepasst)

Ifd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
										Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)	
1	TMIK	Brandschutz, Allgemeine Hilfe	Standarderhöhung und -absenkung	Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte	12.05.2017	Änderung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO), Anlage 1		geringfügige, zum Teil normbedingte, Standarderhöhungen und -absenkungen, die sich voraussichtlich finanziell in etwa ausgleichen werden			
2	TMIK	Kommunalwahlen	Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre	Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte	23.12.2015	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG	nein	keine jährlichen Kosten			
3	TMIK	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohneranträge	Änderung durch ThürEBBG	Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte	08.11.2016	ThürEBBG	nein	keine jährlichen Kosten			
4	TMBJS	Kindertagesbetreuung	Verbesserungs des Personalschlüssels im Bereich der pädagogischen Leitung	kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte	01.01.2018	§ 17 Abs. 3 ThürKitaG		Erhöhung um 2018 = 5.423.236 €; 2019 = 5.041.596 €; 2020 = 5.600.000 €; 2021 = 5.350.000 €.	Bezüglich der Ermittlung des Mehrbedarfe wurden Regelungen des TVöD-SuE zugrundegelegt und hierneben noch ein Sachkostenanteil in Höhe von 15 v.H. bezogen auf die Personalkosten.  Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten werden vom TMBJS über den Einzelplan 04 spitz erstattet. Die Standarderhöhung ist somit ausfinanziert und wirkt sich nicht bedarfserhöhend aus.		

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
5	TMBJS	Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Erstattung oder Übernahme von Elternbeiträgen für wirtschaftlich nicht leistungsfähige Eltern	Reduzierung der Fallzahlen	Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2018	§ 90 Abs. 3, 4 SGB VIII i.V.m. §§ 22 Abs. 6 u. 7, 23 Abs. 3 u. 4 ThürKitaGE		Reduzierung um 2018 = 4,473 Mio. €; 2019 = 4,638 Mio. €; 2020 = 6,4 Mio. €; 2021 = 9,5 Mio. €	<p>Eine Entscheidung, ob eine Erstattungsleistung oder Kostenübernahme im Sinne des § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII erfolgt, liegt zunächst allein im Ermessen des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Das bedeutet, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kostenbeitrag (= Elternbeitrag i. S. d. § 23 Abs. 1 u. 2 ThürKitaGE) so wie er tatsächlich von den Eltern zu zahlen ist,</p> <p>a. erlassen, wenn er selbst Trägerin der Kita ist oder b. übernehmen muss, wenn es sich um einen anderen Träger handelt.</p> <p>Da für das letzte Jahr vor Schuleintritt nach § 23 Abs. 3 u. 4 ThürKitaGE eine Beitragsfreiheit landesgesetzlich eingeführt werden soll, entsteht jedoch ab 1. Januar 2018 für diese Kinder keine Zahlpflicht der hierdurch begünstigten Eltern (Sorgeberechtigten) mehr, da voraussetzungslos alle Nutzerinnen und Nutzer für den genannten Zeitabschnitt kostenbeitragsfrei gestellt werden sollen. Insoweit wären mögliche Ansprüche nach § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII in diesen Fällen ebenfalls zu verneinen. Dies bedeutet aber auch, dass die vormals durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendämter (Landkreise und kreisfreie Städte) geleisteten Zahlbeträge, (Übernahme oder Erstattung), mangels Rechtsgrundlage nicht mehr geleistet werden müssen. Sinken aufgrund der Beitragsbefreiung die Fallzahlen sinken daher auch die hiermit korrespondierenden Ausgabebedarfe. Konkrete Fallzahlen liegen allerdings nicht vor. Daher wurde auf Basis der Betriebskostenabrechnung 2015 (§§ 18, 23 ThürKitaG) und unter Berücksichtigung der Übergangsregelung zugunsten der kreisfreien Städte gemäß § 28 Abs. 1 ThürKitaGE eine Differenzbetrachtung vorgenommen. Verglichen wurde das voraussichtliche Beitragsaufkommen 2018/2019 für das letzte Besuchsjahr vor Schuleintritt mit und ohne Kostenersatzleistungen nach § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII.</p> <p>Im Rahmen der Betriebskostenerfassung für das 2018 nach den §§ 22, 33 ThürKitaG wurde festgestellt, dass sich die seinerzeit rechnerisch vorgenommene Differenzbetrachtung bestätigt hat. Dies wurde insoweit für die Jahre 2020 und 2021 fortgeführt. Aufgrund der Einführung eines 2. Kindergartenjahres ab dem 01.08.2020 (§ 30 ThürKitaG) erhöhen sich demzufolge die Entlastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend (Landkreise und kreisfreie Städte). Ausgehend vom Ergebnis 2018 wurde eine dementsprechende Fortschreibung vorgenommen.</p>	- 4.473.000 €	- 9.500.000 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
6	TMASGFF	Feststellung des notwendigen pflegerischen Bedarfs	neue Aufgabe	Träger der Sozialhilfe (Landkreise u. kreisfreie Städte)	01.01.2017	§ 63a SGB XII	nein	1.064.934,42	Aufgrund der Änderungen im SGB XII durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I S. 3191), die zum 01.01.2017 in Kraft getreten sind, müssen die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 63a SGB XII den notwendigen pflegerischen Bedarf ermitteln. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage können sie sich dabei hinsichtlich der Quantität nicht mehr auf die von den Pflegekassen erstellten Gutachten stützen, da diese aufgrund der Änderung der Pflegesystematik im SGB XI keine diesbezüglichen Feststellungen mehr enthalten. Nach Einschätzung des TMASGFF können die örtlichen Träger der Sozialhilfe dieser Aufgabe nur mit hierfür qualifiziertem Personal gerecht werden; hierfür kommen nach der Natur der Sache keine Verwaltungsfachkräfte sondern lediglich Pflegefachkräfte in Betracht. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe kommen daher nicht umhin, ab dem 01.01.2017 Pflegefachkräfte einzustellen, um die Pflegebedarfsfeststellung / Pflegebedarfsermittlung umsetzen zu können. Auf Grundlage des TVöD (kommunal) werden durchschnittliche Personalkosten i. H. v. 56.049,18 EUR pro VbE prognostiziert. Aufgrund bereits bestehender Erfahrungswerte in Bezug auf die Bedarfsfeststellung (Kreis Altenburger Land) wird davon ausgegangen, dass für Thüringen 19 Pflegefachkräfte vorgehalten werden müssen.	1.064.934 €	1.065.000 €
7	TMASGFF	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BGBl. 2016 I S. 3234) im SGB IX und SGB XII	Standarderhöhung	Träger der Sozialhilfe (Landkreise u. kreisfreie Städte)	01.01.2018  01.01.2019	ThürAGSGB IX (geplant) und ThürAGSGB XII	nein	5.060.000,00 - 3.508.596,05  1.551.403,95  6.150.000,00 - 3.683.931,59	Die im folgenden je Jahr genannten <b>Mehrkosten</b> beruhen auf einer Schätzung des Bundes für die durch die gravierende Systemumstellung im Bereich der Eingliederungshilfe zu erwartenden Kosten. Nach Art. 25 Abs. 4 - 7 Bundesteilhabegesetz (BTHG) untersucht das BMAS die finanziellen Auswirkungen der im Rahmen der Eingliederungshilfe eingeführten Standarderhöhungen im Zeitraum von 2017 - 2021 und berichtet dem Bundestag und Bundesrat, um ggf. gesetzestechnisch nachsteuern zu können.  Durch das BTHG wurde zum 1. Januar 2017 eine Erstattungsregelung nach § 136 SGB XII bzw. § 136a SGB XII eingeführt. Der Bund erstattet danach den Ländern einen Anteil der auf den Barbetrag entfallenden Ausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in einer Stationären Einrichtung erhalten. Der <b>Barbetrag</b> (Prognose je Jahr) ist bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs an die Kommunen zu berücksichtigen.  Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2018 Prognose Barbetrag 2018  Saldierung finanzielle Auswirkungen Umsetzung Bundesteilhabegesetz 2018  Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2019 Prognose Barbetrag 2019	1.551.404 €	- € *

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
					01.01.2020			2.466.068,41 3.370.000,00 - 2.594.425,72  775.574,28	Saldierung finanzielle Auswirkungen Umsetzung Bundesteilhabegesetz 2019 Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2020 Prognose Barbetrag 2020  Saldierung finanzielle Auswirkungen Umsetzung Bundesteilhabegesetz 2020		
8	TMASGFF	Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)	Standarderhöhung	Landkreise und kreisfreie Städte	01.07.2017	Artikel 23 (Änderung des UVG) des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des bundesstaatl. Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 u. zur Änderung haushaltsrechtl. Vorschriften		a) Erhöhung um ca. 7 Mio. EUR (Personalkosten) p.a. b) Erhöhung um ca. 11,5 Mio. EUR (UVG-Leistungen) p.a.	Am 01.07.2017 trat eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Änderung des UVG in Kraft. Durch die Gesetzesänderung wurde die Altersgrenze für die Leistung vom 12. auf das 18. Lebensjahr angehoben und die Bezugsdauergrenze (derzeit 72 Monate) aufgehoben. Gleichzeitig übernimmt der Bund künftig 40 % (derzeit ein Drittel) der Gesamtkosten für die Leistung. a) Die Kommunalen Spitzenverbände haben in einem Schreiben vom 07.03.2017 mitgeteilt, dass sie aufgrund einer Fallzahlsteigerung um ca. 108 % u. der damit verbundenen erforderlichen Erhöhung des Personalbestandes um 90 VZB bei Arbeitsplatzkosten in Höhe von 78.040 EUR p. a. (E 9) mit Gesamtmehrkosten in Höhe von ca. 7 Mio. EUR rechnen. b) Laut einer Prognose des TMASGFF/TLVvA, die Grundlage für die HH-Anmeldung 2018/2019 ist, wurden aufgrund der UVG-Änderungen bei den Zweckausgaben mit Mehrkosten für die Kommunen in Höhe von ca. 6,7 Mio. EUR (UVG-Leistungen) p. a. gerechnet, dieser Betrag wurde im parlamentarischen Verfahren entsprechend der Fallzahlenprognose der Kommunen um 4,8 Mio. Euro aufgestockt, damit ergab sich eine Kalkulation von 11,5 Mio. EUR.  Die Zahl der Anträge hat sich nach Einführung der UVG-Novelle bis 2019 fast verdoppelt. Die Antragsprognose der Kommunen wurde damit bestätigt. Mit einem weiteren Anstieg der Antragzahlen wird nicht gerechnet. Die Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge im Haushaltsjahr 2020 wird durch die Antragsentwicklung auf einem leicht niedrigerem Niveau kompensiert. So ist auch für 2021 von einer finanziellen Mehrbelastung von 18,5 Mio. Euro insgesamt auszugehen.	13.700.000 €	18.500.000 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
9	TML	Straßenbaulast Gemeinden	Zuwachs an Straßen durch Umstufungen (Saldo unter Berücksichtigung von Auf- und Abstufungen)  7,4 km  6,3 km  11,3 km	Gemeinden	1.1.2016  1.7.2016  1.1.2017	§ 7 ThürStrG	nein	Geschätzt ca. 8.000 €/km für Betriebsdienst auf Straßen (einschließlich Winterdienst) entspricht den durchschnittlichen Kosten auf Landesstraßen		200.000 €	200.000 €
10	TML	Straßenbaulast Landkreise / kreisfreie Städte	Zuwachs an Straßen durch Umstufungen (Saldo unter Berücksichtigung von Auf- und Abstufungen)  0,7 km  15,6 km  11,8 km	Landkreise / kreisfreie Städte	1.1.2016  1.7.2016  1.1.2017	§ 7 ThürStrG	nein	Geschätzt ca. 8.000 €/km für Betriebsdienst auf Straßen (einschließlich Winterdienst) entspricht den durchschnittlichen Kosten auf Landesstraßen		224.800 €	224.800 €
11	TMIK	Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Brandschutz der Gemeinde	neue Aufgabe, Standarderhöhung	Gemeinden	27.07.2018 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes)	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKGG) geänd. durch Gesetz von 29.06.2018	nein	Es wird von einer Erhöhung ausgegangen. Diese ist nicht bezifferbar.	Eine fundierte Kostenfolgenabschätzung zu der im parlamentarischen Verfahren eingebrachten Neuregelung ist nicht möglich. Die neu eingeführte Verpflichtung stellt einen neuen kommunalbelastenden Standard dar. Gerade größere Kommunen haben entsprechende Planungen in der Vergangenheit allerdings bereits ohne gesetzliche Verpflichtung vorgenommen. Die konkreten Kostenfolgen hängen von der Anzahl der Kommunen, die entsprechende Planungen bisher noch nicht haben ebenso ab wie von der Art der Aufgabenerfüllung. So kommt in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Aufgabenerfüllung durch ehrenamtliche Kräfte oder durch die Beauftragung von Planungsbüros in Betracht. Der Thüringer Feuerwehrverband plant die federführende Erstellung von Arbeitshilfen für die Kommunen.		

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
12	TMIK	Verantwortung bei der Wahrnehmung der Aufgabe Brandschutzerziehung	Standarderhöhung bei einer bisher schon wahrgenommenen Aufgabe	Landkreise	27.07.2018 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes)	§ 6 Abs. 1 Nr. 7 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) geänd. durch Gesetz von 29.06.2018	nein	1.380.000 € p. a.	Soweit die Landkreise dies schon als Unterstützungsaufgabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG a. F. verstanden und (freiwillig) wahrgenommen haben, z.B. durch Schaffung einer Stelle hauptamtl. Brandschutzerzieher, werden keine Mehrkosten entstehen. In LK, in denen solche Maßnahmen nun veranlasst werden, kann es zu Mehrkosten kommen. Die neue gesetzliche Regelung verpflichtet allerdings nicht zur Schaffung neuer hauptamtlicher Strukturen. Diese erscheinen im Sinne der vom Gesetzgeber angestrebten Qualitätsverbesserung allerdings sinnvoll. Davon ausgehend, das der Gesetzgeber mit der Teilübertragung der Aufgabe Brandschutzerziehung auf die Landkreisebene zumindest die Erwartung verbindet, dass flächendeckende hauptamtliche Strukturen vorgehalten werden sollen, ergibt sich für die kommunalen Aufgabenträger insgesamt eine jährliche Mehrbelastung von rund 1,380 Mio.€. (23X 60.000 €; E 8 plus Sachkosten insb. für KFZ). Kleinere Aufgabenträger bedürfen ggf. einer geringeren Personalausstattung, gerade flächenmäßig große einer ggf. höheren.	1.380.000 €	1.380.000 €
13	TMIK	Inkrafttreten des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG)	Neufassung bestehender Aufgaben	Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände	01.01.2020	ThürTG	nein	keine	Durch das Gesetz entstehen für die Kommunen keine haushaltswirksamen Kosten gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage nach dem ThürIFG (vgl. Drs. 6/6684 S. 2)		
14	TMBJS	Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege	keine neue Aufgabe, sondern monetäre Aufstockung	Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte	01.01.2019 (ursprünglich vorgesehen)	§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII	nein	2.187.048 € p.a.	Anpassung der Pauschalbeträge für Vollzeitpflege für den Teil der Kosten der Pflege und Erziehung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für das Jahr 2019 bedeutet pro Pflegekind eine Kostensteigerung von 636 Euro bei Zugrundelegung von 1.758 Pflegekindern = Kostensteigerung von insgesamt 1.118.088 Euro. Mehrkosten für die Anpassung des Sachaufwands an die Empfehlungen des Deutschen Vereins betragen insgesamt 1.068.960 Euro. Die prognostizierte Ausgabensteigerung beträgt somit insgesamt 2.187.048 Euro.	2.080.500 €	2.187.100 €
15	TMBJS	Neuregelung der Sportstättennutzung	Standarderhöhung, neue Aufgabe	Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden	01.01.2019 Auszahlung erstmals 2020	Thüringer Sportfördergesetz	ja, Erstattung über das fachlich zuständige Ressort	2020=5.000.000 € 2021=5.000.000 €	Anspruch auf unentgeltliche Nutzung von Anlagen öffentlicher Träger durch anerkannte Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen im Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb. Die Regulierung erfolgt über eine Rechtsverordnung.		

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
16	TMUEN	Es ergeben sich Veränderungen durch § 22 VerpackG, es wird sich voraussichtlich bei der erforderlichen Abstimmung der abfallwirtschaftlichen Aufgabenteilung zwischen dualen Systemen und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgern (öRE) die Rechtsposition der öRE gegenüber den privatwirtschaftlichen dualen Systemen verbessern.		Landkreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	01.01.2019	§ 22 VerpackG		nicht zu quantifizieren, insgesamt geringfügig	Aufgrund der umfangreichen Inanspruchnahme der Übergangsbestimmungen nach § 35 Abs. 3 VerpackG durch die dualen Systeme kommt die mögliche Verbesserung der Rechtsposition der öRE gegenüber den privatwirtschaftlichen dualen Systemen bisher (bis Ende 2021) noch nicht zum Tragen.		
17	TMUEN	Die öRE sind nach § 13 ElektroG verpflichtet, Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten zu sammeln. Das bleibt unverändert. Der Anwendungsbereich des ElektroG ändert sich jedoch, da der Begriff der Elektrogeräte zum 15.08.2018 erweitert wird	Standarderhöhung	Landkreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	15.08.2018	Artikel 3 i. v. m. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40 vom 23.10.2015, S. 1739). Durch diesen Artikel wird das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 23.10.2015 in Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie) mit Wirkung zum 15.08.2018 geändert.	Der Mehraufwand des öRE wird durch Abfallgebühren getragen	nicht zu quantifizieren, insgesamt geringfügig	Bisher war der Anwendungsbereich des ElektroG auf bestimmte Kategorien von Elektrogeräten eingegrenzt. Diese Eingrenzung entfällt ab genanntem Termin (so genannter offener Anwendungsbereich, „open scope“). Damit sind dann auch Produkte und Güter mit elektr(on)ischen Funktionen, die nicht unter die bisherigen 10 Kategorien fallen, vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst und müssen vom öRE gesammelt werden. In der Praxis sind insbesondere Möbel- und Bekleidungsstücke davon betroffen, z. B. verstellbare Sessel u. ä. mit elektr(on)ischen Funktionen, „smarte“ Laufschuhe o. ä.		
18	TMASGFF	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BGBl. 2016 I S. 3234) im SGB IX und SGB XII	Standarderhöhung	Träger der Sozialhilfe (Landkreise u. kreisfreie Städte)		ThürAGSGB IX	nein		Die im folgenden je Jahr genannten <b>Mehrkosten</b> beruhen auf einer Schätzung des Bundes für die durch die gravierende Systemumstellung im Bereich der Eingliederungshilfe zu erwartenden Kosten. Nach Art. 25 Abs. 4 - 7 Bundeseilhabegesetz (BTHG) untersucht das BMAS die finanziellen Auswirkungen der im Rahmen der Eingliederungshilfe eingeführten Standarderhöhungen im Zeitraum von 2017 - 2021 und berichtet dem Bundestag und Bundesrat, um ggf. gesetzestechnisch nachsteuern zu können.		

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
					01.01.2018			5.060.000,00 - 3.508.596,05 1.551.403,95	Durch das BTHG wurde zum 1. Januar 2017 eine Erstattungsregelung nach § 136 SGB XII bzw. § 136a SGB XII eingeführt. Der Bund erstattet danach den Ländern einen Anteil der auf den Barbetrag entfallenden Ausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in einer Stationären Einrichtung erhalten. Der <b>Barbetrag</b> (Prognose je Jahr) ist bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs an die Kommunen zu berücksichtigen.  Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2018 Prognose Barbetrag 2018 Saldierung finanzielle Auswirkungen Umsetzung Bundesteilhabegesetz 2018	1.030.200 €	
				01.01.2020			3.370.000,00 - 788.442,18 2.581.557,82	Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2020 Prognose Barbetrag 2020 (Stand Juli 2018) Saldierung finanzielle Auswirkungen Umsetzung Bundesteilhabegesetz 2020			
				01.01.2021			3.370.000,00 - 773.233,00 2.596.767,00	Lt. Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (letzte Revision) wurden die Mehrkosten des BTHG 2018 abzüglich prognostizierten Barbetrag 2018 bedarfserhöhend berücksichtigt. Für das Jahr 2020 wurden bei der letzten kleinen Revision (Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018, S. 30) zusätzlich die Differenz zum Erhöhungsbetrag 2020 abzüglich dem Barbetrag 2020 (aktualisierte Prognose Juli 2018) und somit 1.030.020 € als Standarderhöhung berücksichtigt. Für das Jahr 2021 erfolgt die Betrachtung im Folgenden:  Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2020 Prognose Barbetrag 2021 (Stand April 2020) Saldierung finanzielle Auswirkungen Umsetzung Bundesteilhabegesetz 2021			
19	TMIL	Straßenbaulast Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden	Zuwachs an Straßen durch Umstufungen (Saldo unter Berücksichtigung von Auf- und Abstufungen)  41,8 km 18,6 km 38,2 km	Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden		§ 7 ThürStrG und § 2 FStrG	nein	Geschätzt ca. 9.600 €/km (ab 2020: 10.500 €/km) für Betriebsdienst auf Straßen (einschließlich Winterdienst) entspricht den durchschnittlichen Kosten auf Landesstraßen		543.400 €	1.035.300 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
20	TFM	Schaffung eines elektronischen Zugangs zur Behörde	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	10. Mai 18	§ 6 Abs. 1 ThürEGovG	keine	5.400 Euro p.a.	Sofern einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände noch keine E-Mail-Adresse für den Zugang von elektronischer Post eingerichtet haben, sind diese nunmehr verpflichtet einen solche zu eröffnen. Die monatlichen Kosten sind für die Beauftragung eines Dritten mit der Errichtung und Betreibung anhand bekannter Marktpreise ausgewiesen; sie betragen ca. 30 Euro pro Monat  Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen: ca. 15	5.400 €	5.400 €
21	TFM	Schaffung eines elektronischen Zugangs zum zentralen EGov-Portal für Dokumentenaustausch	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 19	§ 6 Abs. 2 ThürEGovG	keine	85.500 Euro einmalig	Zur Erfüllung der Verpflichtung ist ein einmaliger Aufwand bei der Verlinkung des zentralen EGov-Portals auf der Homepage der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes notwendig. Der durchschnittliche Stundenhonorarsatz eines Webdesigners beträgt im PLZ-Gebiet 0 ca. 60 € netto. Bei einem geschätzten Aufwand von max. 4 Stunden ergeben inkl. Mehrwertsteuer Kosten von ca. 285 Euro.  Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen: alle		
22	TFM	Erweiterung des Nutzungsumfangs bei eingerichteten DE-Mail-Adressen	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	10. Mai 18	§ 6 Abs. 3 ThürEGovG	keine	keine	Der Empfang absenderbestätigter DE-Mails im Sinne von § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz ist in nahezu allen angebotenen Systemen bereits integriert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht.		
23	TFM	Einrichtung von Servicekonten für Bürger und Unternehmen	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 19	§ 7 ThürEGovG	keine	82.650 € einmalig	Zur Erfüllung der Verpflichtung ist ein einmaliger Aufwand bei der Verlinkung des zentral vom Land angebotenen Servicekontos auf der Homepage der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes notwendig. Der durchschnittliche Stundenhonorarsatz eines Webdesigners beträgt im PLZ-Gebiet 0 ca. 60 € netto. Bei einem geschätzten Aufwand von max. 4 Stunden ergeben inkl. Mehrwertsteuer Kosten von ca. 285 Euro. Sofern eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eine eigene Servicekonto-Lösung anbieten will, ist natürlich mit höheren Kosten zu rechnen. Diese können jedoch diesseits nicht beziffert werden.  Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen: 290 (bisher ist nur von Jena, Erfurt und einigen anderen das Vorhalten bzw. Entwickeln von Servicekonten bekannt)		

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
24	TFM	Schaffung elektronischer Verwaltungsverfahren	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 19	§ 10 ThürEGovG	keine	300.000 € einmalig	Der sukzessive Ausbau elektronischer Verwaltungsverfahren durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Verpflichtung aus dem Online-Zugangs-Gesetz des Bundes. Mit der Förderung des Landes soll dieser Prozess unterstützt werden, so dass lediglich ein kommunaler Eigenanteil verbleibt (Beispielhaft bei Kosten für die Digitalisierung i.H.v. 10 T€ und einer 80-prozentigen Förderung durch das Land entstehen Kosten von ca. 2000 Euro einmalig pro Verwaltungsverfahren). Zudem werden die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband geschaffenen elektronischen Verwaltungsverfahren für andere zur Nachnutzung zur Verfügung stehen, da diese über das zentrale Antragsmanagementsystem ThA VEL bereitgestellt werden.  Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen: ca. 30 kommunale Verwaltungen die sich an Digitalisierungsvorhaben beteiligen und schätzungsweise ca. 150 Leistungen digitalisieren werden		
25	TFM	Bereitstellung von Information zu Behörden und über ihre Verfahren im zentralen EGov-Portal	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	10. Mai 18	§ 11 ThürEGovG	keine	436.800 € p.a.	Sofern die Informationen noch händisch eingetragen werden und nicht über eine Schnittstelle des CMS an den Zuständigkeitsfinder übertragen werden, ist ein Personalaufwand notwendig. Dieser betraf bisher schon Leistungen nach der EG-DLR und erweitert sich nunmehr auf alle Leistungen. Bei einem geschätzten Aufwand von max. 1 Tag pro Monat und einem Arbeitgeberbruttoentgelt von ca. 2.735 € (E5, Stufe 1) und 21 AT pro Monat ergibt sich ein Kostenbetrag von 130 Euro pro Monat. Der Aufwand wird sich sukzessive reduzieren und sich nur noch auf die Pflege von Änderungen und etwaiger Aufnahme neuer Leistungen konzentrieren.  Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen: 280 einige nutzen bereits den automatischen Datentransfer aus dem CMS in den Zuständigkeitsfinder	436.800 €	436.800 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
26	TFM	Bereitstellung eines E-Payment-Verfahrens für elektronische Verwaltungsleistungen	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 19	§ 13 ThürEGovG	ggf. über Erhöhung der Verwaltungsgebühren	16.240 € einmalig  28.000 € p.a.	Zur Erfüllung der Verpflichtung ist ein einmaliger Aufwand für die Einrichtung eines Mandanten beim Payment-Service-Provider notwendig (ca. 58 Euro).  Daneben entstehen in Abhängigkeit von der Höhe des Zahlungsbetrages Transaktionsgebühren (ca. 0,50 Euro je Transaktion). Diese könnten von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zukünftig ggf. über die Verwaltungsgebühren umgelegt werden.  Sofern eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eine eigene E-Payment-Lösung anbieten will, ist natürlich mit höheren Kosten zu rechnen. Diese können jedoch diesseits nicht beziffert werden.  Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen: ca. 280 nutzen keine eigene E-Payment-Lösungen; es werden zunächst jährlich 200 Transaktionen pro kommunaler Verwaltung kalkuliert	28.000 €	28.000 €
27	TFM	Empfang elektronischer Rechnungen	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	27. Nov 19	§ 14 ThürEGovG	keine	4.000 € p.a.  287.500 € einmalig	In allen Gemeinden und Gemeindeverbänden kann das Portal-System der Bundesdruckerei OZG-RE zum Empfang von E-Rechnungen genutzt werden. Dafür fallen Kosten in Höhe von 0,18 Euro je Rechnung an. Diese Kosten trägt das Land. Die Kommunen werden damit nicht belastet.  Daneben ist insbesondere auf Landkreisebene die Etablierung E-Rechnungs-verarbeitender Systeme und der dazugehörigen Workflows notwendig. Hierfür entstehen in der Regel einmalige Kosten für den pflichtigen Baustein "Empfang von E-Rechnungen" von ca. 10.000 - 15.000 Euro. Deren Höhe wird je nach Umfang des Workflows und des Digitalisierungsgrads divergieren (Bei Einbindung in ein DMS-System/E-Akte sind die Kosten, die anteilig auf den E-Rechnungsworkflow entfallenden Kosten.  Der Einmalansatz ist mit 23 (Landkreise + kreisfreie Städte) zu multiplizieren und beinhaltet einmalige Kosten. Kleinere Gemeinden können eventuell für die Archivierung externe Dienstleistungen (bspw. KIV) in Anspruch nehmen. Hier wäre ein Ansatz von geschätzt 0,20 ct. je Rechnung möglich. Bei ca. 20.000 Rechnungen jährlich wären das ca. 4.000 Euro	101.300 €	4.000 €
28	TFM	Einreichung elektronischer Nachweise	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 20	§ 15 Abs. 1 ThürEGovG	keine	keine	Sofern durch die Gemeinden und Gemeindeverbände die bereits ab 01. Januar 2019 verpflichtenden Systeme (elektronischer Zugang zur Verwaltung bzw. Zugang zum Dokumentenaustausch via EGov-Portal) umgesetzt wurden, dann entstehen keine weiteren Kosten, da hierüber auch die Nachweise eingereicht werden können. Andernfalls ist mit einmaligen Einrichtungskosten in nicht bezifferbarer Höhe zu rechnen.		

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	ursprünglich berücksichtigte Betrag lt.  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 09.05.2017 (DS 6/4497 S. 127 ff.)  Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK vom 30.10.2018 (DS 6/6653 S. 61 ff.)	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2021 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
29	TFM	gesicherter elektronischer Datenaustausch über das Landesdatennetz	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	01.01.2022 ab 01.01.2025 ausschließlich elektronisch	§ 21 Abs. 1 ThürEGovG	keine	keine	Aufgrund des seitens des Landes finanzierten Anschlusses der kommunalen Verwaltungen an das Landesdatennetz (s. § 30 Abs. 1 ThürEGovG) entstehend den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine zusätzlichen Kosten.		
30	TFM	elektronischer Aktenaustausch	Standarderhöhung**	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 23	§ 21 Abs. 2 ThürEGovG	keine	keine	Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände elektronische Akten führen, ist ein elektronischer Aktenaustausch über die Import/Export-Funktionen bereits jetzt möglich. Bis 2023 werden viele Gemeinden und Gemeindeverbände DMS-System etabliert haben. Für diejenigen Verwaltungen, welche weiterhin ihre Akten außerhalb eines DMS führen, entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, da auch das Scannen von Papierakten und die Übersendung in strukturierter Form ausreichend sind. In diesem Fall entsteht lediglich ein Personalaufwand für das Einscannen und das Strukturieren, der jedoch aufgrund der Individualität der zu erfassenden Akten nicht bezifferbar ist.		
Teilsomme:										12.268.138 €	
Teilsomme:										5.605.600 €	
Summe:										17.873.738 €	18.163.400 €

\* Gesamtbetrachtung bzgl. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei lfd. Nr. 18

\*\* Nutzung auch für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

**Wegfallende Aufgaben/ Standardreduzierungen bei Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Art. 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen) ab dem 1. Januar 2016**

Hinweis: Die Prüfung, ob spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelungen in die Einwohnerpauschalen überführt werden können, erfolgt nach § 23 Abs. 5 ThürFAG erst mit der nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der wegfallenden Aufgabe/ Reduzierung des Aufgabenstandards	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a.	ggf. Bemerkungen
1	TMMJV	Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge	Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2017	Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 1a sowie 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes zwischen dem Freistaat Thüringen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden; alle Landkreise und kreisfreien Städte sind dieser Vereinbarung beigetreten	nicht bezifferbar	Mit der Rahmenvereinbarung wurde ein neues Verfahren zur Krankenbehandlung und Abrechnung von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt und sonstigen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG eingeführt. Das Verfahren entlastet die Landkreise und kreisfreien Städte von Verwaltungsaufgaben; sie sind allerdings auch weiterhin in bestimmte Teilbereich der Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach den §§ 1 und 1a AsylbLG eingebunden.  bereits gemeldet im Rahmen der großen Revision 2017 für das Ausgleichsjahr 2018; vgl. Drucksache 6/4497 S. 131
2	TMUEN	Vollzug insbesondere des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Altlastenprojekt Rositz	Landkreis Altenburger Land	27.05.2016	Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für den Standort des ehemaligen Tsenverarbeitungswerkes Rositz vom 4. Mai 2016	nicht bezifferbar	bereits gemeldet im Rahmen der großen Revision 2017 für das Ausgleichsjahr 2018; vgl. Drucksache 6/4497 S. 131
3	TMUEN	Zuständigkeitsverlagerungen von der unteren Naturschutzbehörde auf die obere Naturschutzbehörde, vgl. Vorblatt zum Gesetzentwurf (LT Ds. 6/6500 vom 05.12.2018, S. 4 ff.):  aa) Begleitung von Eingriffsvorhaben nach Artikel 1 § 7 Abs. 2 bei bestimmten Vorhaben von landesweiter Bedeutung; dies betrifft regelmäßig Fälle, in denen bisher aufgrund der landesweiten Bedeutung, der Schwierigkeit der Angelegenheit oder der Zuständigkeit mehrerer unterer Naturschutzbehörden eine Einzelfallübertragung der Zuständigkeit erfolgte, so dass hier keine zusätzlichen mehr Kosten entstehen  bb) notwendige Befreiungen und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei den in Doppelbuchstabe aa genannten Vorhaben  cc) artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für Dritte für die Durchführung vor allem von Erfassungsarbeiten im Auftrag der Naturschutzfachbehörde  dd) artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Vogelberingung im Rahmen der Beringungsprogramme der Vogelwarte Hiddensee  ee) Befreiungen von den Verboten in Naturschutzgebieten und gleichwertigen Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Befreiungen vom Gentechnikverbot für weitere Schutzgebiete  ff) Ausnahmegenehmigungen von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotope und Befreiungen, wenn die obere Naturschutzbehörde auch für die zugleich erforderliche jeweils andere Zulassung zuständig ist; hier wird das Verfahren bei einer Behörde konzentriert	Landkreise und kreisfreie Städte	20.08.2019	Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 30. Juli 2019 (GVBl. 323), Artikel 1: Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-)	nicht bezifferbar	

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der wegfallenden Aufgabe/ Reduzierung des Aufgabenstandards	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro  Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen
4	TMUEN	<p>Entlastungen bei den unteren Naturschutzbehörden, die über die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die obere Naturschutzbehörde hinaus entstehen (LT Ds. 6/6500, S. 7):</p> <p>a) das Zurückgehen von einer Genehmigung für Tiergehege auf eine reine Anzeigepflicht; wie stark die Entlastung wirkt, hängt davon ab, ob die angezeigten Tiergehege den fachlichen Anforderungen entsprechen, also keine behördlichen Auflagen zu erteilen sind,</p> <p>b) den Verzicht auf die Ausstellung eines Negativattests im Rahmen des Vorkaufsrechts.</p> <p>c) die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen der Umsetzung der EU (VO) 1143/2014 auf die oberste, die obere und die Fachbehörde</p>	Landkreise und kreisfreie Städte	20.08.2019	Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 30. Juli 2019 (GVBl. 323), Artikel 1: Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-)	nicht bezifferbar	

**Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 - Voranschläge des TMIK zum  
Landeshaushaltsplan 2021**

EP	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2021 Anmeldung
17	1720	11941	Rückzahlungen aus Vorjahren	- €
17	1720	15344	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	- €
17	1720	16201	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	- €
17	1720	21301	Finanzausgleichsumlage	- €
17	1720	61301	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	545.507.000 €
17	1720	61302	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	799.605.100 €
17	1720	61303	Zuweisungen zur Kompensation von Verlusten durch die Neufassung der Hauptansatzstaffel	- €
17	1720	61304	Landesausgleichsstock	32.000.000 €
17	1720	61306	Zuweisungen an die Landkreise gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 ThürFAG	- €
17	1720	61307	Mehrbelastungsausgleich an Gemeinden und Landkreise	306.166.800 €
17	1720	63302	Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung	11.248.200 €
17	1720	63304	Schullastenausgleich	85.732.100 €
17	1720	63305	Kulturlastenausgleich	10.000.000 €
17	1720	63306	Erstattungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	5.300.000 €
17	1720	63307	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung	244.200.000 €
17	1720	63311	Zuschüsse zu Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsbediensteter	613.600 €
17	1720	63312	Zuweisungen an die Thüringer Verwaltungsschule	400.000 €
17	1720	63313	Zuweisungen an die Thüringer Verwaltungsfachhochschule	480.000 €
17	1720	63314	Finanzierung der Erstellung von Geo-Basisdaten	232.000 €
17	1720	63315	Sonderlastenausgleich Betrieb Digitalfunk	1.860.600 €
17	1720	63316	Zuweisungen für Umweltsanierungen	4.500.000 €
17	1720	63317	Sonderlastenausgleich für Kurorte	11.000.000 €
17	1720	63318	Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte	4.000.000 €
17	1720	63319	Sonderlastenausgleich Demographie	7.000.000 €
17	1720	68601	Laufende Zuschüsse an den Beirat für kommunale Finanzen	50.000 €
17	1720	88304	Investitionspauschale für Schulgebäude	30.000.000 €
17	1720	88310	Infrastrukturpauschale für Kinder nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz	17.500.000 €
17	1720	88311	Sonderlastenausgleich Einführung Digitalfunk	2.040.700 €
Summe der Ansätze				2.119.436.100 €
Finanzausgleichsmasse I gem. § 3 Abs. 3a) ThürFAG				1.791.436.200 €
Erhöhung aus Stabilisierungsfonds (§ 3 Abs. 4 Satz 7 ThürFAG)				17.333.100 €
Finanzausgleichsmasse II gem. § 3b) ThürFAG				310.666.800 €
<b>Finanzausgleichsmasse</b>				<b>2.119.436.100 €</b>

Bestandteile der angemessenen Finanzausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG -  
Leistungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021
1	2	3	4	5
02	0207	63303	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	50.000 €
02	0207	88302	Denkmalschutzprogramm des Bundes	1.000.000 €
02	0207	88379	Zuschüsse für Investitionen zur Erhaltung von Industrie- sowie Bau- und Kunstdenkmälern an den öffentlichen Bereich	950.000 €
02	0208	63302	Verwaltungskostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken	312.000 €
02	0208	63304	Zuweisungen zur Erarbeitung und praktischen Umsetzung von regionalen Kulturentwicklungskonzeptionen	150.000 €
02	0208	63306	Verwaltungskostenerstattung für die volkscundliche Beratungs- und Dokumentationsstelle	150.000 €
02	0208	68635	Jugendkunst- und Musikschulen	3.000.000 €
02	0208	88310	Landesförderung zur Sicherung musealer Kulturgüter	200.000 €
02	0208	88335	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Jugendkunst- und Musikschulen	- €
02	0208	68673	Zuschüsse für laufende Zwecke für Mittelalterliche jüdische Kunst und Kultur in Erfurt	160.000 €
02	0208	68685	Zuschüsse für spartenbezogene Projektförderung	4.800.000 €
02	0208	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der spartenbezogenen Projektförderung	570.000 €
02	0208	88384	Jubiläen, Landesausstellungen, Themenjahre und überregional bedeutsame Ausstellungen - Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	150.000 €
02	0208	88383	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Digitalisierung von Kulturgut	100.000 €
02	0208	68380	Förderprogramm für Volontäre im Museumsbereich	515.000 €
02	0208	68480	Museen Restaurierungsprogramm und Provenienzforschung	300.000 €
02	0208	68580	Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur institutionellen Förderung	8.500.000 €
02	0208	68680	Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur Projektförderung	350.000 €
02	0208	88380	Zuweisungen für Investitionen an Museen	1.500.000 €
02	0208	68579	Zuschüsse an Theater und Orchester einschließlich Transformationskosten	81.000.000 €
02	0208	88379	Zuschüsse für Investitionen an Theater und Orchester	8.001.800 €
03	0303	88301	Förderung von Investitionsmaßnahmen der Kommunen durch Zuschüsse (Zinsbeihilfen)	30.700 €
03	0304	63302	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des ProstSchG	105.600 €
03	0309	63381	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände i.R. der Wahlen zum Landtag	3.300.000 €
03	0309	63379	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände i.R. der Wahlen zum Bundestag	2.800.000 €
03	0309	63376	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.400.000 €
03	0318	63301	Zuweisung für Ausbildung und Übungen der Feuerwehr-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik bei einer freiwilligen Feuerwehr	20.000 €
03	0318	63302	Unterstützung der Jugendfeuerwehren	350.000 €
03	0318	63303	Feuerwehrente	4.600.000 €
03	0318	63304	Unterstützung an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erwerb des LKW- Führerscheins durch Feuerwehrangehörige (Feuerwehrführerschein)	341.000 €
03	0318	88302	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Digitalfunk	4.761.500 €
03	0318	88303	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerwehrhäuser, -fahrzeuge, -geräte und Uniformen	9.500.000 €
03	0318	63374	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Tunnelsicherheit	1.674.100 €
03	0318	81274	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen	60.000 €
03	0318	63373	Sonstige Erstattungen von Einsatz- und Übungskosten - Katastrophenschutz	10.000 €
03	0318	81173	Erwerb von Kraftfahrzeugen	6.500.000 €
03	0318	88373	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterbringung von Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes	500.000 €
03	0318	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturoptimierung Zentrale Leitstellen	500.000 €
04	0404	63301	Zuschüsse an Gemeinden zur Finanzierung der beitragsfreien Kindergartenjahre	63.500.000 €
04	0404	63302	Zuschüsse an Gemeinden zur Finanzierung von Leitungsanteilen in Kindertageseinrichtungen	5.600.000 €

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021
1	2	3	4	5
04	0404	63303	Zuschüsse an Gemeinden in Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)	44.210.600 €
04	0404	68501	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen für Praktikanten	2.100.000 €
04	0405	63301	Erstattung von Gastschülerbeiträgen an Gemeinden und Gemeindeverbände	660.000 €
04	0405	63386	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000.000 €
04	0405	88386	Zuweisungen für Investitionen	43.100.000 €
04	0405	63384	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.000 €
04	0405	63382	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000 €
04	0405	63372	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	150.000 €
04	0408	63301	Verwaltungskostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für überregionale Förderschulen	2.040.000 €
04	0408	63303	Überregionales Medienzentrum Sehen	10.000 €
04	0410	63301	Verwaltungskostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Spezialklassen an Gymnasien	1.800.000 €
04	0431	63302	Kostenerstattung für Leistungen an Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt	1.000.000 €
04	0431	63305	Örtliche Jugendförderung	16.537.500 €
04	0431	63306	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	23.363.600 €
04	0431	63384	Sonstige Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	17.600.000 €
04	0431	63382	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des "Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit"	989.000 €
04	0431	63377	Zuweisungen an kommunale Einrichtungen für Maßnahmen des Kinderschutzes	1.100.000 €
04	0435	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach ThürSportFG	5.000.000 €
04	0435	88350	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen in Sporteinrichtungen nach § 4 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur	1.000.000 €
04	0435	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sportanlagen	7.073.000 €
04	0435	89371	Zuschüsse an Sonstige für Investitionen an Sportanlagen	3.500.000 €
04	0443	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Volkshochschulen	4.180.400 €
05	0502	63372	Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	68.946.800 €
05	0512	68301	Projekt zur Teilsubventionierung des Mittagessens an Thüringer Schulen	2.000.000 €
05	0512	68478	Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858) (Landesmittel)	230.000 €
05	0512	68678	Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858) (EU-Mittel)	650.000 €
07	0702	63386	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	1.719.400 €
07	0702	88386	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	47.085.400 €
07	0702	88786	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	3.408.800 €
07	0702	63372	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Leistungssteigerung im Tourismus	500.000 €
07	0702	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Organisationen für Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur	1.000.000 €
07	0703	88382	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln des EFRE im Rahmen des Operationellen Programms 2014-2020	66.729.900 €
07	0726	63377	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	25.000 €
07	0726	88377	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	45.000 €
07	0726	63374	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50.000 €
08	0810	63301	Auszahlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II an die Landkreise und kreisfreien Städte	108.000.000 €
08	0810	63302	Maßnahmen zur Integrationsförderung im Rahmen des Integrationskonzepts	860.000 €
08	0810	63375	Förderung von Maßnahmen kommunaler Träger im Rahmen der Armutsprävention und sozialen Inklusion, Europäischer Sozialfonds ESF Operationelles Programm (2014 - 2020)	50.000 €
08	0811	63303	Mehrbelastungsausgleich nach dem Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld	20.000 €
08	0811	68112	Sinnesbehindertengeld	14.750.000 €
08	0812	63370	Zuweisungen an Kommunen und kommunale Einrichtungen	15.000 €
08	0812	68670	Zuschüsse an Tierschutzvereine und Tierheimvereine	150.000 €
08	0812	89370	Zuschüsse für Investitionen an Tierheime	500.000 €
08	0820	63301	Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII	107.845.600 €
08	0820	63302	Barbetrag nach dem Sozialgesetzbuch XII	773.300 €

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021
1	2	3	4	5
08	0820	63303	Ausgaben nach der Thüringer Verordnung zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug der §§ 82a und 141 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung	452.900 €
08	0820	63304	Kostenerstattung für Hilfeempfänger, die aus dem Ausland übergetreten sind	126.000 €
08	0820	63311	Erstattungen an Sozialhilfeträger	250.000 €
08	0822	63301	Finanzhilfen für sonder- bzw. heilpädagogische Förderung	2.500.000 €
08	0822	63374	Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen	700.000 €
08	0824	68121	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	53.551.400 €
08	0824	63377	Zuweisungen an Kommunen im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"	13.398.000 €
08	0829	89101	Zuweisungen für Krankenhäuser nach §§ 10, 12 Abs. 5 und 13 ThürKHG	20.000.000 €
08	0829	89102	Zuweisungen für Krankenhäuser nach § 9 Abs. 3 KHG i. V. m. § 12 ThürKHG	40.000.000 €
08	0829	89103	Zuweisungen für Vorhaben zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen nach dem Krankenhausstrukturgesetz (KHSG)	10.000.000 €
08	0829	63373	Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Thüringen	280.000 €
09	0905	88303	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen	100.000 €
09	0905	88305	Zuweisungen des Landes für Abwasserentsorgungsanlagen	20.000.000 €
09	0905	88306	Zuweisungen des Landes für Wasserversorgungsanlagen	500.000 €
09	0905	88788	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	418.400 €
09	0905	88385	Zuschüsse für Altlastensanierungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000.000 €
09	0905	68177	Zuschüsse an sonstige Bereiche (Abwasserabgabe)	306.000 €
09	0905	88377	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Abwasserabgabe)	1.000.000 €
09	0905	88777	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Abwasserabgabe)	6.270.000 €
09	0905	88775	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	4.000.000 €
09	0905	63372	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	400.000 €
09	0905	63772	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	15.965.000 €
09	0906	88394	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	400.000 €
09	0906	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20.000 €
09	0906	88380	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Gebietskörperschaften	100.000 €
09	0906	63373	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	1.000.000 €
09	0906	88373	Zuweisung für kommunale Vorhaben zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	11.000.000 €
09	0907	63380	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Förderprogramm "Naturschutz und Landschaftspflege"	145.000 €
09	0907	63378	Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Naturschutzmaßnahmen)	50.000 €
09	0907	63778	Zuwendungen an Zweckverbände (Naturschutzgroßprojekte, Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzmaßnahmen)	181.100 €
09	0907	88378	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.476.000 €
09	0907	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL)	2.500 €
10	1002	88301	Zuwendungen an Gemeinden	200.000 €
10	1002	63375	Zuweisungen für laufende Zwecke an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen der Regionalisierungsmittel	28.300.000 €
10	1002	88375	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.500.000 €
10	1002	89175	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.750.000 €
10	1002	89275	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.250.000 €
10	1002	89173	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen für Maßnahmen im ÖPNV	21.865.600 €
10	1002	89273	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen für Maßnahmen im ÖPNV	2.370.000 €
10	1002	63372	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur	515.000 €
10	1002	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur	35.830.000 €
10	1004	62301	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.195.700 €
10	1004	88304	Zuwendungen an Gemeinden für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen - Landesprogramm-	3.900.000 €
10	1004	88307	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für städtebaulichen Denkmalschutz - Bund-Landes-Programm-	14.192.000 €
10	1004	88312	Zuwendungen an Gemeinden zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels im ländlichen Raum -Landesprogramm-	2.500.000 €
10	1004	88315	Sonderzuweisung an Gemeinden zur Absenkung des Mittleistungsanteils in der Städtebauförderung -Landesprogramm-	650.000 €
10	1004	88317	Zuwendungen an Städte und Gemeinden zur Förderung von aktiven Stadt- und Ortsteilzentren -Bund-Landes-Programm-	4.992.000 €

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021
1	2	3	4	5
10	1004	88321	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen -Landesprogramm-	2.500.000 €
10	1004	88323	Experimenteller Wohnungs- und Städtebau -Landesprogramm-	50.000 €
10	1004	88324	Zuwendungen an Städte und Gemeinden "Die soziale Stadt" -Bund-Landes-Programm-	5.884.000 €
10	1004	88325	Zuwendungen an Städte und Gemeinden Stadtumbau Ost-Rückbau -Bund-Landes-Programm-	672.400 €
10	1004	88326	Zuwendungen an Städte und Gemeinden Stadtumbau Ost -Aufwertung -Bund-, Landes-Programm	24.357.600 €
10	1004	88327	Zuwendungen an Städte und Gemeinden Investitionspakt Soziale Integration im Quartier -Bund-Landes-Programm-	5.980.800 €
10	1004	88328	Zuwendungen an Städte und Gemeinden Zukunft Stadtgrün -Bund-Landes-Programm-	1.546.000 €
10	1004	88331	Zuwendungen an kleinere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum zur Sicherung der Daseinsvorsorge -Bund-Landes-Programm-	4.150.000 €
10	1004	88332	Zuwendungen an staatliche Schulträger für Baumaßnahmen an Schulen und Schulsportanlagen (Projektförderung)	20.000.000 €
10	1004	88334	Zuwendungen für Modellvorhaben Städtebau für die Landeshauptstadt Erfurt	647.000 €
10	1004	88335	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für "Lebendige Zentren" -Bund-Länder-Programm-	6.360.000 €
10	1004	88336	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für "Sozialer Zusammenhalt" -Bund-Länder-Programm-	4.238.000 €
10	1004	88337	Zuwendungen an Städte und Gemeinden zur "Nachhaltigen Erneuerung" -Bund-Länder-Programm-	6.048.000 €
10	1004	88351	Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen	- €**
10	1004	88353	Landesmittel zur Kofinanzierung der Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen	1.420.400 €
10	1006	63301	Zuweisungen an Gemeinden für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Landes- und Bundesstraßen	3.000.000 €
10	1006	63302	Zuweisungen an Kommunen aus Mauteinnahmen auf Bundesstraßen und auf Straßen nach Landesrecht	480.000 €
10	1009	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40.000 €
10	1009	63780	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	20.000 €
10	1009	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	70.000 €
10	1009	88780	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	20.000 €
10	1009	63379	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalentwicklung	720.000 €
10	1009	63779	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände für die Regionalentwicklung	100.000 €
10	1009	88379	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalentwicklung	96.500 €
10	1009	88779	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände für die Regionalentwicklung	20.000 €
10	1011	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	800.000 €
10	1012	88389	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000 €
10	1012	88387	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.880.000 €
10	1012	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000.000 €
10	1012	63384	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des Vertragsnaturschutzes	50.000 €
10	1012	88384	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des nicht-produktiven investiven Naturschutzes	450.000 €
10	1012	88383	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für lokale Basisdienstleistungen	700.000 €
10	1012	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewässer II. Ordnung)	1.500.000 €
10	1012	88780	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Abwasser)	3.750.000 €
10	1012	88379	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	9.377.500 €
10	1012	88377	Zuschüsse zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen	1.265.000 €
10	1013	88383	Revitalisierung von Brachflächen - Kommunen	34.400 €
10	1013	88381	Zuschüsse zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen/ländlicher Wegebau	2.146.300 €
10	1013	88379	Investitionszuschüsse an Gemeinden	5.300.000 €
10	1013	88377	Zuschüsse an Gemeinden zur Förderung der Dorfentwicklung	15.000.000 €
10	1013	88477	Zuschüsse zum Ausbau des Breitbandes in Gemeinden	758.000 €
10	1013	88777	Zuschüsse zur Förderung kleiner Infrastruktur	250.000 €
10	1013	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden ENL	7.500 €
16	1616	63371	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für gemeinsame IT-Vorhaben und IT-Verfahren	6.000.000 €
17	1710	63301	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe	122.000 €
17	1714	63301	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	230.000 €
17	1714	63302	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Ordnung und Sicherheit	190.000 €
17	1714	63303	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Schulen	6.000 €
17	1714	63305	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Finanzverwaltung	4.000 €
17	1716	61312	Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen (Gebietsreform)	1.200.000 €
17	1716	61314	Zuweisungen für Anpassungshilfe (Gebietsreform)	4.650.000 €

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021
1	2	3	4	5
17	1716	63306	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich des Wegfalls von Straßenausbaubeiträgen	28.500.000 €
17	1716	88306	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen	- € **
17	1716	88315	Investitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte	60.000.000 €
17	1716	88316	Investitionspauschale für kreisfreie Städte und Landkreise	40.000.000 €
17	1716	88771	Zuwendungen an den Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen	7.500.000 €
				<b>1.446.184.000 €</b>

\* Gegenseitig Deckungsfähig mit 0208 - 68635. Bei entsprechenden Reduzierungen kann es zu Ausgaben bei 0208 - 88335 kommen.

\*\* Ausgaben entstehen in der Höhe der Mittelabrufe der Kommunen und korrespondieren mit den Einnahmen vom Bund